Beiträge zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hermann Proehl

aus Halle a. S.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Halle a. S.
Druck von Heinrich John.
1914.

Referent:
Geh. Reg.-Rat Professor Dr. phil. et jur. Theodor Lindner.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1914.

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

Abschnitt I.
Uebersicht über den Stand der neueren Literatur zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates . . . 5

Abschnitt II.
Das Fragmentum Fantuzzianum 32

Abschnitt III.
Die Annales Mettenses Priores 53

Abschnitt IV.
Das Chronikon Benedicti S. Andreae ad Soracten monachi 71

Abschnitt V.
Die Entwicklung in der Schenkungsfrage 92

Abschnitt I.

Übersicht über den Stand der neueren Literatur zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates.

Seit dem Ausgang der 90 er Jahre macht sich eine neue Richtung im wissenschaftlichen Stand der römischen Frage bemerkbar. Die Zeiten sind vorüber, wo kurz hintereinander eine Erklärungshypothese der anderen folgte, wo jedes Jahr neue Arbeiten brachte, die sich mit der Lösung der Probleme befaßten, und man ein festes Quellenmaterial bald so und bald so verwertete. Die überwiegende Mehrzahl der neueren Arbeiten befaßt sich ausführlicher mit der Vorgeschichte der Frage und geht der Entwicklung nach. Man fängt von unten an und nicht mitten drin. Dabei finden Einzelfragen eingehendere Behandlung unabhängig vom Problem selbst. Der Arbeitsstoff wächst immer mehr an, und die, welche seinerzeit glaubten, man wäre der Lösung der Probleme nahe, werden heute sehen, daß der Weg noch weit ist und noch viel Vorarbeit zu leisten ist. Erst dann wird sich erweisen, welche von den vielen Erklärungshypothesen, die seinerzeit und danach noch aufgestellt sind, verifizierbar ist.

Den Stand der Literatur von damals haben, wenn auch in einseitiger kritischer Fassung, Martens, Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen, 1898 Seite 88 ff. und Ketterer in seiner Rezension dieser Martensschen Schrift im Historischen Jahrbuch Band 21,

1900, Seite 435 ff. dargetan.[1]) Wir finden hier die Beweisführung und die Ergebnisse der hauptsächlichsten Arbeiten ausführlich besprochen. Fassen wir nach den Ergebnissen kurz zusammen, so lassen sich die Arbeiten nach den drei Hauptannahmen folgendermaßen kategorisieren:

1. Die Annahme der Echtheit der drei Kapitel der Vita Hadriani, die zu den Erklärungshypothesen von Kehr,[2]) Schaube,[3]) Lindner,[4]) Sackur,[5]) W. Sickel,[6]) und Gundlach[7]) führte.

2. Die Annahme nur teilweiser Echtheit der strittigen Kapitel, die Scheffer-Boichorst,[8]) Lamprecht,[9]) und Hirsch[10]) vertraten.

---

[1]) Vgl. auch Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, I, 1913, 187 ff. Für die ältere Literatur bis Anfang der 90 er Jahre findet sich eine vollständige Uebersicht bei Dahn, Könige der Germanen VIII, 6, 1900, 270 ff. Anm. 2.

[2]) Die sog. karolingische Schenkung von 774. Hist. Zeitschr. 70, 1893, 385 ff.

Göttinger Gelehrte Anzeigen 1895, 694 ff.; 1896, 128 ff. Ueber die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. Nachrichten der Gött. Ges. 1896, 103 ff.

[3]) Zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Quierzy und Rom. Hist. Zeitschr. 72, 1894, 193 ff.

[4]) Die sog. Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päpste. 1896.

[5]) Die promissio von Quierzy, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 19, 1898, 55 ff.

Die promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Erneuerung durch Karl den Großen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch., 16, 1895, 385 ff.

[6]) Die Verträge der Päpste mit den Karolingern. Deutsche Zeitschr. für Gesch.-Wiss. 11, 12, 1894/95. Kirchenstaat und Karolinger Histor. Zeitschrift N. F. 48, 1900.

[7]) Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff res publica Romanorum. Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsges. Heft 59, 1899.

[8]) Pippins und Karls des Großen Schenkungsversprechen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 5, 1884, 193 ff.

[9]) Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen, 1889.

[10]) Die Schenkungen Pippins und Karls des Großen. Festschrift der Königstädtischen Realschule zu Berlin 1882.

Papst Hadrian und das Fürstentum Benevent, Forsch. zur deutschen Gesch. 13, 1873, 35 ff.

3. Die Annahme der Unechtheit, die v. Sybel[1]) und Martens[2]) zu erweisen suchten.

Trotz Martens wiederholter Gegenschriften haben die immer mehr Anhänger unter den Forschern gewonnen, die für völlige Echtheit der drei Kapitel eintraten. Das bedingte naturgemäß zur Klärung der offenbaren Quellengegensätze neue Hypothesen. Auch sie seien kurz gekennzeichnet! — Die Erklärungshypothesen Kehrs, der ein „Eventualversprechen" Pippins für den Fall der Eroberung des Langobardenreiches annimmt und die Grenzlinie der Vita Hadriani als Teilungslinie zwischen dem zukünftigen fränkischen und päpstlichen Gebiet ansieht, hat Anhänger gefunden in Duchesne,[3]) Schnürer,[4]) Dove.[5]) — Schaubes Annahme, daß die Karl 774 vorgelegte *promissio* Pippins gefälscht war, ist unhaltbar. — Lindner bekämpft die Kehrsche Hypothese und sucht die Grenzlinie der Vita Hadriani damit zu erklären, daß sie eine allgemeine Umschließung darstelle und zwar hauptsächlich für die päpstlichen Patrimonien. Die mitgeteilte Urkunde Karls selbst sei die Formgebung und ins einzelne gehende Fassung der allgemein gehaltenen Pippinschen *promissio*. Die „Patrimonienidee" Lindners lag schon Abel[6]) und Oelsner[7]) nicht fern. — Eine andere Auffassung vertritt Sackur mit dem „langobardischen Gedanken": Eine so umfangreiche *promissio* Pippins, die geheim war, und ihre Erfüllung konnte nur auf Kosten der Langobarden gehen. Die weitere Entwicklung der Dinge erklärt das Übrige.

---

[1]) Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste. Hist. Zeitschr. N. F. 8, 1880, 47 ff.

[2]) Die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen, 1881.

Neue Erörterungen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1882.

Die drei unechten Kapitel der Vita Hadriani I. Theol. Quart. Schr. 68, 1886.

[3]) Le liber pontificalis, I, 1888. Préface pag. CCXXXIV ff.

Les premiers temps de l'Etat pontifical, II. ed. 1904.

[4]) Die Entstehung des Kirchenstaates. Zweite Vereinsschrift für 1894 der Görres-Ges. z. Pfl. d. Wissensch. im kath. Deutschland.

[5]) Korsika und Sardinien in den Schenkungen der Päpste. Sitz.-Ber. d. hist.-phil. Klasse der Kgl. Bayr. Akad. 1894, 183 ff.

[6]) Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls. Forsch. z. deutsch. Gesch. I, 1862, 455 ff.

[7]) Jahrb. d. fränkischen Reichs unter König Pippin, 1871.

Die zum Teil wertvollen Aufklärungen, die W. Sickel und Gundlach geben, gehen schon ins Einzelne und führen zu den Streitfragen, die auch ins Einzelgehende Auseinandersetzung verlangen.[1])

Wir wollten nur mit Schlagworten die Problemlösungen und Erklärungshypothesen ins Gedächtnis zurückrufen, die den Stand der römischen Frage gegen Ende der 90 er Jahre kennzeichneten. Eingehender wollen wir uns jetzt mit der neueren Literatur befassen. Die Besprechungsfolge ist die zeitliche.

Im Jahre 1899 erschien eine Göttinger Dissertation von Heinrich Hamel: Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaates, die auf Grund privaturkundlicher Forschung das Gebiet des römischen Dukats begrenzt und über die angrenzenden Gebiete Tuszien, Spoleto mit Sabina und den Süden der römischen Campagna für unsere Frage wichtige Aufklärungen gibt. Nach Hamel umfaßte der römische Dukat in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts mit das römische Tuszien und römische Campanien. Seine nördliche Grenze begann, solange das Langobardenreich bestand, in Tuszien, nördlich von Cività Vecchia am Meere, lief den Martafluß entlang und ging dann über Bieda am Lago di Vico vorbei zwischen Viterbo und Sutri nach dem Tiber zu, den sie bei Bomarzo erreichte. Erst 787 wurde diese Nordgrenze weiter vorgeschoben, als Karl den Süden des langobardischen Tuszien mit den Städten Castro, Viterbo, Orche, Marta, Toscanella, Soana, Corneto, Bagnorea, Ferenti, Populonia und Rosellae an Hadrian überweist. Im Nordosten grenzte der Dukat an den seit 749 nachweisbaren *Ducatus Perusinus*, der das Gebiet der beiden Städte Perugia und Todi umfaßte, die beide schon 760, wie ein Vertrag, durch den in diesem Jahre dort Grenzstreitigkeiten erledigt wurden, zeigt, zum Kirchenstaate gehörten. Die Ostgrenze bildete das Herzogtum Spoleto. Im Südosten grenzte das Herzogtum Benevent an, und nach Süden lief dann die Grenze weiter nach Südwesten zu zwischen Alatri—Ceccano und Sora—Arce. Ferner muß der Landstrich zwischen dem Garigliano und der tyrrhenischen Küste mit Fondi und Traetto

[1]) Die Arbeiten W. Sickels und Gundlachs werden, da sie zu der neueren Literatur rechnen, unten ausführlich besprochen werden.

von Begründung des Kirchenstaates an päpstlich gewesen sein; allerdings mit Ausnahme von Gaeta, das selbständiges Herzogtum wird, und Terracina, was erst nach 778 in päpstlichen Besitz übergeht. — Spoleto ist selbständiges Herzogtum bis 774. Von 774 an tragen die spoletinischen Privaturkunden neben dem Namen des Herzogs den des Papstes im Protokoll. Erst vom Januar 776 an findet sich Karls Name im Protokoll. Daraus folgert Hamel, daß Spoleto, was eine Zeitlang zum Kirchenstaate gehörte, um die Wende des Jahres 775 in den Verband des italischen Königreichs überging. Die spoletinische Datierung der Urkunden ergibt ferner, daß das *territorium Sabinense* von 718 bis 778 zu Spoleto gehörte.

Der Verfasser hat sich leider auf das päpstliche Gebiet im westlichen Italien beschränkt, weil der Exarchat, seiner Meinung nach, eine Sonderstellung behauptete und sich immer eine gewisse Selbständigkeit bewahrt hat. Territoriale Untersuchungen in der Pentapolis und dem Exarchat auf privaturkundlicher Grundlage könnten noch mehr zu Tage fördern, was zur Klärung unserer Streitfrage beiträgt.

Im gleichen Jahre wie Hamels Dissertation, veröffentlichte als 59. Heft der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte der Herausgeber des Codex Carolinus W. Gundlach eine Arbeit unter dem Titel: ‚Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff res publica Romanorum'. Gundlach stellt das Rechtsverhältnis der Karolinger zu den Päpsten fest. Es bestand einerseits in der 754 erfolgten Kommendation und andererseits in dem durch Urkunde gelobten Königsschutz. Infolge der fränkischen Eroberungen erfolgte die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses so, daß der Papst 756 für den Exarchat und die Pentapolis und 781 auch für den römischen Dukat, der bis dahin noch unter byzantinischer Immunität stand, durch königliches Privileg die fränkische Immunität in diesen Ländern erhält.[1]) Einen souveränen Kirchenstaat hat es damals nicht gegeben. Er steht als Immunitätsgebiet unter fränkischer Souveränität. Daneben hat der Papst frühere kaiserliche Domänen

[1]) Vgl. dagegen E. Mayer, Deutsch. Ztschr. f. Kirchenr. 14, 1904, 61 ff. Anm. 2.

und Patrimonien im Privatbesitz. — Diese Ergebnisse sollen nach Gundlach allem philologischen Hader über die drei Kapitel der Vita Hadriani ein Ende machen. — Eine derartige Gebietsüberweisung, wie sie die Vita Hadriani für 774 von Karl berichtet, kann man nicht annehmen, wenn man die Stellung des Papstes zu Karl als Untertanenverhältnis faßt. Daher hält Gundlach zwar den Bericht der Vita Hadriani für subjektiv echt, aber für objektiv gefälscht, weil er sich nicht mit dem deckt, was Karl in seiner Urkunde tatsächlich versprochen hat. Die Fälschung sollte nicht Karl täuschen, sondern nur das Urteil der Nachwelt in einem den Päpsten günstigen Sinne beeinflussen. Die strittige Grenzlinie ist in Rom aufgestellt worden, ohne irgendwelches Zutun der fränkischen Könige, und ist die damalige Nordgrenze der Kirchenprovinz Ravenna.[1]) Man hatte Ravenna und wollte auch die Suffraganssprengel Ravennas haben.

Hier muß die Kritik dieser Gundlachschen Hypothese ansetzen! — Die gegebene Erklärung der Grenzlinie stößt auf Schwierigkeiten. So ist Luni nie Suffraganstuhl von Ravenna gewesen. Nach Neher, Kirchliche Geographie und Statistik, Bd. I, S. 58/59 stand es im 7. Jahrhundert als Bistum unter der Metropole Rom und bleibt noch im 11. Jahrhundert, als der Metropolitanbezirk Rom durch neu entstandene Kirchenprovinzen schon geschwächt ist, unter den 62 Bistümern, die unmittelbar unter Rom verbleiben.[2]) Von Mantuas Zugehörigkeit wissen wir für diese Zeit nichts. Immerhin spricht die Tatsache, daß es 804, als es wahrscheinlich erst Bistum wurde, Suffragan von Aquileja wird,[3]) gegen die Annahme einer früheren Zugehörigkeit zur Kirchenprovinz Ravenna. — Ferner gehörte auch Piacenza, welches ganz außerhalb der strittigen Grenzlinie liegt, zur Provinz Ravenna. Gundlach hält freilich S. 60 Anm. 185 Piacenzas Zugehörigkeit zu Mailand nach Nehers S. 89 und 219 gemachten Ausführungen für erwiesen, hat aber die Dissertation von Paul Luther: Die Beziehungen des Erzbistums

[1]) Dieser Auffassuug des *confinium* schließt sich Crivellucci, Studi Storici, vol. 11, p. 76 an.

[2]) Vgl. Baronius, Ann. eccl. ad annum 1057 Nr. 23. Tom. XI Ausgabe 1609 pag. 253 und Wiltsch, Handb. d. kirchl. Gegr. u. Stat. S. 255u.257.

[3]) So Neher, S. 286.

Ravenna zum römischen Stuhl bis zur Zeit Nikolaus I., Berlin 1889, S. 12—15 nicht berücksichtigt, der ausführlich bewiesen hat, daß Piacenza doch schon Suffragan von Ravenna[1][2]) war. Damit ist Gundlachs Erklärung der Grenzlinie hinfällig. Auch seine Deutung im Dreikapitelstreit befriedigt nicht. Denn wie soll man sich zur päpstlichen Korrespondenz der folgenden Jahre stellen, wenn man die Schenkungsstelle der Vita Hadriani hinweg disputieren will. Trotz alledem bedeutet Gundlachs Werk einen Fortschritt, der bei nicht einseitiger Überschätzung der staatsrechtlichen Behandlung unserer Frage dem Ganzen zugute kommt.

Eine allgemeine Darstellung, die wenig Neues zu sagen weiß, bietet H. Hubert: Etude sur la formation des états de l'église, Revue historique, vol. 69, 1899, p. 1—40 und p. 241 bis 272. Er holt weit aus, beginnt mit Gregor II. und geht ausführlich im ersten Teile seiner Arbeit auf die religiösen Streitigkeiten mit Byzanz ein, die aber bei weitem nicht so große Bedeutung haben können, wie Hubert will, weil wir Beweise dafür haben, daß die Päpste gerade trotz der Differenzen in kirchlichen Dingen politisch zu Byzanz hielten. Hubert setzt den Beginn der Loslösung Italiens vom Reich in die Zeit Gregors II., wo der Bilderstreit und ein *census*, eine in Italien besonders verhaßte Kopfsteuer, schließlich zur Revolte der Lokalmilizen führt und zu Kämpfen, in deren Verlauf der Exarch Paulus fällt. — Er weist dann auf ein bisher wenig beachtetes Moment hin, daß nämlich die Langobarden während der Gegensätze mit Byzanz zu den Römern stehen, wobei der Papst hingegen eine unklare Zwitterstellung einnimmt. Unter Kaiser Leo III. erhält Rom einen mit den Exarchen im Rang gleichstehenden *patricius et dux*, den Byzantiner Stephanus. Da die Macht des Exarchen von Ravenna nicht mehr so weit reicht, will der Kaiser durch das römische Patriziat die Macht des Papstes etwas abschwächen.

Ein Verdienst erwirbt sich Hubert dadurch, daß er die Persönlichkeit des Papstes Zacharias ins rechte Licht setzt, dessen Einfluß auf Liutprand und dessen gute Stellung auch zu

[1]) So auch Wiltsch, l. c. S. 86/87.

[2]) Vgl. auch Ketterer, Hist. Jahrb. 1900, 443 Anm. 2.

Byzanz und Constantin V. auf eine starke Persönlichkeit als Inhaber des päpstlichen Thrones schließen läßt. — Einfluß auf Stephans II. Entschließungen spricht Hubert dem Konzil von 753 zu,[1]) über dessen Verhandlungen der Papst, wenn er auch nicht vertreten war, sich indirekt orientierte. Dieses Konzil sprach dem Kaiser oberste Entscheidung in kirchlichen Dingen zu, und, wenn Constantin V. selbst auch versöhnlich war, der Nachfolger des heiligen Petrus konnte hier nicht indifferent bleiben. — Hubert läßt Stephan das alles mit in Betracht ziehen und stellt sich demgemäß auch auf den Standpunkt, daß der Papst bei seiner Reise ins Frankenreich und Inanspruchnahme Pippins vom Kaiser nicht autorisiert war. Gegen Lindner vertritt Hubert die Meinung, daß der Vertrag von Quierzy mit dem aus der Vita Hadriani bekannten von 774 völlig übereinstimmte, und steht der Kehrschen Hypothese nicht fern, daß man in Quierzy für den Eventualfall eine Teilung des langobardischen Königreichs vorgesehen habe. Der Frankenkönig soll aber gleichzeitig auch Beschützer gegen den haeretischen Kaiser sein! — So tritt Stephan 754 bei Abschluß des Pactums als Souverän auf und empfing in der *donatio* nicht Patrimonien sondern Gebiete. Wenn ihm die bisherigen kleineren Schenkungen der Langobardenkönige nur Eigentumsrecht am Grundbesitz gegeben haben, so erhält er durch Quierzy alle Rechte und wird souverän. Das Patriziat hatte Stephan ohne Zustimmung des byzantinischen Kaisers an Pippin übertragen, es war und blieb nur eine Würde ohne Souveränitätsrechte.

Mit seinen Einzelausführungen steht Hubert größtenteils im Widerspruch mit anderen Forschern. Mit der Annahme eines byzantinischen Patricius Stephanus und den Folgerungen, die er daraus zieht, steht er im Widerspruch zu Crivellucci: Stefano, patricio e Duca di Roma (727—54), Studi Storici, Vol. 10, p. 113 ff., dessen ansprechendere Interpretation wir unten erwähnen werden. Den Einfluß rein kirchlicher Gegensätze zu Byzanz überschätzt er, wie schon oben bemerkt, und mit der Annahme der Souveränität des Papstes und Selbständigkeit des Kirchenstaates setzt er sich in Widerspruch zu Gundlach, dessen Ausführungen zum größten Teil bestehen bleiben.

[1]) Dagegen Crivellucci, Studi Storici, Vol. 11, p. 59, n. 2.

Gleichfalls im Jahre 1899 erschienen von dem Werke des englischen Historikers T. Hodgkin, Italy and her invaders, die Bände VII und VIII, die sich mit dem Eingreifen der Franken in die italischen Verhältnisse und der Herausbildung der fränkischen Herrschaft in Italien ausführlich befassen. Das Werk schließt sich in seiner Darstellung, die mit dem Jahre 747 beginnt, ganz den Quellen an und verfolgt an der Hand dieser den Gang der Ereignisse. Die Hauptquelle für Hodgkin ist der Liber pontificalis.[1]) An ihn schließt er die Mitteilungen anderer Quellen an, die er sämtlich bis zu Benedikt vom Mons Soracte herab, kritisch heranzieht. Hodgkins Darstellungsweise ist glänzend. Ein Kenner des heutigen Italiens flicht er moderne in die alten Geschichten ein und vermag beinahe darüber hinwegzutäuschen, daß seine Darstellung eigentlich populär, allerdings in gutem Sinne ist. Seine Arbeit bringt keinen Fortschritt in unsere Schenkungsfrage. Zu danken ist dem Verfasser aber die Herausstellung einiger sonst als nebensächlich unbeachteter Einflüsse. So weist er darauf hin, was das Papsttum dem Bonifaz zu verdanken hat. Er und seine Begleiter waren die Vorkämpfer im Frankenreiche, und ohne ihre Vorarbeit wäre es wohl schwerlich zu einem Eingreifen Pippins gekommen. Im Hinblick auf ihr tätiges Eintreten für das Papsttum nennt Hodgkin den Bonifaz und seine Begleiter die Jesuiten des 8. Jahrhunderts. — Hodgkin stellt ferner Beweise dafür zusammen, daß Stephan II. sich noch nach Aistulfs Angriffen als byzantinischer Untertan fühlt. Letzteres soll einmal seine Gesandtschaft an den byzantinischen Kaiser vom Jahre 752 beweisen, und dann die Tatsache, daß er im Auftrage des Kaisers an den Hof von Pavia geht, trotzdem er dort kaum etwas zu erwarten hatte. Ein neuer Beweis dafür, daß von einem bewußten Loslösen von Byzanz nicht die Rede sein kann, und daß der Papst eben nur der Entwicklung der Dinge folgt! — Ferner bringt Hodgkin eine kritische Erklärung der Ponthion

[1]) Hier sei kurz die Kritik angeführt, die Hodgkin, vol. 7, S. 160 an der Vita Stephani übt. Er hält den Autor nicht für einen Augenzeugen der Reise Stephans II. Es wäre ferner charakteristisch für ihn, daß er für nichts weiter Interesse hat, als für die territorialen Erweiterungen und für Bauten. Seine Adjektive wären ebenso überschwenglich lobend für den Papst, wie herunterreißend für Aistulf.

betreffenden Stelle der Vita Stephani und Anderes mehr an nicht zu unterschätzenden Kleinigkeiten, die Streiflichter auf das Ganze werfen. — Die wissenschaftlichen Erörterungen hat der Verfasser in besondere Anhänge verwiesen, die auch unsere Berücksichtigung verdienen. So bringt Note a des Vol. VII eine Zusammenstellung der 756 von Aistulf an Stephan II. abgetretenen Städte, in der ihre Zugehörigkeit zur Pentapolis oder Emilia festgelegt wird. Note b ist dem Fantuzzianum gewidmet und Note e der Schenkung Karls des Großen. Hodgkin nimmt Echtheit und Gleichzeitigkeit der umstrittenen drei Kapitel der Vita Hadriani an, glaubt aber, daß das Referat von der Urkunde Karls durch die Kurienanschauung des Papstbiographen beeinflußt sei. Bei einem Eingehen auf Duchesnes[1]) Ansicht bemerkt Hodgkin, daß ein so schwerer Verzicht auf Rechte, die dem Papst sicher verbürgt waren, wie ihn Duchesne für das Jahr 781 ansetzt, erhebliche Spuren im Codex Carolinus hinterlassen haben müßte. Lindners Erklärung der *donatio* von 774 läßt sich nach seiner Meinung nicht als Erklärung der Stelle der Vita Hadriani halten, wenngleich sie als Inhaltserklärung der eigentlichen Urkunde zutreffend ist. Nach Lindners Auffassung müßte Karls Versprechen geringer und weniger umfassend als das, was Hadrian zu erwarten gehabt hätte, gewesen sein, da z. B. das Patrimonium der cottischen Alpen fehle oder durch das *confinium* ausgeschlossen werde. Note a des Bandes VIII bringt eine Untersuchung über das Chronicon Salernitanum und Arichis, die auch noch für unsere Frage in Betracht kommen. Eine Kritik von C. Oman im Journal of Theol. studie Vol. 1 p. 603 ff., bringt eine ausführlichere Würdigung von Hodgkins ganzem Werk.

Die im Jahre 1900 erschienene Arbeit Ernst Sackurs, Das römische Pactum Ottos I., Neues Archiv 25, 409—24, teilt in den wesentlichen Punkten die nach Simsons Vorgang, Neues Arch. Bd. 15, S. 577 ff. von Lindner, S. 90 ff. vertretene Ansichten. Das Ottonianum geht nicht auf ein älteres Pactum außer dem Hludovicianum zurück. Es sind in ihm zwei Teile verarbeitet: Hludovicianum und die *constitutio* Lothars bezw. der Römereid von 824. Durch Nebeneinanderstellung des Textes des

[1]) Einleitung zum Liber pontificalis, pag. CCXXXVII—CCLII.

Ottonianums mit dem der *constitutio* weist Sackur fast völlige Übereinstimmung zwischen beiden nach. Die Zusätze und geringen Abweichungen erklärt er aus der Zeit Ottos I. heraus. — Die Zusammenarbeit der beiden Teile erklärt sich aus den Zeitverhältnissen nach Johanns XII. Pontifikat, und der genannte Papst Leo kann daher nur Leo VIII. sein.[1]) Daraus schließt Sackur Neuausfertigung für Leo VIII. Der Inhalt des Ottonianums bringt die sprechendsten Beweise für die Echtheit der Urkunde. Ein Fälscher hätte Diskrepanzen, wie sie beide Teile ergeben, vermieden. Nach Leos VIII. Erhebung wurden eben die für Otto I. ungünstigeren Bestimmungen, die in dem Privileg für Johann XII. mit Hludovicianum übereinstimmend standen, durch die für ihn günstigeren der lotharischen *constitutio* ersetzt. Wichtig ist noch der Satz, welcher die freie Papstwahl auch den kaiserlichen *missi* gegenüber gewährleistet, der von einem päpstlichen Vertreter in der Kommission, die zur Durchberatung der Ergänzung des Pactums durch Bestimmungen der lotharischen Konstitution eingesetzt war, veranlaßt sein mag.

Über die Annahme Sackurs einer Neuausfertigung für Leo VIII. läßt sich streiten. Wertvoll sind auf jeden Fall des Verfassers Einzelausführungen, welche die seiner Vorgänger gut ergänzen.

Vom staatsrechtlichen Standpunkte aus behandelt Dahn in den Königen der Germanen, Bd. 8 Abtlg. 6, 1900, S. 223—233 und S. 276—309 die Schenkungsfrage. Er verurteilt das Vorgehen des Papstes scharf. Der Papst beging Hochverrat an Byzanz dadurch, daß er sich als Rechtsnachfolger des Reiches (*restituere*) Pippin gegenüber ausgibt. — In Ponthion versprach Pippin Restitution. Wer das Rechtssubjekt ist, ist aber hier ebensowenig als bei der Ausstellung der Urkunde in Quierzy klar ausgesprochen. *Res publica*, was als Rechtssubjekt fungiert, hat schwankenden Sprachgebrauch und bezeichnet ursprünglich (so in der merowingischen Korrespondenz) das ganze ost- und weströmische Reich. — Auch dadurch begeht der Papst Hochverrat, daß er die Pippinsche *donatio* annimmt, weil der Gegenstand der Pippinschen Schenkung nicht privatrechtliche Ver-

[1]) So auch Lindner, l. c. S. 94.

mögensrechte, sondern Hoheitsrechte bildeten. Bei der Schenkung von 756 wird dann offen der heilige Petrus, d. h. der Papst, als Rechtssubjekt genannt. Die Urkunde von 774 wiederholt in der Angabe der Grenzen die Pippinsche nicht wörtlich. (Nur: *ad instar anterioris*!) Der spätere Zwist zwischen Karl und Hadrian erklärt sich dadurch, daß Karl bei der Grenzbezeichnung nur privatrechtliche Eigentums- und andere Vermögensrechte dem Papst zukommen lassen wollte, während der Papst das Umgrenzte als Gebiet seiner staatlichen Hoheitsrechte beanspruchte. Der Vertrag von 781 und das Hludovicianum stellt erst endgültig diese Streitigkeiten klar. — Auch der *patriciatus* ist einer von den „Verlegenheitsausdrücken" der Kurie. Die Unklarheit beginnt schon bei Karl Martell, der nie *patricius romanus* genannt wird. Wenn das Patriziat dann Pippin übertragen wird, so kennzeichnet das nur, der Auffassung der Kurie nach, Übertragung der Schutzpflicht an ihn. Rechte hat Pippin in der *res publica Romana* nie besessen. — Anders ist Karls Stellung. Er wird schon 774 Souverän des Kirchenstaates und legt den Patriziustitel ganz anders aus. Das Patriziat wird zur Vorstufe des Kaisertums.

Das Vorgehen des Papstes hat Dahn wohl allzuscharf mit Hochverrat charakterisiert. Wenn man es einmal beurteilen will, so muß man die Entwicklung der italischen Verhältnisse viel mehr berücksichtigen, als Dahn es getan hat, und daraus den Schritt Stephans zu verstehen suchen. Es sind nicht nur mildernde Umstände, die wir danach Stephan zusprechen müssen. Er ist sogar von der Anklage des Hochverrats freizusprechen. Denn er war autonomer Herr des Ducats und tritt als solcher mit Pippin in Verbindung. Er benutzte nur die günstige Konjunktur, als er die Weiterungen zog aus dem ersten Schritt. Aber bewußtes Loslösen von Byzanz, was man allein als Hochverrat bezeichnen könnte, lag ihm fern. Die Entwicklung der ehemaligen byzantinischen Provinz Italien zu selbständigen Staaten, ist, wenn irgend etwas, ein Beweis für die alte Wahrheit, daß in der Geschichte mehr wird als gemacht wird. Die eigenartigen Verhältnisse selbst waren das Agens. Man darf nicht spätere Tendenzen der Päpste, die erst auftreten, nachdem sich die Verhältnisse nun einmal so weit entwickelt haben, auf die

Anfangszeiten übertragen und urteilen. — Aus der Eigenart der Verhältnisse erklären sich auch die eigentümlichen unklaren Abmachungen, die man nicht vom Standpunkt neuzeitlicher staatsrechtlicher Theorien aus beurteilen kann. — Wenn Dahn sonst in seinem Werk nicht auf neuen Wegen wandelt, so erklärt sich das ganz aus der Anlage seiner Arbeit. Daß er die neuere Literatur nicht eingehender berücksichtigt hat, liegt wohl daran, daß der Umfang seines Werkes einen lange vorher gesichteten Stoff bedingte.

In großen Zügen streift unsere Zeit Pasquale Villari in seinem Werk: „Le invasioni barbariche in Italia," welches, mit dem Verfall der Römerherrschaft in Italien beginnend, bis zu Karls Kaiserkrönung geführt ist. Es bringt die Geschichte der Zeiten in großen Umrissen und in einer Darstellung, die allein den äußeren Ereignissen folgt. In der populären Form des ganzen Werkes wird auch unsere Zeit behandelt. Es ist daher erklärlich, daß Villari auf die Schenkungsfrage, die ein weiteres Ausholen und kritische Auseinandersetzung erfordert hätte, nur vorübergehend eingeht. Er tritt für die Echtheit der Vita Hadriani ein, und erklärt den Umfang der karolingischen Schenkung durch Annahme von Patrimonienvergabungen. Seine Schlußbetrachtung über die Neustellung des Papsttums gipfelt darin, daß es zwar an äußerem Einfluß und in seiner kirchlichen Stellung an Ansehen gewonnen hätte, in seiner weltlichen Stellung aber doch nur untergeordnete Bedeutung hatte.

Villaris Werk sollte nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Irgend welche Bedeutung für unsere Frage hat es nicht.

Wie das Vorjahr, hat auch 1900 zwei staatsrechtliche Abhandlungen über die römische Frage gebracht. W. Sickel veröffentlichte zuerst in der Historischen Zeitschrift, Bd. 84, N. F. Bd. 48, S. 385—409, einen Aufsatz betitelt: Kirchenstaat und Karolinger, Staatsrechtliche Bemerkungen, und dann in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, Bd. 162, 1900, S. 106—139 eine Kritik des 1898 erschienenen Buches von J. A. Ketterer: Karl der Große und die Kirche.

In beiden Aufsätzen legt er seine staatsrechtlichen Anschauungen über die römische Frage vor. Der zweite Aufsatz, die Kritik, beweist das eingehender, was im ersten Aufsatz

großzügiger aufgestellt und verwertet ist. Sickel führt aus, daß alle Ereignisse vor 754 nur die Gründung des Kirchenstaates vorbereiten. Wenn auch Stephan II. den römischen Ducat regiert, so ist doch trotzdem der Kirchenstaat keine eigenmächtige Territorialherrschaft, weil ihr die Verselbständigung gegenüber dem römischen Reich gefehlt hat. Selbständig ist der Kirchenstaat erst mit Abschluß des Schutzvertrages geworden, der äußerlich gegen Aistulf ging, aber auch auf die inneren Verhältnisse übergriff und hier gegen das römische Reich geht, demgegenüber es die Ansprüche zu begründen gilt. Gegen das Reich wendet sich auch Pippins Patriziat, das die inneren Verhältnisse betrifft und aussprechen soll, daß der Papst eine kaiserliche Regierung in dem Lande des heiligen Petrus nicht mehr haben wolle und der Besitzer der patrizialen Macht über das römische Volk sie nicht zulassen werde. Obwohl aber die Abschließung des Schutzvertrags mit Pippin erst Bedingung dafür ist, daß Stephan seinen Staat als selbständigen erklärt, bleibt der Kirchenstaat eine päpstliche Schöpfung. Denn er gründet sich auf den schon von den Päpsten regierten römischen Ducat und nicht auf die erst durch Eroberung von den Langobarden restituierten Territorien. Daraus ist auch zu verstehen, daß der Kirchenstaat, trotz seiner Selbständigkeitserklärung durch Stephan, Bestandteil des römischen Reiches bleibt. Hierfür führt Sickel die einzelnen Beweise auf und kommt dann zu dem Schluß, daß die Römer sich sogar noch 800 als zum Reichsverband gehörig ansahen und ihre Reichsangehörigkeit betätigen wollten, indem sie ihrem Staate einen neuen Kaiser gaben. Und zwar ist das von Karl im Jahre 800 erworbene Imperium Romanum die römische Kaisergewalt so, wie sie damals im Reiche war. Abendländische Kaiserideen des Mittelalters darf man nicht auf 800 zurückverlegen. Die Gesetzesgewalt der Karolinger, die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten wurde durch Verträge geordnet. Der Papst ist den Karolingern nie gehorsamspflichtig gewesen.[1]) Die der päpstlichen übergeordnete karolingische Rechtspflege hat den obersten Richter nicht zu einem allgemeinen Herrscher gemacht. Der Papst ist Oberherr seines Gebietes, und weder Patriziat noch

[1]) Dagegen A. Werminghoff, Verfassung der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 34.

Imperium haben eine allgemeine Herrschaft, eine Staatsgewalt in sich gefaßt.

Die von Sickel entwickelten Ansichten stehen zu denen Gundlachs zumeist in direktem Gegensatz. Das mag in dem einen seine Erklärung finden, daß die damaligen so eigenartigen italischen Verhältnisse, die wir, in der Entwicklung begriffen, beobachten, nicht restlos in neuzeitlichen staatsrechtlichen Theorien aufgehen können. Unsere staatsrechtlichen Theorien sind doch erst aus dem lebendigen geschichtlichen Werden abstrahiert, und diese Abstraktionen passen, das liegt in ihrer Natur, nur für in gewisser Bestimmtheit wiederkehrende Verhältnisse. Die Eigenartigkeit und Unbestimmtheit der italischen Verhältnisse bedingen daher geradezu ein Scheitern aller Versuche, die ausschließlich die Herausstellung einer staatsrechtlichen Norm bezwecken. — Auf diesem Wege kommt man zu Zwangsannahmen. Es sei zusammengestellt, zu was für Hypothesen so Sickel betreffs der Selbständigkeit des Kirchenstaates kommt! Er sagt: der Kirchenstaat steht unter byzantinischer Herrschaft bis zu dem Punkte, wo Stephan bei Abschließung des Schutzvertrages mit Pippin die Selbständigkeitserklärung abgibt (weil der Vertrag nur mit einem selbständigen Staate geschlossen werden kann). Und dann kommt er weiter unten und sagt: Trotz der Selbständigkeit bleibt der Kirchenstaat Bestandteil des römischen Reiches. Die Römer waren nicht Ausländer, und ihre Reichsangehörigkeit hatte nicht die gewöhnlichen rechtlichen Wirkungen. — Das ist doch nur ein gesuchter Ausweg aus dem Dilemma! Vor dem Schutzvertrag war Selbständigkeit unter Byzanz nicht möglich, aber nachher ist sie doch möglich! — Der Grund für diese Schwierigkeit ist eben diese unbedingte Annahme einer Selbständigkeit. Es geht auch ohne diese Norm mit der Annahme einer allmählichen und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkte proklamierten Loslösung vom Reiche. — Aehnlich steht es mit dem strittigen Verhältnis des Papstes zu den Karolingern. Warum kann man denn auch hier nicht an Entwicklung denken? Warum nimmt Gundlach ein Untertanenverhältnis zu den fränkischen Königen schon vor 754 an und Sickel in geradem Gegensatz dazu Souveränität des Papstes selbst unter Karl? Weil man von der Heiligkeit der staatsrechtlichen Normen überzeugt ist, hier von der

der Immunität und Commendation und dort von der der Souveränität. Wir sehen, zu einer Lösung der Frage auf dem alleinigen Wege der staatsrechtlichen Untersuchung kommen wir nicht.

Kurz sei dann noch die schon oben zitierte Kritik Ketterers von Martens, Beleuchtung der neuesten Kontroversen, Historisches Jahrbuch, Bd. 21, 1900, 435—447 gestreift. Sie geht über den Rahmen einer gewöhnlichen Kritik hinaus und gibt, wie schon oben erwähnt, ein gutes literarisches Zeitbild vom Stand der römischen Frage am Ausgang der 90 er Jahre. Ketterer bringt eine gerechte Würdigung der Martensschen Verdienste um die Lösung der Frage und flicht einige neue Gedanken ein. So ist wertvoll, was er über die Geographie der Grenzlinie sagt, und beachtenswert, wie er vor Schnürer-Ulivis eingehenderen Untersuchungen über das Fantuzzianum, von dem wir weiter unten sprechen werden, Gründe und Beweismittel erbringt, die für eine Ansetzung der Entstehungszeit des Fantuzzianums ins 8. Jahrhundert nicht zu entbehren sind.

Eine französische Spezialarbeit von Marc Dubruel ‚Folrad Archicapellain des premiers rois Carolingiens et abbé de Saint Denis en France', veröffentlicht in der Revue d'Alsace, Vol. 52 (4. série, vol. 2) 1901, pag. 139—152, 354—73; 517—40, nimmt eine originelle Stellung zu Abschnitten der Schenkungsfrage ein und muß der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden, obgleich sie trotz des wissenschaftlichen Anstrichs eine Dilettantenarbeit ist. Im ersten Teile handelt der Verfasser über die Quellen der Geschichte Folrads, im zweiten Teile, über dessen Anteil an Pippins Königserhebung und im dritten Teile über Folrads Tätigkeit bei den mannigfachen Verhandlungen zwischen Pippin und Stephan in den Jahren 753—57. Wir lernen in Folrad einen eifrigen Förderer des Papsttums kennen. Schon des Bonifaz Bestrebungen waren von ihm unterstützt worden, und er hat seinen Teil an den Bestrebungen, die dahin zielen, die fränkische Kirche im päpstlichen Sinne zu reformieren. Später tritt er dann in seinen Missionen persönlich für des Papstes Interessen ein. — Doch mehr als das interessiert uns hier Dubruels Stellung zur Schenkungsfrage. Nach ihm tritt der Papst als Vertreter byzantinischer Interessen mit Pippin in Interventionsverhandlungen. Der Papst unternimmt die Reise ins Frankenreich mit byzantinischer

Einwilligung und verhandelt sogar in Ponthion für Byzanz mit Pippin. Doch so gern sich Pippin selbst für die byzantinische Würde des Patriziats erkenntlich zeigen würde, — seine Großen weigern sich in Brennacum und Quierzy für den griechischen Imperator gegen die befreundeten Langobarden ins Feld zu ziehen. Die Mißerfolge und Aufregungen werfen den Papst aufs Krankenlager. Da tritt vor Pippins Salbung durch den Papst eine Änderung der Dinge ein! Das Konstantinopler Konzil von 754 und seine Beschlüsse zwingen den Papst dazu, die Fesseln, die ihn an Byzanz knüpfen, zu brechen. Bei Pippins Krönung erhält er die Zusicherung einer eigenen territorialen Herrschaft, und für den heiligen Apostel ziehen die Franken willig über die Alpen.

Ich glaube, einer solchen Darstellung gegenüber, die die Quellen derart willkürlich und dilettantisch benutzt, erübrigt sich jegliche Kritik. Es ist unverständlich, wie der Verfasser, der nach seinen Zitaten zu urteilen auch die neuere deutsche Literatur über die römische Frage benutzt hat, sich zu einer derartigen Hypothese versteigen kann.

Mit dem Jahre 1901 beginnen dann die Untersuchungen des Italieners Crivellucci, die unter dem Titel: ‚Delle origini dello Stato Pontificio' in den Studi Storici, Vol. 10, 1901 pag. 3—39, 289—329; vol. 11, 1902 pag. 37—86, 409—39; vol. 12, 1903 pag. 113—140, 413—452 und vol. 14, 1905 pag. 3—27 veröffentlicht sind. Zur Vervollständigung müssen außer diesen Aufsätzen ‚Delle origini dello Stato Pontificio' noch herangezogen werden: ein Aufsatz über ‚Stefano, patricio e Duca di Roma 727—754', Studi Storici Vol. 10, pag. 113—125 und eine kurze Notiz ‚Ad Lib. Pontif. eccl. Rom. v. Zach. c 3,16 et Cod. Carol. epp. 1 et. 2' in Studi Storici Vol. 10 pag. 331—35. Die Übersicht erfordert es, daß über alle diese Arbeiten des Pisaner Historikers hier zusammen referiert wird, wenn sie auch in verschiedenen Jahren erschienen sind, und des öfteren auf erst noch später zu behandelnde Werke eingehen. — Crivellucci holt weit aus und baut auf breiter Basis auf. Wir können daher nur die für unsere Frage wichtigsten Erörterungen zusammenstellen. Er folgt dem Gang der äußeren Ereignisse und geht mit der Vorgeschichte bis auf Gregor II. zurück, während er seine Abhandlungen schon

mit Karls Eroberung des Langobardenreiches schließt. — Schon in der Vorgeschichte steht Crivellucci auf einem eigenartigen Standpunkt und läßt manches in anderem Lichte sehen. So vertritt er, wie auch Duchesne die Ansicht, daß die Römer sich unter der langobardischen Herrschaft sehr gut gestanden hätten. Hielt man doch in kirchlichen Dingen gegen Byzanz zusammen, kämpfte mit den langobardischen Brüdern gegen die Vertreter des in Irrlehren befangenen Reichs, und traten doch freiwillig manche Kastelle unter Langobardenherrschaft, um von den drückenden Lasten des Reiches befreit zu werden. — Auch ist Aistulfs Stellung zu Rom eine andere als aus dem papstfreundlichen Liber Pontificalis hervorgeht. Hier muß man mehr zwischen den Zeilen lesen! Aistulf war ein tüchtiger, zielbewußter Herrscher, dessen politisches Streben uns Achtung abzwingt. Er war kein Vertragsbrüchiger und Kirchenschänder. Als Herr Ravennas fühlte er sich als Rechtsnachfolger des byzantinischen Kaisers und damit auch als Oberherren des römischen Ducats, der immer unter byzantinischer Verwaltung unter Ravenna gestanden hatte. Als solcher verlangt er den Tribut von Rom. Auch fällt er nicht ohne weiteres über den Ducat her. Vor dem eigentlichen Beginn der Kämpfe gehen die Verhandlungen mit Byzanz hin und her; denn Aistulf will, wie einst Odoakar und Theodorich ein byzantinisches Patriziat haben. Bei diesen seinen Bestrebungen hatte er im Papsttum den schärfsten Gegner, weil dessen Ziel, seit Jahrzehnten bewußt verfolgt, Selbständigkeit im römischen Ducat ist. Diese Selbständigkeitsbestrebungen hatten die Päpste dazu getrieben, sich dem Einsetzen eines italischen Imperators zur Zeit der Revolution zu widersetzen, hatten schon Widerstand und Nebenbuhlerschaft mit der gleichfalls aufsteigenden einheimischen Militäraristokratie zur Folge gehabt[1]) und auch schließlich zur Anrufung der fränkischen Intervention geführt. Die Verhandlungen dazu spielten schon lange, ehe Aistulfs Angriff auf Rom die dringenden Bittgesuche auslöste, die, wenn man die weitergehenden Absichten der Päpste ausschaltet, wirklich nicht notwendig waren. Also nicht religiöse Rücksichten

[1]) Die Machtstellung des im Bilderstreit gewählten, nach Crivellucci, römischen Patrizius Stephanus war diesen Bestrebungen der Päpste gefährlich und bewirkte indirekt mit die Anlehnung an die Franken.

oder Anhängerliebe an Byzanz und auch nicht Rassenhaß zwischen Römern und Langobarden führen zu einem Bunde mit den Franken, sondern rein politische Selbständigkeitsbestrebungen der ehrgeizigen Päpste. — Als der Papst ins Frankenreich reist, ist der Gegensatz zwischen Griechen und Römern schon soweit gediehen, daß die Autonomie des römischen Ducats durchgeführt ist. Da der römische Ducat damals noch kaum von den Langobarden angetastet ist, tritt Stephan in Ponthion vor allem für den Exarchat ein. Das *constitum Constantini*, das, wie Crivellucci annimmt, schon vor Stephans Reise verfaßt worden ist, mag der Papst im Frankenreiche zu Legitimationszwecken verwendet haben. Die Urkunde von Quierzy war mit der Karls von 774 gleichlautend. Die Schwierigkeiten des *confinium* erklärt Crivellucci, wie Gundlach, durch die Annahme, daß es sich um die Grenze der Suffragansprengel von Ravenna handelt. Die Tragweite der übernommenen Verpflichtungen, auch der des Patriziats, das als Schutzverpflichtung gedacht sein mag *(patricius = defensor)* erkannte Pippin nicht. Von vornherein mochte auch Pippin irgendwelche Herrschaftsrechte aus dem Patriziat nicht herleiten, aber die fortdauernden Beziehungen zur Kurie und die Natur des neuen Staates mußten Herrschaftsrechte erzeugen. Die hochfliegenden Hoffnungen auf Selbständigkeit, das Agens der ganzen päpstlichen Politik, scheitern immer mehr. Es kommt sogar zu einem zeitweisen Protektorate des Desiderius und unter Karl zur Abhängigkeit von dem neuen Bundesgenossen in Verwaltung und Rechtswesen.

Diese Herausstellung neuer Gesichtspunkte hat leider zu Übertreibungen und gewaltsamen Quelleninterpretationen geführt. In allen Hypothesen, die Crivellucci aufgestellt hat, stecken Wahrheiten, die erst ausgesondert werden müssen. Aber alle Hypothesen werden auch auf ganz einseitige Quellenkritik gestützt! Dazu ist die Arbeit direkt eine Monographie der Selbständigkeitsbestrebungen der Päpste, ab ovo beginnend und mit dem endgültigen Fehlschlagen schließend. — Das bedingte Einseitigkeiten, wie die der Herauskonstruierung von angeblichen Verhandlungen über ein Patriziat und eine Föderiertenstellung zwischen Aistulf und Byzanz nach Ravennas Eroberung oder wie die der Annahme, daß der Papst erst eine langobardenfeindliche Stimmung

unter den Römern schüren mußte, und daß gar keine Notwendigkeit für eine fränkische Intervention vorlag, diese vielmehr lange und planmäßig vorbereitet sei. — Durch solche Einseitigkeiten werden die Verdienste der Arbeit verdunkelt. So ist z. B. ein Verdienst die gerechte Würdigung der Langobarden und ihrer Könige Aistulf und Desiderius. Wertvoll ist ferner, was angeführt wird, um zu beweisen, daß der Ducat von Rom schon autonom war und die päpstliche Stellung in Italien sich nicht erst auf die durch die Franken erfolgte Sicherstellung gründete. Wichtig ist endlich auch der Hinweis auf den Einfluß der mächtigen päpstlichen Nebenbuhler im Kirchenstaat selbst, den starke Persönlichkeiten, wie der Dux Stephanus, und den auch die spätere Militäraristokratie in hohem Grade auf die päpstliche Politik hatten. — Darum bedeutet die Arbeit einen guten Schritt vorwärts in der Einzelforschung, wenn sie auch zur Lösung der großen Streitfragen nichts Unmittelbares beigetragen hat.

Wir hatten Crivelluccis Arbeiten, auch die der späteren Jahre, weil sie ein gemeinsames Ganzes darstellen, hinter die erste aus dem Jahre 1901 eingereiht. Wir kehren jetzt wieder zur alten Reihenfolge zurück und haben es für das Jahr 1901 noch mit einer kleineren Arbeit zu tun, deren Ergebnisse für die Schenkungsfrage jedoch nicht unterschätzt werden dürfen. Es ist dies die Arbeit von Julius Jung: ‚Die Stadt Luna und ihr Gebiet', veröffentlicht in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 22, 1901, S. 113 ff. Jung hatte sich schon einmal in der gleichen Zeitschrift unterm Jahre 1896 im 5. Ergänzungsband in einem Aufsatz über die „Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Großen" mit der Schenkungsfrage und speziell mit dem *confinium* beschäftigt und in diesen Untersuchungen, die sich hinsichtlich der Auffassung der Grenzlinie der Lindnerschen Erklärung anschlossen, wertvolle Ausführungen über die einzelnen Orte des *confinium* gemacht. — Jetzt streift er diese Fragen erneut. Er weist nach, daß die Grenzlinie eine alte Straßenroute ist, über die die Byzantiner mit den Langobarden schon 605 im Frieden, den Kaiser Phokas schloß, Abmachungen trafen. Für die Langobarden war der Verlauf des Straßenzugs von Pavia über Ravenna nach Benevent und für die Byzantiner von Luna nach der Emilia und von da nach dem Venetianischen wichtig,

und die Sache ist zwischen den Parteien sicher vertragsmäßig geregelt worden. Auf diese Route, die schon einmal eine Rolle gespielt hatte, geht man jetzt zurück.[1]) — Sonst vertritt Jung noch die Ansicht, daß erst Karl durch konkretere Abmachungen ersetzt hat, was in der Zeit von 754—764 noch schwankend ist. — Wie es in der Anlage der Untersuchung liegt, gehört das Hauptinteresse der Stadt Luna, die auch die weiteren Ausführungen Jungs über die Grenzlinie nur veranlaßt hat. Unter Rothari war die Stadt unter langobardische Herrschaft gekommen, stand aber trotzdem in kirchlicher Beziehung nahe zu Rom, was ein Hineinziehen in die Interessensphäre des Kirchenstaates zur Folge gehabt haben mag. In den Verhandlungen vom Jahre 787 spielt Luna keine Rolle mehr.

Das Jahr 1903 bringt uns den Band II, 2 von L. M. Hartmanns: „Geschichte Italiens im Mittelalter," der sich mit unserer Zeit befaßt. Vor allem kommen die Kapitel II—VII dieses Bandes für die Schenkungsfrage und ihre Entwicklung in Betracht. — Der Gegensatz zwischen Italien und dem Osten ist alt. Die Führung in den neuen Kämpfen der Opposition muß aber jetzt den neu erstarkten lokalen Gewalten und besonders dem Papste, dessen Wirkungssphäre und Interessen sich über ganz Italien erstrecken, zufallen und nicht wie früher, einem aufständischen Exarchen. Während der eingetretenen Spannung mit dem Kaiser und der Revolution von 726 stehen Römer und Langobarden, verbunden durch das Gemeinsame des wahren Glaubens, fest zusammen, und Byzanz erreicht erst etwas, als es gelingt, diese Koalition zu sprengen. Damit ist die Revolution äußerlich ergebnislos verlaufen, und der Beweis erbracht, daß das römische Italien unter Führung des Papstes sich nicht selbständig gegen das Reich und gegen die Langobarden halten kann. Aber innerlich hat die italienische Bewegung durch die überall sich einnistenden lokalen Gewalten gewaltige Fortschritte gemacht, und während Byzanz in Ravenna die letzten Kämpfe mit den Langobarden führt, wird der römische Ducat immer päpstlicher. Trotzdem bleibt die byzantinische Oberhoheit. Als Aistulf, der Fortsetzer der zielbewußten Eroberungspolitik Liutprands, die fränkische

[1]) Indem Jung die Grenzlinie hier als Teilungslinie faßt, schließt er sich den Ansichten von Kehr und Dove an.

Intervention herbeiführt, geschieht dies im Einvernehmen mit Byzanz. In Ausführung der schon in Rom mit dem byzantinischen Gesandten beratschlagten Maßregeln reist Stephan II. ins Frankenreich. Der „Liebesbund", den er hier mit dem Frankenkönig abschließt, ist ein auf Gegenseitigkeit beruhendes, rein persönliches Verhältnis und kein staatsrechtlicher Akt. In Carisiacum übernimmt Pippin durch Urkunde die Verpflichtung, die Langobarden zu nötigen, den status quo, der vor den Eroberungen Liutprands bestanden hatte, anzuerkennen. Die Grenzen des strittigen Teils von Italien sind wohl kaum genau bezeichnet worden. Die Rechtsgrundlage geben eben die Ansprüche des Reichs. Die Oberhoheit des Reichs erkennt auch Stephan weiter an, obwohl er sich mit seiner „Usurpation" zwischen den Frankenkönig und den Kaiser stellt. Er wird nur reichsunmittelbar und entzieht sich der *dicio*. Das Patriziat Pippins ist ein kaiserlicher Titel ohne Amtsbefugnis. Pippin zieht als Föderierter des Reichs in den Krieg. Die allgemeinen Ausdrücke des Quierzianum betreffs Abgrenzung der Territorien wurden vom Verfasser der Vita Hadriani im Sinne des päpstlichen Programms gedeutet. Daher machte er sich vielleicht der absichtlichen Ungenauigkeit schuldig, wenn er behauptete, die Grenzen seien ausdrücklich in der Urkunde erwähnt. — Auch Hartmann nimmt für 781 einen offiziellen Verzicht des Papstes auf gewisse ihm versprochene Gebietsteile an. Karls Abtretungen an den Papst im Jahre 787 erklärt er aus der veränderten Stellung des Frankenkönigs zu Byzanz. Damals wollte Karl bei dem neu ausbrechenden Zwist mit dem Kaiserreich den Papst und seinen Einfluß unzweideutig auf seiner Seite haben.

Gegen Hartmanns Annahme eines Einverständnisses des byzantinischen Kaisers mit dem Papst in Sachen der fränkischen Intervention sei auf das verwiesen, was im Abschnitt II ausführlich gegen diese von mehreren propagierte Meinung ausgeführt ist. Hier sei nur wiederholt, daß die schnelle Folge der Ereignisse und die Entfernung von Byzanz allein schon Verständigung mit dem Kaiser ausschließt. — Auch ist nicht anzunehmen, daß das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst nach Quierzy so eng blieb, wie Hartmann es will. Dann hätte der Kaiser wahrhaftig nicht derartige Anstrengungen zu machen brauchen, um später

mit Desiderius Hilfe und Waffengewalt zu seinem Rechte zu kommen. Er hätte ja dann sogar gegenüber den früheren Verhältnissen seine jetzige Lage verbessert und im Westen wieder festen Fuß gefaßt, wo sein Föderierter Pippin die Langobarden niederwarf, und das alte wiederhergestellte römische Italien, wenn auch reichsunmittelbar, so doch überhaupt wieder unter seiner Oberhoheit stand. — In der Schenkungsfrage selbst ist Hartmanns Ansicht nicht klar durchgeführt. Er laviert. Schon für Ponthion gibt er die Möglichkeit zu, daß der Papstbiograph hier spätere Verhältnisse vorwegnahm und Pippin vielleicht nur seine Hilfe im allgemeinen zusagte. Dann nimmt er eine Übereinstimmung der Urkunde von Quierzy mit der Karls von 774, wie sie die Vita Hadriani mitteilt, nicht an, glaubt aber doch, daß das ganze byzantinische Italien in der Ausdehnung, die es vor Liutprands Eroberungen hatte, die Grundlage des Quierzianums bildete, um dann schließlich auch den Bericht der Vita Hadriani zu retten mit der Ausflucht, daß der Schreiber in das Urkundenreferat das päpstliche Programm hineindeutete. — Was hat denn Karls Urkunde nun eigentlich enthalten? — Hartmanns Verdienst liegt mehr in der Andeutung der Probleme als in der Lösung. Die Vorgeschichte der römischen Frage ist ausführlich und gründlich behandelt, vor allem ist das nähere Eingehen auf die innere Entwicklung des Kirchenstaates zu loben, und sehr schätzenswert ist auch die klare Auseinandersetzung und Deutung der verwickelten italischen Verhältnisse nach 774, die bisher im Zusammenhang fehlte.

In den folgenden Jahren ist die Ernte auf dem Arbeitsfeld unserer Frage weniger ertragreich. Mit der römischen Frage ausschließlich beschäftigen sich fast nur die Aufsätze Crivelluccis. Daneben erschienen, soweit ich übersehen konnte, bis 1913 nur drei Arbeiten, die sich direkt mit unserer Frage befassen.

Das Jahr 1904 bringt so neben einer zweiten Auflage von Duchesnes, Les premiers temps de l'Etat pontifical, die nichts wesentlich Neues gegenüber der alten Auflage bringt, einen Aufsatz von E. Mayer, Die Schenkung Konstantins und Pippins, veröffentlicht in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 14, 1904, S. 1—69. — Mayer vertritt die Meinung, daß der Papst, wenn er auch die Regierung im Ducat tatsächlich in der Hand

hatte, die byzantinischen Rechtsformen und Ämter beibehält und sie mit byzantinischen Beamten besetzt. Vor 754 habe noch kein römisch-italischer Staat mit dem Namen *Sancta res publica Romanorum* bestanden, und bis zum Tage von Ponthion mache der Staat nur das Recht des römischen Reiches (das bedeutet bis ins 8. Jahrhundert hinein *res publica Romana*) geltend und keine eigene Territorialherrschaft. In Ponthion beanspruchte der Papst für sich nur seine Patrimonien. Erst mit dem Tage von Quierzy änderte er seine Stellung. Hier zuerst tritt die dreideutige Formel *redemptio sancte Dei ecclesie rei publicae Romanorum* auf, die absichtlich so gewählt ist, um sich auch gegen Byzanz zu decken, wenn Pippin keinen Krieg und kein Eintreten für den Papst durchsetzen konnte. Die Urkunde Pippins war übereinstimmend mit der späteren Karls und bezog sich auf Exarchat, Ducat, Venetien, Istrien, die drei großen Inseln und auf die Suzeränität über den Ducat von Spoleto und Benevent. — Das Wort *confinium* bedeutet „Gebiet“ und nicht „Grenze“, und es handelt sich bei dieser Angabe der Vita Hadriani um Patrimonienkomplexe, deren Rückgabe dem Papst versprochen wurde. — Pippin griff nicht umsonst ein, wie überhaupt auf beiden Seiten die Politik lediglich durch persönlichen Nutzen bestimmt wird. Das Patriziat, das ihm ohne jeden Auftrag des Kaisers übertragen war, hat daher als Inhalt jene Schutzpflicht des Königs gegenüber seinen Mundialkirchen, die gleichzeitig eine weitgehende Herrschaft in sich schloß. Pippin hat die Gewalt der Exarchen beansprucht, und sein Zug nach Italien entsprang mit dem Verlangen nach territorialer Vergrößerung. Karls Verhalten nach 774 erklärt sich aus seinem Charakter. Er fühlt sich, wie so mancher große Staatsmann an drückende Versprechungen nur solange gebunden, als dies die Umstände erforderten.

Trotz Mayers ausführlichem Nachweis, daß *res publica* identisch ist mit dem Kaiserreich, bleiben die Ausführungen Lindners, l. c. S. 23 bestehen. Die Urkunde Pippins hat nach Mayer sogar die drei Inseln Sizilien, Sardinien und Korsika umfaßt, soll also umfangreichere territoriale Versprechungen enthalten haben, als bisher angenommen wurde. Die Beweisführung Mayers zur Stützung dieser Hypothese ist durchaus nicht zwingend, und es liegt der Verdacht nahe, daß er die drei Inseln schon im

Quierzyanum nachweisen wollte, um einen Beweisgrund mehr für seine Ansicht über das Constitutum Constantini zu haben. Es wäre nicht zu verstehen, aus welchen Gründen der Verfasser der Vita Hadriani hier Auslassungen begangen haben sollte. Auch die Deutung des Wortes *confinium* ist unhaltbar. Daß *confinium* wie *fines* Gebiet heißen kann, ist klar. Es kommt aber auf den Zusammenhang an, in dem das Wort steht, und der läßt hier, trotz aller Zwangsinterpretationen Mayers, nur die Deutung „Grenzlinie" zu. Im übrigen tut der Verfasser Pippin Unrecht, dessen Politik bei der Intervention keineswegs nur den persönlichen Nutzen als Richtlinie nimmt. In diesem Falle hätte Pippin denn doch anders gehandelt. — Wenn man die Quellen objektiver nimmt als bisher, so ist das gut. Man darf aber dabei auch nicht in das Gegenteil verfallen und mit der Objektivität zu weit gehen.

Einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates liefern 1906 in einer gemeinsamen Arbeit Schnürer-Ulivi, Das Fragmentum Fantuzzianum, veröffentlicht in den Freiburger Historischen Studien, 1906 fasc. 2. Über diese Arbeit und die dazu gehörende Verteidigung Schnürers im Historischen Jahrbuch, Bd. 29, S. 30—43, Zum Streit über das Fragmentum Fantuzzianum, wird im Abschnitt II der vorliegenden Untersuchung eingehend gehandelt werden. Hier sei nur soviel gesagt, daß beiden Verfassern um die wohl nun endgültige Lösung dieser speziellen Streitfrage das Hauptverdienst zuzusprechen ist. Sie haben alle in Betracht kommenden Fragen eingehend berücksichtigt und nicht nur die gesamte Literatur und das gesamte Quellenmaterial neu verwertet, sondern auch den kritisch besten Text des Fantuzzianums aufgestellt. Ihre Monographie hat die Schenkungsfrage weiter gebracht. Das muß anerkannt werden, wenn man auch dem Resultat der Arbeit kritisch gegenüberstehen mag.

Das Interesse an der römischen Frage in weiteren Kreisen zu beleben, ist der Zweck der 1907 in der Quellensammlung zur deutschen Geschichte von Brandenburg-Seeliger erschienenen Sammlung von J. Haller: Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates. Trotzdem wir es bei unserer Frage nicht mit schwer zugänglichem Quellenmaterial zu tun haben, ist eine Zusammenstellung wie diese doch erwünscht. Mit Unrecht ist das Fragmentum Fantuzzianum ausgelassen, und auch die

vorausgeschickte Literaturübersicht zeigt Lücken und Einseitigkeiten.

Die Besprechung dieses Überblickes über die neuere Literatur will ich nicht schließen, ohne den in Betracht kommenden Abschnitt des Werkes von A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. 1913, herangezogen zu haben. Werminghoff skizziert der Anlage seines Werkes gemäß nur die hauptsächlichsten Punkte der Entstehungsgeschichte des Kirchenstaates, ohne für die vertretene Meinung eigene ausführliche Beweise zu erbringen. In der Vorgeschichte weist er darauf hin, daß außer dem Grundbesitz des römischen Bischofs in Italien die durch die sog. pragmatische Sanktion Justinians I. vom Jahre 554 erweiterte Machtbefugnis des Papstes in Mittel- und Süditalien zur Stärkung seines Einflusses erheblich beitrug. Die Loslösung aus dem Untertanenverhältnis zu Byzanz erfolgte seit Anfang des 8. Jahrhunderts allmählich, und es folgte eine Umwandlung in ein Untertanenverhältnis zu den Frankenkönigen. Für Echtheit des Berichtes der Vita Hadriani eintretend, meint er, daß Pippin in Quierzy die in Frage kommenden Gebiete in der *promissio donationis* dem Papste zugesichert habe. Karl hat das Versprechen bestätigt, sieht aber als *rex Francorum et Langobardorum* das langobardische Reich als noch bestehend an. Somit ist der Eventualfall der Abmachung von Quierzy nicht eingetreten. Konkret umschrieben und anerkannt wird der päpstliche Besitz erst in einer verlorenen Urkunde vom Jahre 781, einem Paktum, auf das sich Hludovicianum und eine Reihe späterer Pakta bis zum Ottonianum (962) und Henricianum (1020) stützen. Der *dominus* der dem Apostel eignenden *res publica* ist der Papst, der aber als Verwalter des Kirchenstaates nicht souverän ist.

Der Auffassung eines allmählichen Loslösens von Byzanz und des allmählichen Uebergangs vom byzantinischen Untertanenverhältnis in das fränkische ist nur zuzustimmen. In diesen Zeiten haben wir es mit stetig weiterschreitender Entwicklung zu tun, und es lassen sich nicht im Zusammenhang mit einzelnen äußeren Ereignissen einschneidende Wendepunkte aufstellen. — Anders ist unsere Auffassung von Karls Handlung. Wenn er die Auffassung vom Fortbestehen des Langobardenreichs vertrat, so ist nicht zu verstehen, wie er selbst der Urkunde Pippins die

konkrete Fassung vom Jahre 774 geben konnte. Denn Ostern 774 war doch die endgültige Niederwerfung des Langobardenreichs nur eine Frage der Zeit. — Neu ist die Ansicht Werminghoffs, daß die *promissio donationis* von Quierzy mit gegen die Byzantiner gehen soll. Das ist eine Folgerung, die aus den späteren Ereignissen gezogen und auf die früheren Zeiten erst übertragen ist.

Hiermit hat die Uebersicht über die neuere Literatur seit dem Ausgang der 90 er Jahre ihren Abschluß erreicht. Die mannigfachen hier angeschnittenen Probleme zeigen, daß wir in der Lösung der Frage auch heute noch nicht viel weiter gekommen sind als vor 15 Jahren. Wir brauchen dazu noch mehr Vorarbeiten, so z. B. eine Arbeit über die territorialen Verhältnisse des Exarchats und der Pentapolis auf Grund privaturkundlicher Forschung, eine eingehende neuere Prüfung der Papstbriefe auf die Schenkungsfrage hin und andere Einzeluntersuchungen.

Die vorliegende Arbeit, die auf Lindnerscher Grundlage weiterbaut, will im einzelnen den Wert zweier Quellen für die Schenkungsfrage und ihre Geschichte herausstellen und einen Beitrag zur endgültigen Lösung der Streitfrage über das Fragmentum Fantuzzianum bringen.

Während der Drucklegung dieser Arbeit erst kam dem Verfasser das 1914 erschienene Buch von Erich Caspar, Pippin und die römische Kirche, kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im VIII. Jahrhundert, zu Gesicht. Er hofft, demnächst anderweitig Gelegenheit zu finden, auf diese Neuerscheinung, die einen erfreulichen Fortschritt für unsere Frage bedeutet, näher eingehen zu können.

Abschnitt II.

Das Fragmentum Fantuzzianum.

Wie schon im Abschnitt I erwähnt, macht Schnürer-Ulivis Arbeit über das Fragmentum Fantuzzianum eine neue Untersuchung des Quellenwertes dieses Fragmentes notwendig. Die Verfasser versuchten in ihrem Werk den Nachweis zu führen, daß das Fragmentum Fantuzzianum nicht, wie bisher allgemein angenommen wurde, eine Fälschung ist, sondern eine Kopie eines zwar stark interpolierten, aber im Kern echten Dokumentes. Sie verteidigen die Echtheit des Protokolls und der Narratio der Urkunde und finden nach Entfernung der Interpolationen auch einen echten Kern der Dispositio. In diesem echten Teil des Dokumentes erkennen sie das Quierzianum, also die Urkunde, welche Pippin im Jahre 754 im Frankenreich dem Papst Stephan II. ausstellte. So kommen die Verfasser zu dem Endergebnis, „daß zu Quierzy die *civitates rei publicae Romanorum* mit Einschluß des Exarchats, und eine Reihe mehr oder minder deutlich bezeichneter Patrimonien im langobardischen Königreiche und den Herzogtümern Spoleto und Benevent versprochen wurden“ (S. 102). Dieses Ergebnis deckt sich mit dem, was schon verschiedene Forscher auf Grund der anderen Quellen vorher behauptet haben.

Das Fragmentum Fantuzzianum hat vor Schnürer-Ulivis Untersuchungen eine eingehendere Behandlung schon durch Martens in seiner Römischen Frage unter Pippin und Karl dem Großen, 1881, S. 268 ff. erfahren.

Martens hat auch einen Neudruck des zuerst von Fantuzzi im VI. Bande der Monumenti Ravennati 1804, S. 264 ff. veröffentlichten Fragmentes gegeben, jedoch ohne die Urschrift des venetianischen Codex Trevisaneus heranzuziehen. Seine Beweise gegen die Echtheit des Fragmentes stützen sich vor allem auf Vergleiche mit der Vita Stephani II und mit den Briefen des Codex Carolinus.

Nach seiner Meinung war das Fragment die Vorlage für die von ihm als unecht angesehenen Kapitel 41—43 der Vita Hadriani I. Martens Beweise sind, soweit sie sich auf wörtliche Entlehnung des Fantuzzianum aus oben genannten Quellen stützen, nach Schnürer-Ulivis Untersuchungen als hinfällig zu betrachten. Seine Ausstellung an der Dispositio des Fragmentes (Schenkungsliste) fallen jetzt weniger ins Gewicht, da Schnürer-Ulivi selbst große Verunechtungen nachweisen. Die Beweisgründe, welche noch stichhaltig bleiben, werden unten herangezogen werden.

Schnürer-Ulivis Untersuchungen veranlaßten dann eine Kritik Hallers in der Theologischen Literatur-Zeitung 1908 Nr. 1, S. 17 ff. Haller stützt seine verurteilende Kritik des Schnürer-Ulivischen Werkes vor allem auf Ausstellungen an den Textemendationen der Verfasser. Wenn man auch Willkürliches im Emendieren vereinzelt zugeben muß, so muß man doch in Betracht ziehen, daß der handschriftliche Text des Fragmentes arg verderbt ist, und daß nicht allein „unverstandene Abkürzungen des früheren Mittelalters in Betracht kommen, sondern noch vielmehr Abkürzungen des Codex Egnatii aus dem 12. Jahrhundert und Mißverständnisse jener um 1400 abgefaßten Kompilation, von der unser Trevisaneus eine inkorrekte Kopie ist.[1]) Der Hinweis auf den inzwischen erfolgten Neuabdruck des Fragmentes in den Monumenta Germaniae Historica, Diplomata Karolinorum tom. I, pag. 55, ss. und der Vergleich mit den Emendationen und Verlesungen dieses Neudruckes genügten schon allein für Schnürer, um in seiner Entgegnungsschrift[2]) die Angriffe Hallers gegen seine „kritischen Textmanöver" zurückzuweisen. Auch der andere Beweisgrund Hallers, der sich auf die Chronologie der Narratio stützt, wird von Schnürer ins Wanken gebracht.

Die Hauptbedenken, die gegen die Echtheit des Fragmentum Fantuzzianum und auch gegen die Schnürer-Ulivische Annahme der teilweisen Echtheit vorzubringen sind, müssen sich, wie schon Levison im Neuen Archiv Bd. 32, S. 787 richtig angedeutet hat, auf Ausstellungen an den formelhaften Teilen und an der ganzen Art der Narratio gründen.

[1]) Schnürer, Zum Streit um das Fragmentum Fantuzzianum. Hist. Jahrb. (Görres-Ges.) 29, 1908, S. 37.

[2]) Vgl. Hist. Jahrb. 29, S. 30 ff.

Bevor ich mich jedoch der Einzeluntersuchung der formelhaften Teile der Urkunde zuwende, will ich mich prinzipiell über die Stellung äußern, welche ich zu dem urkundlichen Material nehme, das vergleichsweise herangezogen werden muß. — Nach der Ansicht von Schnürer-Ulivi müßten zu Vergleichszwecken vor allem Papsturkunden verwendet werden, denn sie meinen, daß die römischen Kanzleibeamten, die der Papst Stephan II. nach dem Bericht der Vita Stephani mitführte, mehr als die ungeübten fränkischen Kanzleibeamten bei der Abfassung der fränkischen Urkunde beteiligt waren, und daß sich ihr Einfluß an der Form der Urkunde erkennen ließe.

Diese Meinung vertreten Schnürer-Ulivi schon gemeinsam in ihrem Buch, l. c. S. 60 f., und dann vertritt sie Schnürer allein ausführlicher in seiner Erwiderung auf Hallers Kritik, l. c. S. 40.

Diese Meinung ist wohl kaum zu halten, wenn man an das denkt, was wir von der fränkischen Kanzlei unter Pippin wissen. Ich verweise hier auf die Ausführungen darüber, die H. Breßlau in seinem „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien", B. I. 2. Aufl. 1912, S. 371 ff. gemacht hat. — Seit dem Thronwechsel des Jahres 751 wird die fränkische Kanzlei neu und fester organisiert. Da Pippin nicht wie die merowingischen Könige Kenntnis der lateinischen Sprache besaß, mußte er sich mehr auf sein Kanzleipersonal verlassen. Die Verantwortung der Kanzlei wuchs daher beträchtlich, und man kann somit wohl kaum annehmen, daß der Frankenkönig ungeübte Leute unter seinem Kanzleipersonal hatte, die gegebenenfalls seinen Willen, der durch die Urkunde Rechtskraft erlangte, nicht richtig zum Ausdruck brachten. Pippin hat also auch sicher die Urkunde von Quierzy von seinen Kanzleibeamten, die ihm für die richtige Ausführung verantwortlich waren, abfassen lassen, und man könnte höchstens ein Mitwirken päpstlicher Kanzleibeamter bei der Aufstellung der Schenkungsliste zugeben. Und dann! Wie sind die päpstlichen Urkunden dieser Zeit beschaffen?! Was wir von ihnen wissen — unsere Kenntnis stützt sich nur auf verderbte abschriftliche Ueberlieferung, da die älteste Originalurkunde erst ein Privileg Paschalis I. vom Jahre 819 ist[1]) — beweist doch

[1]) Vgl. Breßlau, l. c. S. 72 ff.

nur, daß sie in ihren Formen wenig mit der uns vorliegenden Form des Fragmentum Fantuzzianum gemeinsam haben. Die päpstlichen Urkunden dieser Zeit sind in Briefform abgefaßt. Das Protokoll besteht nur aus Intitulatio und Inscriptio, enthält also Namen und Titel des Absenders und den Adressaten der Briefurkunde. Das Eschatokoll enthält einen Segenswunsch für den Adressaten. — Das gilt für alle Papsturkunden dieser Zeit und die paar Ausnahmen bei den *constituta* der Synoden, die mit einer Invocatio und Datierung beginnen, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht, zumal sie gar keine eigentlichen Papsturkunden sind. — Also zu Vergleichszwecken müssen fränkische Urkunden aus der Kanzlei Pippins herangezogen werden, da nur dort die Urkunde von Quierzy abgefaßt sein kann, und da ein Formelvergleich mit päpstlichen Urkunden so gut wie ausscheidet. Auch Schnürer-Ulivi selbst ziehen zu Vergleichen keine einzige Papsturkunde heran, sondern nur karolingische Urkunden; und das sogar bei der Behandlung der formelhaften Teile der Urkunde! — Sie weisen zur Erklärung der Invocatio des Fragmentum Fantuzzianum auf die des Hludovicianum und Ottonianum hin (S. 61), die auch nicht mit der gewöhnlichen Form übereinstimmen sollen, sie berufen sich zur Rechtfertigung der Intitulatio auf viel spätere Urkunden Karls des Großen (S. 62) und behaupten zur Erklärung der Devotionsformel, Pippin wäre die Idee, daß er seine Königswürde der Gnade Gottes verdanke, nicht fremd gewesen. Für die Richtigkeit der Inscriptio an den heiligen Petrus spräche auch wieder die Tradition, die in den späteren Urkunden fortlebt, nämlich im Hludovicianum und im Ottonianum (S. 63 f.) u. s. f. Es scheint, daß der Maßstab, den die „ungeübten fränkischen Kanzlisten" bieten, von Schnürer-Ulivi nur zurückgewiesen wird, wenn er nicht gebraucht werden kann. Sonst müssen die römischen Kanzlisten herhalten, deren Formen wir aber in der Tat nur aus den Briefen und Papstviten kennen und deren damalige Formen, wie unten gezeigt werden wird, der Verfasser des Fantuzzianum ebensowenig kannte. Daher ist es wohl gerechtfertigt, von vornherein nur fränkische Urkunden heranzuziehen, und sich auf fränkischen Kanzleigebrauch bei Vergleichen zu berufen, die Möglichkeit eines Einwirkens päpstlicher Beamter aber auszuschalten.

Gleich die Invocatio des Fragments widerspricht in ihrer von Schnürer-Ulivi angegebenen Form dem fränkischen Kanzleigebrauch. Wie auch Schnürer-Ulivi (S. 60) bemerken, war die Invocatio in den fränkischen Urkunden eine monogrammatische. Erst nach Karls Kaiserkrönung wird die verbale Invocatio eingeführt.[1]) Die monogrammatische Invocatio, das Chrismon, wird durch Kopisten öfters aufgelöst, aber doch nur so, daß an Stelle des Monogramms der Name Christi oder Gottes gesetzt wird. Niemals würde eine Auflösung des Chrismon eine so umfangreiche Invocatio wie die des Fragmentum Fantuzzianum ergeben. — Doch dieses nur gegen die Invocatio in der Schnürer-Ulivischen Fassung! Ursprünglich enthielt ja die Invocatio noch eine Datierung. Sie lautete nach dem Abdruck von Martens, l. c. S. 269, und der Monumente, l. c. S. 56: *In nomine domini ab incarnatione domini nostri Jesu Christi anno . . . ., qui cum patre et spiritu sancto regnat deus ante et in futura secula amen.* Diese eingefügte Datierung, die sich nicht wegschaffen läßt, spricht gegen die Annahme einer Chrismonauflösung und für die Ursprünglichkeit der verbalen Invocation. Die unbequeme Datierung suchten Schnürer-Ulivi zwar zu beseitigen, mit der Annahme, das *ab incarnatione* usw. wäre eine nebengeschriebene Glosse, die von dem Kopisten versehentlich in den Text übernommen sei. Das hätte aber doch nur Sinn, wenn es sich um eine Glosse handelte, die das Jahr, welches im ganzen Text nicht genannt wird, hinzufügen wollte. Da das Jahr fehlt, fehlte doch auch die Veranlassung zur Übernahme der Glosse, und die fehlte erst recht, wenn der Kopist, wie Schnürer-Ulivi S. 15 Anm. 2 meinen, die Jahreszahl seiner Vorlage nicht entziffern konnte. — Die Datierung ist also ursprünglich, sie kann auch nur in einer verbalen Invocatio gestanden haben. Beides aber widerspricht dem fränkischem Kanzleigebrauch.[2]) Denn die fränkischen Urkunden datieren am Schluß und kennen nur eine monogrammatische Invocatio.

---

[1]) Vgl. hierüber Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1908. S. LXXXIII f.

[2]) Es sei hier darauf hingewiesen, daß die römischen Privaturkunden dieser Zeit die Datierung in der Eingangsformel haben.

Ungewöhnlich ist auch die Intitulatio mit der Devotionsformel. Pippin hat die Devotionsformel nicht in seinen Urkunden,[1]) und mit der Feststellung dieser Tatsache sind auch Schnürer-Ulivis Ausführungen über das Mögliche der Devotionsformel gerade in dieser Urkunde (l. c. S. 62) hinfällig. — Nebenbei sei bemerkt, daß die Konjektur: *P. gratia Dei rex Francorum et eadem largiente gratia patricius Romanorum* gegenüber der Lesart Martens, S. 269, und der Monumente, S. 56: *P. gratissima domini eadem largiente gratia patricius Romanorum* sehr gewagt ist. — Ganz ungewöhnlich ist der Gebrauch des Titels *patricius Romanorum*. Pippin führt diesen Titel in seinen Urkunden überhaupt nicht, und erst bei Karl dem Großen tritt er an Stelle des alten *vir inluster*[2]) regelmäßig seit dem Mai 775 auf. Das Vorkommen des Titels im Fantuzzianum ist besonders auffällig, weil das Fragment in der sonst so ausführlichen Narratio die Ernennung des Pippin zum Patrizius verschweigt. Auf Letzteres ist auch Schnürer-Ulivi, Seite 63 gegenüber hinzuweisen, die das Vorkommen des Titels damit stützen wollen, daß Pippin erst kürzlich zum Patrizius ernannt war. — Außer diesem ungewöhnlichen Titelgebrauch spricht auch noch das Fehlen des alten Titels *vir inluster* gegen die Echtheit der Intitulatio.

Auch die Narratio steht mit ihrer Form im Widerspruch zu den übrigen Urkunden Pippins. Freilich, daß das außergewöhnliche Schenkungsversprechen, durch welches Pippin im Frankenreich dem Papste Gebiete, die den Franken nicht gehörten und erst erobert werden mußten, versprach, eine längere Erzählung der tatsächlichen Verhältnisse, die der Ausstellung der Urkunde vorangingen, bedingte, ist wohl zu verstehen. Aber man darf dabei nicht außer acht lassen, daß die Narratio über die Hälfte der ganzen Urkunde einnimmt, und darf nicht vergessen, daß in ihr Ereignisse berichtet werden, die in einer ausschmückenden Mönchsquelle in dieser Breite nicht ungewöhnlich wären, aber in einer in der fränkischen Kanzlei abgefaßten Urkunde Bedenken erregen müssen. Denn die mitgeteilten Ereignisse haben zum großen Teil auch an und für sich mit dem Zweck des Schriftstücks gar nichts zu tun. Was soll die Er-

[1]) Böhmer-Mühlbacher, l. c. S. LXXXIV.

[2]) Vgl. M. G. H. Dipl. Karol. I, pag. 77.

zählung von Aistulfs Zorn und Widerstand gegen die päpstliche Reise ins Frankenreich (§ 6 bei Schnürer-Ulivi), vom Empfang durch Pippin und seine Söhne (§ 7) und von der Krankheit und wunderbaren Heilung des Papstes (§ 11)?! — In der Vita Stephani und anderen Quellen ist ein Bericht über diese Ereignisse gerechtfertigt und verständlich, aber zur Begründung einer Willenserklärung, die ein Versprechen auf Gebiete in Italien enthielt, die dem Papst abgetreten werden sollten, gehört das wohl kaum.

An der Form der Dispositio ist die Erwähnung der Zustimmung der fränkischen Großen auffallend: *Pollicemur et spondemus ... per consensum et voluntatem omnium episcoporum abbatum ducum comitum Franchorum.*

Wenn wir das Fragmentum Fantuzzianum auf seine Sprache hin untersuchen und Vergleiche mit dem Sprachgebrauch der gleichzeitigen Quellen ziehen, fällt uns das Fehlen der Schlagworte auf, die andere Quellen einmütig gebrauchen. Ein solches Schlagwort, welches die Ansprüche des Papstes im allgemeinen kennzeichnen soll, ist die *iusticia s. Petri.* Nicht nur die päpstlichen Quellen, sondern auch die fränkischen Annalen brauchen diesen Ausdruck.[1]) Unser Fragment kennt ihn ebensowenig wie den verwandten Ausdruck *causa s. Petri* An der Stelle, wo man ihn erwarten müßte (§ 9 bei Schnürer-Ulivi), bei den Aufforderungen an Aistulf durch die Gesandtschaften Pippins, finden wir: *deposcentes pacem et securitatem,* und Pippin läßt Geldsummen anbieten *pro securitate et pace anticipatae almae matris nostrae ecclesiae.* Alle anderen in Betracht kommenden Quellen brauchen den Ausdruck *securitas* als Schlagwort nicht.[2])

Wir vermissen ferner im Fantuzzianum den Begriff der *res publica Romana,* der im Papstbuch und auch sonst häufig vorkommt und mit der heiligen Kirche zusammen oft als iden-

[1]) Der Continuator Fredegarii hat allein diesen Ausdruck nicht übernommen, wie er sich überhaupt über alle staatsrechtlichen Beziehungen ausschweigt und nur einen ausführlichen Bericht der Kämpfe und äußeren Begebenheiten bringt.

[2]) Codex Carolinus ed. Gundlach Nr. 56, S. 581 kommt *securitas* in ähnlichem Zusammenhang vor; aber hier wird es als Variation neben den Schlagworten: *iustitia b. Petri* und: *exaltatio sanctae Dei ecclesiae* gebraucht.

tischer Begriff gebraucht wird.[3]) Man erwartet in § 3 des Fragmentes, daß *ab impia Langobardorum gente . . . inferebantur* entweder *sancta Dei ecclesia respublica Romanorum* oder *civitates et provincia Romanorum* (Liber pontificalis, pag. 444), aber findet statt dessen hier den neuen Wortlaut: *sancta catholica et apostolica Romana ecclesia.* — Und dann der Wortlaut, den § 4 bringt! Er berichtet von der Zustimmung des byzantinischen Kaisers zum Schritt des Papstes und erzählt, daß dieser in Briefen: *nobis* (sc. Pippin) *innotuit quod eidem pontifici concessam haberet licentiam amicis* (statt *amicos* sc. *Francos*) *et tutorem sanctae suae ecclesiae senatuique Romano atque cuncto exarchatui Italico illi subiacenti patrono* (statt *patronum* sc. Pippin, Schnürer-Ulivi, S. 18 Anm. 1) *foederis roboratione firmare* . . . . Diese Formeln stehen mit dem allgemeinen Sprachgebrauch durchaus im Widerspruch. Nach diesem würde man an dieser Stelle des Fragmentes vielleicht erwarten dürfen: *sanctae ecclesiae rei publicae Romanorum et exarchatui Ravennae ei pertinenti.*

Als Schnürer-Ulivi (S. 80 ff.) versuchen, in den § 16 des Fantuzzianum Ordnung zu bringen, werfen sie selbst die Frage nach dem sonst gebräuchlichen Gesamtbegriff für die der römischen Kirche und dem Papst unterstehenden und den Exarchat von Ravenna mit einschließenden Gebiete auf. Ihre auf die Vita Stephani und Vita Hadriani sowie die Papstbriefe sich stützende Beweisführung kommt gleichfalls zu dem Ergebnis, daß dieser Begriff: *res publica Romana* oder: *Italia provincia* ist (S. 81 ff.). Sie konjizieren für den § 16: *Omnes rei publicae Romanorum civitates* und führen an dieser Stelle vollkommen den Beweis für das, was ich am § 4 der Narratio des Fragmentes auszusetzen habe. Freilich suchen sie hier (S. 82 ff.) die Verunechtung des § 16 damit zu erklären, daß der in den Worten enthaltene Gedanke an griechische Souveränität den griechischen Feinden und dem Vertreter des *imperator Romanorum* in Gaeta nur eine Waffe in die Hand gebe, um den Kirchenstaat zu bedrohen. Aber für die Stelle der Narratio (§ 4) kann diese Entschuldigung nicht gelten; denn einmal handelt es sich hier um die gegebene Zustimmung des byzantinischen Kaisers zu der päpstlichen Initiative, und dann bleibe dahingestellt, ob der byzantinische

[3]) S. Lindner, l. c. S. 29 ff.

Begriff des *exarchatus Italicus* nicht die gleichen Bedenken erregen konnte. — Also die im § 4 der Narratio des Fantuzzianums gebrauchten Worte widersprechen dem Sprachgebrauch, und das Fehlen der üblichen Schlagworte spricht gegen die Echtheit, da ein Vorkommen dieser Schlagworte in der tatsächlichen Urkunde durch diesbezügliche Briefstellen wahrscheinlich gemacht wird.[1])

Von den Sprachwidrigkeiten des Fragmentes sei noch eine erwähnt! Es bringt häufig das Adjektiv *almus* in Verbindungen wie *almus pater* (§ 2), *almae sedis pontifex* (§ 3), *almi pontifices* (§ 3), *almae matris nostrae ecclesiae* (§ 10) und *almo vicario* (§ 14). Die nach den Papstviten dem Papst am häufigsten beigelegten Adjektive sind: *sanctus*, *sanctissimus, beatus* und *beatissimus,* und zwar so, daß in der Vita Zachariae *sanctissimus* fast das einzige Beiwort ist, während im Verlauf der Vita Stephani, von S. 447 des Liber pontificalis (Ausgabe von Duchesne!) an, *beatissimus* gleich und manchmal überwiegend gebraucht wird. Letzteres gilt auch für die Viten Pauls I., Stephans III. und Hadrians. Das Adjektiv *almus* wird nie gebraucht, weder als Beiwort des Papstes noch der Kirche, während das ähnliche *almificus* in der Vita Stephani als Beiwort des Papstes nur einmal bei dem durch die häufige Nennung bei der Zusammenkunft in Ponthion bedingten Wortwechsel verwendet wird und erst später in der Vita Hadriani häufiger auftritt. — Auch in den anderen vergleichsweise heranzuziehenden Quellen, wie Continuator Fredegarii, Brief Johannes von Grado an Stephan III.[2]) und in der Formel des Amtseides der Bischöfe des langobardischen Reichs im Liber Diurnus, ed. Sickel, num. 76 pag. 80 ff. fanden sich nur die Beiwörter *sanctissimus* und *beatissimus* und nie das erst viel später gebräuchliche *almus.*

Die Ausstände, die hier an Sprache und Stil des Fantuzzianums gemacht sind, sind für das Gesamturteil in der Echtheitsfrage keineswegs von untergeordneter Bedeutung. Man muß nur die ganzen damaligen Kanzlei- und Schriftverhältnisse in Betracht ziehen! Neubildung von Ausdrücken und Selbständigkeit im Abfassen finden wir nur da, wo jede Vorlage fehlt. Daß nicht nur einzelne prägnante Ausdrücke, sondern oft ganze Sätze ohne

[1]) Vgl. hierzu auch Lamprecht, Römische Frage, S. 97.

[2]) Epistolae Langobardicae, ed. Gundlach, M. G. H. Epp. III, pag. 712 ss.

Rücksicht darauf, ob sie in allen Einzelheiten in das neue Schriftstück passen, übernommen wurden, haben für die päpstlichen Briefe durch Diktatvergleichung Gundlach, Neues Archiv Bd. 17, 525 ff. und Kehr, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1896, S. 103 ff. nachgewiesen. Einmal für eine Rechtsfrage geprägte Ausdrücke werden formelhaft immer wieder verwendet. Man kann ihr Auftreten und späteres Verschwinden genau beobachten und sogar datieren. Wie verbreitet und bekannt infolge ständigen Gebrauchs solche formelhaften Ausdrücke und Schlagwörter, wie z. B. *iustitia s. Petri*, *res publica Romanorum* und andere waren, sieht man daraus, daß diese in der römischen Kanzlei geprägten Ausdrücke auch im Frankenreich für diese Rechtsfrage gang und gäbe waren. Ein Fehlen solcher Schlagworte in der Urkunde, die diese Rechtsfrage regeln soll, ein Ersetzen durch sonst unbekannte und unbezeugte Worte, und der Umstand, daß ein Vorkommen dieser Ausdrücke in der tatsächlichen Urkunde durch die Briefstellen wahrscheinlich gemacht wird, das alles genügt fast allein schon, um die vorliegende Urkunde für eine Fälschung zu erklären. Im Verein mit anderen Beweismitteln vollends müssen die Feststellungen derartiger sprachlicher Verstöße als hochwichtige Argumente gelten.

Schnürer-Ulivi sind auf Grund eingehender Untersuchungen (S. 67 ff) selbst zu der Annahme von Interpolationen in der Schenkungsliste des Fragmentum Fantuzzianum gekommen und kommen zu dem Ergebnis, daß in dem Fragment die Urkunde von Quierzy in einer am Schluß stark interpolierten Form vorliegt. Die Untersuchungen im IV. Kapitel ihres Werkes über „Entstehungszeit und Tendenz des Fragmentes“ lassen die Verfasser erkennen, daß dieses interpolierte Quierzianum für die römische Bevölkerung Italiens berechnet war, unter der in den Jahren 774 bis 781 päpstliche Agenten damit wirken wollten.[1]) Da also für früher stark angezweifelte Teile des Fantuzzianum schon der Nachweis der Verunechtung durch Schnürer-Ulivi selbst geführt ist, brauche ich mich im weiteren auch nur mit den als echt verteidigten Teilen zu befassen.

Bei den meisten der früheren Untersuchungen der Echtheitsfrage des Fantuzzianums hatte man eine Beweisführung fast

[1]) Näheres hierüber s. am Schluß des vorliegenden Abschnittes, S. 47 ff.

ausschließlich auf Stellen gleichzeitiger Quellen gegründet, die das Fragment mit diesen gemeinsam und infolgedessen aus ihnen entlehnt haben sollte. Schnürer-Ulivi haben die Hinfälligkeit aller dieser Beweise bewiesen[1]) und glaubten nun ihrerseits, hiermit die Echtheit und Selbständigkeit, vor allem der Narratio, sichergestellt zu haben. Aber von den Kriterien, nach denen Fälschungen zu erkennen sind, darf ein Wichtiges nicht außer acht gelassen werden, nämlich „ob nicht etwa Tatsachen mit Stillschweigen übergangen oder unbekannt geblieben sind, welche ein wirklicher Zeitgenosse wissen mußte und an solcher Stelle in solchem Zusammenhang nicht übergehen konnte". [2])

So fehlt in der Narratio unseres Fragmentes die Erzählung von der nochmaligen Salbung Pippins und seiner Söhne durch Stephan zu Königen und der Bericht über die Verleihung der Patriziuswürde an Pippin. Wenn man auch nicht wie Martens, Römische Frage, S. 23 ff. es tut, annimmt, daß Pippin bei dem feierlichen Akte der Krönung versprochen habe, die römische Kirche zu verteidigen und die Gerechtsame des heiligen Petrus wahrzunehmen, so ist es doch sicher, daß diese Feierlichkeit und der damit verbundene Gegendienst des Papstes nicht von untergeordneter Bedeutung war und eher Erwähnung verdiente, als andere in der Narratio des Fantuzzianums vermeldete Kleinigkeiten. Das Gleiche gilt von dem Schweigen des Fragmentes über die Verleihung der Patriziuswürde an Pippin. Hier ist ein Weglassen des wichtigen Ereignisses noch weniger zu verstehen, da der Titel *patricius Romanorum*, der sonst für Pippin ungebräuchlich ist, sich in der Intitulatio des Fragmentes findet. Auch vermißt man in der Narratio die Angabe der fränkischen Ortsnamen. Nicht einmal Carisiacum, das doch der Ausstellungsort der Urkunde sein soll, wird genannt.

Zu alledem kommt noch ein anderes schwerwiegendes Kriterium gegen die Echtheit. Es wird eine Tatsache berichtet, die andere Quellen insgesamt verschweigen. — Das Fantuzzianum erzählt ausführlich, wie der Papst in seiner Bedrängnis sich an den byzantinischen Kaiser gewandt hätte, um die Erlaubnis zu erhalten, ein Freundschaftsbündnis mit dem Frankenkönig zu

[1]) Vgl. hierzu neuerdings auch M. G. H. Dipl. Karol. I, 56.
[2]) Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, S. 371.

schließen, wie der Kaiser seine Zustimmung gegeben habe und brieflich Pippin mitgeteilt habe, er habe dem Papste gestattet: *amicis* (statt *amicos* sc. *Francos*) *et tutorem sanctae suae ecclesiae senatuique Romano atque cuncto exarchatui Italico illi subiacenti patrono* (statt *patronum* sc. *Pippinum*) *foederis roboratione firmare, quoniam se plurimis tribulationibus auctum hinc inde circa vicinitatem suam proferebat.*[1]) Durch einen kaiserlichen Gesandten Marinus wären dann zwei Briefe überbracht worden, darunter auch ein Brief des Papstes mit der Bitte um Vorkehrungen für seine Reise ins Frankenreich.

Dieser ausführliche Bericht umfaßt beinahe drei Paragraphen der Urkunde nach der Schnürer-Ulivischen Einteilung. Er ist wohl die direkte oder indirekte Veranlassung dazu gewesen, daß sich mehrere neuere Forscher mit der Frage der Bevollmächtigung des Papstes überhaupt beschäftigten. So hat z.B. Hartmann, Geschichte Italiens, II, 2, S. 179 und S. 200, Anm. 15 behauptet, daß der Papst in vollständigem Einvernehmen mit dem Kaiser vorging, und daß der kaiserliche Bevollmächtigte Johannes Instruktionen für die Verhandlungen mit den Franken mitgebracht habe. Das, wie auch die Wichtigkeit dieses Punktes in der Streitfrage um das Fantuzzianum, rechtfertigt wohl, wenn ich des Näheren auf die Gründe eingehe, die von den verschiedenen Forschern für ihre Meinung vorgebracht wurden. Es gilt einmal klarzustellen, was eigentlich an dieser mehrfach kolportierten Meinung Tatsächliches ist, und dann, ob der eigentümliche Bericht des Fantuzzianums dadurch entschuldigt werden kann, und seine Erklärung findet.

Zuerst bringt, soweit ich übersehe, Bayet, Remarques sur le caractère et les conséquences du voyage d'Etienne III en France, Revue historique, vol. 20, 1882, pag. 94 ff. die Meinung vor, der Papst Stephan habe sich im Einverständnis mit dem byzantinischen Kaiser um Hilfe an den Frankenkönig gewendet. Er bemerkt, daß dieser Versuch, Pippin und die Franken zum Nutzen des Reiches gegen die Langobarden mobil zu machen, durchaus dem byzantinischen Prinzip, Barbaren gegen Barbaren

[1]) So lesen Schnürer-Ulivi, während Martens, R.Fr. S. 270 einen stark, die Monumente S. 57 dagegen einen nur an zwei Stellen gering abweichenden Text bringen.

auszuspielen, entspräche, und führt die verschiedentlichen Versuche an, die schon früher von Byzanz gemacht sind, das Frankenreich im Reichsinteresse zu verwenden. Mit alledem ist nichts bewiesen. Es ist höchstens damit erklärt worden, daß der Papst den Gängen byzantinischer Politik folgend, auf die Idee eines Hilfegesuchs an die Franken kam. — Dann nimmt Bayet weiter an, daß der kaiserliche Silentiar Johannes über die weiteren Absichten des Papstes verständigt war, weil er nicht gegen des Papstes Weiterreise in Pavia protestierte, und weil wir überhaupt niemals davon hören, daß Byzanz diesen Schritt mißbilligte. Das wäre nur ein argumentum ex silentio, dem entgegen zu halten ist, daß wir von Byzanz direkt aus dieser Zeit überhaupt nichts wissen. Aber warum sollte Byzanz auch diesen Schritt des Papstes hindern? Rechte gab es später, wie wir sehen, doch nicht auf und meldete sich zur Zeit mit seinen Ansprüchen. Außerdem übersah aller Wahrscheinlichkeit nach Johannes wie auch der Kaiser Konstantin die Tragweite dieses päpstlichen Schrittes. Sie hielten ihn für im Sinne der byzantinischen Politik und dachten nicht daran, daß der Papst weitgehendere Selbstständigkeitsbestrebungen verfolgen könnte, weil dieser immer, auch in den Zeiten des Bildersturms, in politischen Dingen treu zu Byzanz gehalten hatte.[1]) — Ein weiteres Argument gewinnt Bayet durch die Annahme, die Verleihung des byzantinischen Titels an Pippin weise auf nähere Beziehungen zwischen dem Frankenreich und Byzanz hin. Daß es sich um Verleihung des Titels *patricius* Romanorum handelt, und was sonst gegen ein byzantinisches Patriziat zu sagen ist, findet man bei Martens, Römische Frage, S. 81, zusammengestellt. — Den Gründen Bayets schließt sich A. Gasquet, Revue historique, Bd. 33, 1887, S. 82 ff. durchaus an, der schon direkt durch das Fantuzzianum in seiner Meinung bestärkt wird. Als neuen Beweisgrund führt er einzig folgende Stelle der *Epitome chronicorum Casinensium*, Muratori, Scriptores rerum Italicarum, tom. 12, 1, pag. 362 an: *Sedem apostolicam protege Romanum Imperium et hos gloriosos patricios corpore tibi simul et mente prostratos ab*

[1]) Vgl. hierzu Lombard, Constantin V., Empereur des Romains, Bibl. de la Faculté des lettres, vol. 16, pag. 70 ff.

hostibus visilibus et invisilibus defende et Christo pro omnibus orgias funde. . . . Post haec omnia praecepta et privilegia pontificum et imperatorem, idem pontifex cum supra scriptis patriciis renovans. Zunächst über diese Stelle, die vollkommen aus dem Zusammenhang herausgerissen ist! Diese späte hier zitierte Chronik teilt Karlmann, der ja im Kloster Monte-Cassino war, im Gegensatz zu den gleichzeitigen Quellen eine Hauptrolle bei dem Hilfezug Staphans II. ins Frankenreich zu. Er begleitet auf Aufforderung des Papstes diesen zu Aistulf und dann weiter ins Frankenreich. Pippin verspricht, des Papstes und Karlmanns Bitten zu erfüllen, *eo tamen tenore, ut sibi et filiis suis patriciatum aureae urbis concederet.* Karlmann erhält die Reliquien des heiligen Benedikt und seiner Schwester und zieht mit dem Heere Pippins und mit dem Papste wieder nach Italien. Im Verlauf der Ereignisse kommen alle nach Monte-Cassino. Hier, und nicht wie Gasquet, S. 83, meint, in Saint-Denis, richtet der Papst an den heiligen Benedikt das Gebet mit dem obigen Inhalt und erneuert dann die *praecepta et privilegia pontificum et imperatorum* für — Monte-Cassino! Also ein Beweis für eine Zustimmung des Kaisers, die der Chronist als selbstverständlich voraussetzen soll, ist diese einzige in Betracht kommende Stelle des Chronicon keinesfalls.[1])

Charles Diehl, Etudes sur l'administration Byzantine dans l'Exarchat de Ravenne (568 – 751), 1888, pag. 219 ff. bringt nichts wesentlich Neues vor.[2]) Er weist nur auf das vollkommen gemeinsame Vorgehen des Papstes und des Kaisers in allen politischen Dingen hin, selbst wenn in kirchlichen Dingen Meinungsverschiedenheiten herrschen, und stützt sich auf die Annahme eines byzantinischen Patriziats Pippins.

Es sei dann noch Kretschmayr, Geschichte von Venedig, I, 1905, S. 50 angeführt, weil Hartmann, l. c. S. 200 Anm. 15

[1]) Dem Urteil Gasquets über den Quellenwert des Chronicon Casinense (l. c. S. 83) gegenüber verweise ich auf Wattenbach, Geschichtsquellen, II, S. 237. Übrigens scheint mir die oben zitierte Stelle über Pippins Patriziat, als einzigen Ausgleich für seine Hilfeleistung, die Vermutung nahezulegen, der Verfasser des Chronicon habe das Fantuzzianum oder eine Abschrift in irgend einer Form gekannt.

[2]) Im einzelnen wird Diehl widerlegt von Dahn, Könige der Germanen, VIII, 6, 1900, S. 281. Anm. 2.

sich auf ihn mit beruft. Kretschmayr berichtet, daß „angeblich nach, vielleicht aber auch schon vor seiner Reise in das Frankenland, der Papst mit dem Dux von Venetien eine Vereinbarung traf und dortselbst reichliche Gelder verteilen ließ, um sich des Beistandes des venetianischen Ducatsheeres zu versichern". Er stützt sich hier auf Agnellus, Liber pontificalis ecclesiæ Ravennatis, M. G. H. Scriptores rerum Langobardicarum, pag. 380—81, der an der benutzten Stelle diese Ereignisse nach Stephans Rückkehr in das Frankenreich (754) ansetzt. Worauf sich diese Notiz des Agnellus bezieht, wird heute schwer festzustellen sein. Jedenfalls ist sie noch lange kein Argument für eine offenbare Einwilligung des byzantinischen Kaisers zu dem päpstlichen Vorgehen.

Es lassen sich also keine stichhaltigen Gründe für ein Einverständnis zwischen Papst und byzantinischem Kaiser bei Inanspruchnahme der fränkischen Intervention erbringen. Außerdem muß man doch zugeben, daß das Schweigen aller gleichzeitigen Quellen, auch des Continuator Fredegarii, der sonst die fränkischen Beziehungen zu Byzanz getreulich vermeldet, ein Beweisgrund gegen ein Einverständnis ist, der mehr wiegt, als alle angeführten Gründe zusammen.[1]) In der Vita Stephani, der man irgend welche Tendenz nicht nachsagen kann, müßte bei Behandlung der Verhältnisse in Italien und der Verhandlungen, die zwischen dem byzantinischen Kaiser und Aistulf stattfanden, irgendwie die Möglichkeit eines fränkischen Eingreifens in Betracht gezogen sein. Eine Vollmacht des Papstes aber ganz und gar und Briefe des Kaisers an Pippin wären sicher von dem Papstbiographen nicht unerwähnt gelassen.[2]) Es ist auch zu

[1]) Vgl. hierzu Martens, Römische Frage, S. 277, der im Schweigen der anderen Quellen zu dem im Fantuzzianum gemeldeten Einverständnis des Kaisers ein Argument gegen die Echtheit des Fragmentes sieht.

[2]) Vgl. was H. Hubert, Revue Historique, Bd. 69, 1899, S. 250 ff. andeutet. Wann soll denn die kaiserliche Zustimmung erfolgt sein? Die große Entfernung von Byzanz ermöglichte keine schnelle Verständigung, und da der Kaiser durch die ersten Gesandtschaftsverhandlungen mit dem Papste, soweit wir wissen, von diesen weitergehenden Plänen des Papstes keine Kenntnis hatte, und wir wiederum von erneuten Gesandtschaften nichts wissen, so ist es überhaupt zeitlich unmöglich, an eine Verständigung zwischen beiden zu denken.

bedenken, was Lombard, l. c. S. 70 ff. anführt. Konstantin V. stand mit Pippin in diplomatischem Verkehr und hätte dem Papste nicht allein alle Vollmacht im Verhandeln mit den Franken gegeben. — Außerdem entsprach eine fränkische Intervention gar nicht der byzantinischen Politik, wie so oft behauptet und immer wieder nachgesprochen wird. Die damalige byzantinische Politik hatte ihren Erfolg gegenüber den Langobarden immer auf die Zwistigkeiten unter diesen selbst, zwischen Langobardenkönigen und Herzögen, gegründet. — Ferner hätte der Papst sicher später, als Byzanz mit Pippin wegen des eroberten Gebietes verhandelte, und als Angriffe der Byzantiner auf den Kirchenstaat erfolgten, in seinem Briefwechsel mit dem fränkischen Hofe über alles dieses sein Anrecht betont, mit dem Hinweis auf die seinerzeit erteilte Zustimmung des byzantinischen Kaisers zu seinem Vorgehen.

Nach diesen Erörterungen gilt es wohl als gesichert, daß von einer Zustimmung des byzantinischen Kaisers zu einem offiziellen Schutzvertrag mit Pippin, wie sie das Fantuzzianum vermeldet, nicht die Rede sein kann. Damit verstärken sich die Zweifel an der Echtheit der Narratio und des Urkundenfragmentes überhaupt. Die Formeln der Urkunde entsprachen nicht fränkischem Kanzleigebrauch, die Sprache kannte, wie wir gesehen haben, die Schlagworte der Zeit nicht und gab zu Verdächtigungen Anlaß, und der Inhalt der von Schnürer-Ulivi als echt verteidigten Teile erregte starke Bedenken. Das alles zwingt uns, Fälschung anzunehmen.

Es handelt sich nur noch darum, die mögliche Entstehungszeit dieser Fälschung zu ergründen. Ich habe mich bei meiner Untersuchung nicht mit den Teilen des Fragmentes befaßt, welche Schnürer-Ulivi selbst als Verunechtungen oder Interpolationen herausstellten. Ich habe nur versucht, Fälschung in den von den Verfassern als echt und nach ihrer Meinung schon im Quierzianum vorhandenen Stücken des Fragmentes nachzuweisen. Für eine Untersuchung der Entstehungszeit des Fragmentes müssen aber unbedingt auch die anderen Teile, vor allem die sog. Schenkungsliste, herangezogen werden. Ein Gleiches haben Schnürer-Ulivi — S. 103 ff. — getan, als sie ihrerseits Entstehungszeit und Tendenz des Fantuzzianums festzulegen ver-

suchten. Sie kommen aber zu ihren Schlüssen, indem sie die Zeit der Interpolationen festzulegen suchen, durch welche der nach ihrer Meinung echte Kern des Fragmentes (das Quierzianum) für Sonderzwecke umgestaltet werden sollte. Wir haben nach unseren Untersuchungen das Ganze als Fälschung anzusehen und haben uns daher zu fragen, wann das Fragment in der Gestalt, wie es der uns überlieferten Kopie zugrunde lag, entstanden sein kann.

Die Herausgeber der Monumente haben unter Wiederaufnahme einer schon von Scheffer-Boichorst in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, B. 5, S. 205 vertretenen Ansicht, Benutzung des Hludovicianums und Ottonianums angenommen. Gegen diese Annahme spricht zunächst, was auch Schnürer-Ulivi Seite 51 ff. nachgewiesen haben, die auffallende Verschiedenheit in der Aufzählung der Gebiete und Städte der Schenkungsliste. Beide Urkunden zählen bedeutend mehr Gebiete und Städte auf als das Fantuzzianum, und dann in einer ganz verschiedenen Folge.[1]) Ferner ist eine Grundverschiedenheit zwischen Pakten und unserem Fragment die, daß Fantuzzianum sich durchaus, wie es seine §§ 14 und 15 beweisen, als Promissions-Urkunde darstellt und nicht als Paktum. Unter diesen Gesichtspunkt ist auch mit der Beweis zu stellen, den die Herausgeber der Monumente führen, um die Benutzung des Ottonianums durch das Fantuzzianum nachzuweisen. Sie führen an, daß das Fantuzzianum in seiner Schenkungsliste die Orte Fundi und Gaeta mit Ottonianum gemeinsam habe, bedenken aber nicht dabei, daß dieser Schluß stillschweigend voraussetzt, daß Fantuzzianum und Ottonianum Schenkungsurkunden sind. Es ist doch nicht so, daß das Ottonianum die Städte als dem Kirchenstaat überwiesen nennt, und das Fantuzzianum ihm getreulich darin folgt, sondern so, dass das Fantuzzianum die Städte unter den von Pippin im Eventualfall versprochenen Städten anführt und Otto I. hinsichtlich Fundis und Gaetas auch nur ein Versprechen gibt, und noch dazu eins mit einer Beschränkung. Da der Papst hier Ansprüche und Rechte hatte, konnte er sich diese wohl garantieren lassen —. Dann spricht

[1]) s. die Tabelle bei Schnürer-Ulivi, S. 52.

noch eine andere Stelle der Schenkungsliste des Fantuzzianum für Unabhängigkeit vom Ottonianum und gleichzeitig für Priorität unseres Fragmentes. In der Vita Hadriani findet sich im *confinium* der Passus *deinde in monte Bardone, id est in Verceto.* Das Ottonianum macht daraus *deinde in monte bardonis, deinde in berceto,* während unser Fragment Kloster und Pass für identisch haltend, nur *in monte Partone*[1]) schreibt. Wenn wir die Tatsache berücksichtigen, daß das Kloster in der Mitte des 9. Jahrhunderts vom Mons Bardone in die Ebene verlegt wurde, so finden wir für die Abänderung des Ottonianums eine gute Erklärung. Gleichzeitig sehen wir aber daraus, daß das Fantuzzianum hier, wie die Vita Hadriani, den alten Verhältnissen Rechnung trägt. Daraus ergibt sich ein Beweis für seine Priorität vor dem Ottonianum, den übrigens schon Ketterer im Historischen Jahrbuch 1900, S. 443 f., angedeutet hat.

Eine genauere Festlegung der Entstehungszeit ermöglichen aber erst andere Kriterien.

Im Fantuzzianum fehlt in der Aufzählung der versprochenen Gebiete das *territorium Sabinense,* das sowohl im Hludovicianum, wie auch im Ottonianum genannt wird. Es spielt in den Briefen Nr. 69 (vom Mai bis September 781), Nr. 70 (aus der gleichen Zeit), Nr. 71 (von 781 Ende bis 782 Anfang) und Nr. 72 (vom Jahre 782)[2]) eine Rolle und geht 781, spätestens 782, in den Verband des Kirchenstaates über.[3]) Der Fälscher des Fantuzzianums muß also seine Fälschung vor 782 abgefaßt haben, da kaum anzunehmen ist, daß er, der so offenbar kuriale Interessen vertritt, hier gegen diese verstoßen haben sollte. In die gleiche Zeit weist uns auch der Umstand, daß unser Fragment eine Überweisung des Ducats von Spoleto und des langobardischen Tusziens annimmt und der Tatsache fernsteht, daß der Papst durch einen von Karls Gnadenbeweisen aus dem Jahre 781 den *census* in den beiden Herzogtümern erhält.[4]) — Die Annahme der Schenkung beider Herzogtümer zeigt ferner, daß das Fantuzzianum seiner ganzen Auffassung nach in die Zeit zwischen 774 und 791 zu

[1]) Über diese Lesart vergl. Schnürer-Ulivi, S. 23 Anm. 1.
[2]) In der Numerierung und Datierung der Briefe folge ich Gundlach.
[3]) Vgl. Ep. 72 und Hamel, Untersuchg. l. c. S. 66.
[4]) Vgl. Lindner, l. c. S. 63 ff.

setzen ist. Es vertritt die Auffassung Hadrians und der Kurie von Karls Schenkung aus dem Jahre 774. So erklärt sich auch die Verwendung des *confinium* in unserem Fragment.[1]) Durch Aufzählung und Einfügung einzelner Gebiete in das *confinium* zeigt der Fälscher, daß er nicht an Patrimonienüberweisung innerhalb dieser Grenze dachte, wie Karl die Begrenzung auffassen mochte, sondern an Gebietsüberweisungen in derartigem Umfange. Schließlich macht sich die vom Fälscher so gut vertretene Anschauung der Kurie in diesen Jahren auch noch im Passus über das Patriziat (§ 17) geltend. Wie Schnürer-Ulivi — S. 104 — zeigten, weist dieser Absatz, der dem Patrizius auch nicht das kleinste Recht zuspricht, deutlich auf die Zeit nach 774.[2]) Nach alledem ist als erwiesen anzusehen, daß die Fälschung in der Zeit von 774 bis 781 entstanden ist, und der Fälscher unter dem Einfluß der kurialen Auffassung der karolingischen Urkunde schrieb.

Doch was ist der Zweck der Fälschung? Wollte man allein dieser kurialen Auffassung in mundgerechterer Form Verbreitung schaffen oder hatte man noch Nebenzwecke?

Auf Nebenzwecke verweist die unleugbare griechenfreundliche Tendenz. Wie schon oben gezeigt wurde, bringt das Fantuzzianum allein den tendenziösen Bericht von der Autorisierung Stephans II. zu seinen Verhandlungen mit den Franken durch den byzantinischen Kaiser. Der Bericht entspricht nicht dem Sachverhalt. Er wird durch andere gute Quellen nicht gestützt und läßt sich auch sonst nicht verteidigen. Der Fälscher hat ihn nur verfaßt, um Stephans Handlungsweise zu rechtfertigen und die Päpste als Rechtsnachfolger, als Erben der *iacens hereditas* der Byzantiner, erscheinen zu lassen. — Aber wir werden noch auf einen anderen Nebenzweck, auf eine andere Tendenz gewiesen. Der Fundort des Fragmentes ist das venetianische Staatsarchiv. Hier ist es abschriftlich in einem Kodex enthalten, der eine

[1]) Vgl. Schnürer-Ulivi, S. 106.

[2]) Bei Schnürer-Ulivi, S. 103ff. lese man nach, was sich sonst noch für die Annahme der Entstehung des Fragmentes in dem Zeitraum von 774 bis 781 sagen läßt. Aus Gründen, denen wir nicht ganz beistimmen möchten, treten die beiden Verfasser auch noch für eine engere Entstehungszeit von 778—780 ein.

Sammlung von Dokumenten in sich faßt, die für die venetianische Geschichte von Bedeutung sind. Schon das weist darauf hin, daß das Fantuzzianum für Venetien einmal eine Rolle gespielt hat oder spielen sollte. — Und dann beachte man § 18 des Fragmentes mit der Stelle: *ducatum Venetiarum et Istriae integriter cum omnibus civitatibus, castris, oppidis, vicis, parochiis, ecclesiis, eis subsistentibus*! Diese Stelle steht mit ihrer Form einzig da in der Schenkungsliste des Fantuzzianums. Nirgends werden sonst die *pertinentia* und *subsistentia* erwähnt. Es folgt nur Namen auf Namen. Daß der Fälscher hier bei Venetien und Istrien ausführlicher wird, verrät, daß er irgend welche Interessen verfolgt. Er spekulierte mit seiner ganzen Fälschung vorzugsweise auf Venetien. — Venetien war ein wertvolles Objekt. Schon damals beginnt es Vermittlerin zwischen Occident und Orient zu werden, weil es, nachdem es unter eigenen *duces* von Byzanz fast unabhängig geworden war, zwischen den Reichen steht. Seine Beziehungen zum Papsttum sind immer gute gewesen. Zur Zeit der italischen Revolution erhoben sich die Milizen des Ducats mit zu Gunsten des Papstes gegen Byzanz[1]), und auch der Papst trat, als Angriffe gegen den venetianischen Ducat drohten, für diesen bei den Frankenkönigen ein. Das Schreiben des Patriarchen von Grado an Stephan III. aus den Jahren 768—772 und dessen Erwiderungsschreiben aus den gleichen Jahren[2]) zeugen davon. Außerdem bestand aller Wahrscheinlichkeit nach eine papstfreundliche Partei in Venetien; denn aus Ep. 31 des Cod. Carol. erfahren wir, daß der Papst vom Erzbischof Sergius von Ravenna durch Briefe *directae a quibusdam fidelibus Veneticis* von den griechischen Eroberungsabsichten auf den Exarchat Kenntnis erhalten hatte. Also in Venetien hielt das Papsttum den Byzantinern erfolgreich die Wage.

Jetzt hatte nun Hadrian I. durch Karls Urkunde von 774 auch für Venetien Rechtsansprüche anerkannt erhalten, für die er Nachweise erst erbringen mußte, um wirkliche Oberhoheit zu erlangen. Ist da nicht zu verstehen, wenn man hier aus eigenen Mitteln nachhelfen wollte, wo die Rechtsgrundlagen

[1]) s. Liber pontificalis, ed. Duchesne, pag. 404.
[2]) Epistolæ Langobardicæ, l. c. pag. 712 und 715.

fehlten? Eine Kommendation der Venetianer, ähnlich der der Spoletiner, bei der sie ihre Selbständigkeit behielten, und nur die Oberhoheit des Papstes anzuerkennen brauchten, wäre Hadrian sehr erwünscht gewesen, und so macht man Propaganda für eine derartige Kommendation. Jetzt, wo nach 774 der Ducat von allen Seiten von päpstlichem und fränkischem Gebiet umschlossen war, war die Gelegenheit für päpstliche Propaganda besonders günstig. Also versuchte man in den entsprechenden Bevölkerungskreisen mit der Fälschung sein Heil. Die noch zu Byzanz haltende Partei im Ducat sollte durch das Märchen von der Autorisation Stephans II. gewonnen werden, und wo man sonst noch schwankend und zweifelhaft war, trat die Kurie, wenn auch inoffiziell mit ihren angeblich von Pippin garantierten Ansprüchen auf. Agenten hatte sie genug im Ducat und Einfluß auch, denn sie hatte durch Grundbesitz und durch das 774 errichtete Episkopat von Olivo festen Fuß in Venetien gefaßt.

Fassen wir die Ergebnisse noch einmal zusammen, so ist inbetreff des Fantuzzianums festgestellt, daß es in der uns vorliegenden Fassung eine Fälschung ist, aus der sich nicht, wie Schnürer-Ulivi es wollen, echte Teile aussondern lassen. Die Fälschung datiert aus der Zeit nach 774 und ist spätestens vor 781 entstanden. Sie sollte die kuriale Auffassung der karolingischen Urkunde von 774 vertreten und verbreiten. Im einzelnen läßt sich vermuten, daß sie besonders für die Bewohner des venetianischen Ducats angefertigt ist, um hier eine Kommendation ähnlich der Spoletos und Tusziens zu Gunsten des Papstes in die Wege zu leiten.

Abschnitt III.

Die Annales Mettenses Priores.

In seiner Römischen Frage schreibt Lamprecht, S. 70: „Über die Friedensschlüsse von 754 und 756 unterrichten auf fränkischer Seite ausführlicher anscheinend drei Quellen: Continuator Fredegarii, Chronicon Moissiacense und Annales Mettenses. In Wahrheit liegt der einzige zusammenhängende größere Bericht über beide italienische Kriege und damit auch über die Friedenstraktate im Continuator Fredegarii vor.“ Im Chronicon Moissiacense erkennt er zwar Zusätze aus anderen Mitteln, die auf reichskirchliche Interessen eines fränkischen Geistlichen hinweisen, an, aber die hauptsächlichsten Tatsachen hält er für übernommen aus dem Continuator Fredegarii, und für ihn bleibt nur dieser als ausführliche Quelle auf fränkischer Seite übrig. Die anderen Berichte verwirft er als in wesentlichen Angaben unrichtig.

Die gleiche Ansicht vertritt Scheffer-Boichorst in seinem schon zitierten Aufsatz, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch., B. 5 S. 210, Anm. 5. Gegen Martens, Römische Frage, S. 33 ff., bemerkt er: „Die Annales Mettenses sind kein selbständiges Werk, sondern gehen durch eine verlorene Quelle, aus welcher auch Chronicon Moissiacense schöpfte, auf die Fortsetzung des Fredegar zurück.“

Daß beide größtenteils gleichlautende Quellen, das Chronicon Moissiacense wie auch die Annales Mettenses, auf eine gemeinsame verlorene Quelle zurückgehen, und diese wiederum oft auf dem Continuator Fredegarii fußt, ist richtig. Aber wie Haller in seiner Quellensammlung, l. c. pag. VII, richtig bemerkt, bietet diese Kompilation über die Begegnung Stephans II. mit Pippin in Ponthion, über den Friedensschluß des Jahres 754 und auch an mehreren anderen Stellen, einen eigentümlichen Bericht. Das

rechtfertigt wohl eine Untersuchung des Quellenwertes dieser für unsere Frage in Betracht kommenden Stellen.

Beim sog. Chronicon Moissiacense[1]) haben wir zwei Teile zu unterscheiden. Der eine ist in Moissac in Südfrankreich abgefaßt, der andere im Kloster Aniane. Im Kodex I des neuen Chronicon Moissiacense fehlen die Jahre 716 bis 777 vollständig. Wir haben es daher für unsere Zeit ausschließlich mit dem Kodex II zu tun, der am besten, wie es schon Pückert, Ueber die kleine Lorscher Frankenchronik, ihre verlorene Grundlage und die Annales Einhardi, Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Klasse, 1884, S. 106 ff., tut, als Chronicon Anianense selbständig zitiert wird. Dieses Chronicon Anianense schöpft aus den Annales regni Francorum und dem Continuator Fredegarii. Pückert vermutet auch noch (l. c. S. 115) Benutzung der päpstlichen Briefe und Benutzung des Liber Pontificalis (l. c. S. 162 Anm. 7).[2])

Vermittler beim Benutzen aller Quellen war ein verlorenes Werk (V. W.), aus dem noch viele andere Annalen und Chroniken nachweislich schöpften. Dieses Werk, selbst wieder eine Kompilation, ist auch die Hauptquelle der Annales Mettenses,[3]) welche über unsere Zeit einen dem Chronicon Anianense wesentlich gleichen Bericht bringen. Pückert hat sich in seinem schon zitierten Aufsatz eingehend mit V. W. beschäftigt, welches er aus den verschiedenen Quellen und Fragmenten, die zu Basel, Bern, Düsseldorf und Wien gefunden wurden, sich vorzustellen suchte.[4]) Heute besitzen wir nun dieses V. W. Es wurde im Dezember 1895 von K. Hampe[5]) in Durham (England), in der Kathedral-Bibliothek (C. IV., 15. membr.) gefunden. Der Fund ist keine späte Abschrift, sondern ein mittelalterlicher Kodex, der nach Holder-Eggers Beurteilung der Handschrift in den Anfang des 12. Jahrhunderts zu setzen ist. Eine genaue Kollation

[1]) M. G. H. Scriptores, tom. I, pag. 282 ss.

[2]) Vgl. auch F. Kurze, Neues Archiv, B. 21, S. 47.

[3]) M. G. H. Scriptores, tom. I, pag. 316 ss.

[4]) Die einzelnen Fragmente sind abgedruckt in M. G. H. Scriptores, tom. 13, pag. 27 ss.; tom. 16, pag. 2.

[5]) Neues Archiv, 1897, B. 22. S. 694 ff.

und Untersuchung hat B. von Simson [1]) vorgenommen. Dieser hat auch eine Ausgabe in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, 1905 veranstaltet.[2])

Diese neu aufgefundene Kompilation ist aller Wahrscheinlichkeit nach in St. Arnulf zu Metz entstanden[3]) und daher von Simson Annales Mettenses Priores genannt worden.[4]) Diese Kompilation hat ein ziemlich hohes Alter. Das ergibt sich einmal aus ihrer Benutzung in den Annales Guelferbytani, deren Handschrift in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört.[5]) Ferner beweist eine zeitige Abfassung die Tatsache, daß die kleine Lorscher Frankenchronik, die nach Pückert (l. c. S. 150) vor Karls des Großen Tode niedergeschrieben ist, die Kompilation benutzt hat.[6]) Diese beiden Feststellungen, verbunden mit der Tatsache, daß die Annales Mettenses Priores mit dem Jahre 830 aufhören, lassen spätestens auf eine Abfassung im Jahre 830 schließen. Für manche Teile wird man naturgemäß einen zeitigeren Abfassungstermin annehmen können.[7]) — Daß die Annales Mettenses Priores selbst eine Kompilation sind, war schon oben erwähnt. Die Hauptquellen für sie sind der Continuator Fredegarii und die Annales regni Francorum.[8]) Daneben finden wir einen eigentümlichen Bericht, dessen Stützen und Quellen man nicht nachweisen kann, der aber um vieles älter ist als die Kompilation der Annales Mettenses Priores selbst, und schon im V. W. 805 (Kurze) stand. Wir haben es also bei den für unsere Frage besonders in Betracht kommenden eigentümlichen Stellen der Annales Mettenses Priores, wenn auch nicht mit einem gleichzeitigen, so

---

[1]) Neues Archiv, Bd. 24, S. 399 ff. und Bd. 25, S. 177 ff. Vgl. auch Kurze, Neues Archiv, B. 28, S. 11 ff.

[2]) Annales Mettenses Priores. Primum recogn. B. de Simson, Hannover 1905.

[3]) Vgl. Simson, Neues Archiv, Bd. 25, S. 181 ff. und hierzu auch F. Kurze, Neues Archiv, Bd. 21, S. 30 ff

[4]) Dagegen F. Kurze, Neues Archiv, Bd. 21, S. 31 ff.

[5]) Vgl. Simson, Neues Archiv, Bd. 24, S. 423.

[6]) Vgl. hierzu auch F. Kurze, Neues Archiv, Bd. 21, S. 30 ff.

[7]) Vgl. F. Kurze, Neues Archiv, Bd. 28, S. 11 ff., der in den gefundenen, richtiger von ihm Chronicon Mettense genannten Werk die Metzer Rezension eines V. W. 805 von Saint-Denis sieht.

[8]) Simson, Schulausgabe, S. XII.

doch mit einem nicht all zu viel nach den Ereignissen entstandenem Berichte zu tun.

Ich will zunächst die Stellen zusammenstellen, welche das Chronicon Anianense und die Annales Mettenses mit den neu aufgefundenen Annales Mettenses Priores für unsere Zeit gemeinsam haben, um ein Heranziehen der Annales Mettenses Priores und alleiniges Benutzen derselben zu rechtfertigen. Das Chronicon Anianense hat folgende Stellen gemeinsam:

M. G. H. Scriptores, Tom. 1, pag. 291, 46 bis pag. 292,11: *His diebus-scriptum remandavit.*

pag. 292,33 bis pag. 292,35: *ad limina — pervenit.*

pag. 292,35 bis pag. 292,39: *capitisque coma — professionem spopondit.*

pag. 292,41 bis pag. 293,47: *molestiam Langobardorum — a finibus suis expulit.*

pag. 293,47 bis pag. 293,49: *Eodem anno-martyrio coronatur.*

pag. 294,1 bis pag. 294,18: *Haistulfus-obsidibus secum adductis.*

pag. 295,8 bis pag. 295,27: *Eratque tunc Carolus-vallo firmissimo circumdedit.*

pag. 295,29 bis pag. 295,32: *Revertente — ad Constantinopolim perrexit.*

pag. 295,34 bis pag. 295,37: *Porro-reversus est.*

Die Annales Mettenses (posteriores) stimmen fast vollständig mit den Annales Mettenses Priores überein. Für uns handelt es sich um:

M. G. H. Scriptores Tom. 1 pag. 326,40 bis pag. 327,6: *Carolus princeps — scriptis epistolis destinavit.*

pag. 331,32 bis pag. 333,17: *Eodem anno — obsidibus secum adductis.*

Also den grundlegenden Bericht, den ich hier zunächst folgen lassen will, bieten uns die Annales Mettenses Priores. Im Bericht gebe ich die wichtigen Worte in lateinischer Sprache.

Ich beginne kurz mit den Verhandlungen zwischen Karl Martell und Gregor III., die im wesentlichen dem Continuator Fredegarii, wenn auch nicht wörtlich entnommen sind.

Zum Jahre 741 (in Wirklichkeit war es das Jahr 739)[1]) melden die Annalen, daß Karl Martell zweimal im gleichen Jahre vom Papst Gregor eine Gesandtschaft empfing, die ihm die Schlüssel des Heiligen Grabes und reiche Geschenke übermittelte. *Epistolam quoque decreto Romanorum principum sibi predictus presul Gregorius miserat* des Inhaltes, daß das römische Volk (hier Bevölkerung Roms) die kaiserliche Herrschaft verlassen und sich seinem Schutz und seiner Gnade anvertrauen wolle. Karl schickt eine Gegengesandtschaft mit reichen Geschenken, Grimo, den Abt von Corbie (Somme) und Sigibert von Saint-Denis *et per eos omnia in responsis, quae sibi visa fuerant, memorato presuli scriptisque epistolis destinavit.*

In den beiden lateinisch wiedergegebenen Sätzen bringen die Annales Mettenses Priores einen eigenartigen vom Continuator Fredegarii, der Quelle, aus der sie hier schöpfen, abweichenden Bericht.

Ein Brief des Papstes, den seine Gesandten 739 mit ins Frankenreich nahmen, ist uns erhalten.[2]) Der Brief der ersten Botschaft des Papstes, die auch die Schlüssel vom heiligen Grabe brachte, ist dagegen verloren. Daß ein Brief, dessen Inhalt die Annales Mettenses Priores referieren, überhaupt existierte, bezeugt der erste uns erhaltene Brief.[3]) Wir müssen daher unserer Quelle in diesem Punkte Glaubwürdigkeit zusprechen.

Gregor soll nun besagten Brief *decreto Romanorum principum* an Karl Martell geschickt haben. Ich halte auch diese Nachricht für wahr. Allerdings kann ich mich mit der Ansicht Hartmanns,[4]) daß mit den *Romanorum principes* die römischen Kaiser zu verstehen seien, nicht einverstanden erklären. Gegen Hartmanns Ansicht wendet sich auch E. Mayer,[5]) der ausführt, daß die fränkische Quelle sich hier unmöglich dem römisch-

[1]) Das ergibt sich aus der Vita Gregorii und dem Continuator Fredegarii. Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesten, S. 19.

[2]) Cod. Carol. ed. Gundlach, Ep. Nr. 1 pag. 476 ss.

[3]) Ep. Nr. 1 l. c. pag. 476, 27: *ob nimium dolorem cordis et lacrimas iterata vice tuae excellentiae necessarium duximus scribendum* . . . . . pag. 774, 4: *Et quoniam ad te post Deum confugium fecimus, propterea nos ipsi Langobardi in obprobrium habent et opprimunt.*

[4]) Geschichte Italiens, II, 2, pag. 199, Anm. 9.

[5]) Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. Bd. 14, 1904, S. 18, Anm.

amtlichen Sprachgebrauch anschließen kann, da sie an gleicher Stelle den Kaiser mit *imperator* bezeichnet, und daß die *principes* mit den Senatoren Roms identisch sind. Unsere Quelle braucht auch, wie Simson[1]) bemerkt, zum Jahre 800[2]) den Ausdruck *Romani principes*. Also unsere Quelle berichtet nichts Außergewöhnliches und verdient Glauben.[3]) Ähnlich wie in Ep. Nr. 13 des Cod. Carol.[4]) mögen sich der römische Senat und die Großen mit dem Papste zusammen an den Frankenherrscher gewendet haben. Diese Form ist nichts Außergewöhnliches und bei der Neuheit des Vorgehens durchaus erklärlich.

Daß in dem Brief etwas vom Aufgeben der byzantinischen kaiserlichen Herrschaft stand, bezeugt auch der Continuator Fredegarii.[5]) Unsere Quelle schöpft wohl hier schon indirekt aus ihm.

In dem anderen, oben im Bericht auch lateinisch zitierten Satze, bringen die Annales ebenfalls etwas Neues in Ergänzung des Continuator Fredegarii: Die Gegengesandtschaft Karl Martells erhält Briefe mit und Antwort an den Papst.

Ich fahre dann mit dem Bericht der Annales fort und beginne unter Weglassung der für unsere Frage nicht in Betracht kommenden Teile mit den Ereignissen des Jahres 754, die hier fälschlich unter 753 erzählt sind.

Stephan, der Nachfolger des Zacharias, der die Belästigungen von seiten der Langobarden und den Stolz ihres Königs Haistulf nicht ertragen konnte, kam ins Frankenreich *ad Pippini regis defensionem querendam.* Als Pippin davon Kunde erhält, schickt er ihm voller Freude seinen erstgeborenen Sohn Karl entgegen und läßt den Papst unter Ehrenbezeugungen zu sich nach der *villa quae dicitur Pons Hugonis*[6]) geleiten. Dort wird der Papst

---

[1]) Schulausgabe, pag. 31, Anm. 1.

[2]) Schulausgabe, pag. 85, 27.

[3]) Die Glaubwürdigkeit der Annales zweifelt Crivellucci in Studi Storici vol. 10, pag. 301 Note 6 an, der die Worte: *decreto Romanorum principum* aus einer falschen Lesung oder Auffassung der betreffenden Stelle des Continuator Fredegarii erklären will.

[4]) Unter dem Pontifikat Pauls I.

[5]) M. G. H. Scriptores rerum Merovingicarum. Tom. 2, 1888, pag. 179, 2.

[6]) Ponthion (Marne).

von Pippin selbst ehrenvoll aufgenommen. Er beschenkt den König und seine Großen reichlich.

Auch dieser Bericht stützt sich den Tatsachen nach auf den Continuator Fredegarii. Wenn man auch durch den Wortlaut zeitweise veranlaßt werden mag, an einen selbständigen Bericht zu glauben, so zeigen doch Sätze wie der letzte die starke Abhängigkeit des Kompilators.

Die Annales fahren fort: Am folgenden Tage erscheint der Papst mit seinem Klerus, bestreut mit Asche und angetan mit einem härenen Gewande. Er wirft sich zu Boden und beschwört beim Mitleiden des allmächtigen Gottes und bei den Verdiensten der heiligen Apostel Petrus und Paulus den Pippin, ihn und das römische Volk aus den Händen der Langobarden und der Knechtschaft ihres stolzen Königs Haistulf zu befreien. Und er wollte nicht eher sich vom Boden erheben, als bis der König Pippin mit seinen Söhnen und den Großen der Franken ihm die Hand hinreichte und Pippin ihn *pro indicio suffragii futuri et liberationis* vom Boden erhob. Danach entsandte ihn Pippin, *omnem pontificis voluntatem adimplens,* zum Kloster des heiligen Dionys und ließ ihn hier unter allen Ehrenbezeugungen Winterlager nehmen.

Dieser Bericht ist neu. Der Continuator Fredegarii geht mit ein paar Zeilen über die Zusammenkunft in Ponthion hinweg und auch sonst haben wir keinen ausführlichen fränkischen Bericht über diese wichtige erste Zusammenkunft. Der römische Verfasser des Liber Pontificalis, der einen größeren Bericht bringt, schildert durchaus individuell, so individuell, daß seine Überlieferung, verglichen mit der fränkischen Überlieferung der Annales Mettenses Priores, E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 1908, S. 512 ff., ein Schulbeispiel gibt für „die Modifizierung der Tatsachen in ihrer Mitteilung durch die Individualität der Autoren". — Für uns ist es wichtig festzustellen, daß sich die verschiedenen Berichte über Ponthion keineswegs widersprechen, sondern sich nur gut ergänzen.[1]) Jeder Autor stellt die seinem Oberherrn zur Ehre gereichenden Momente in den

[1]) Anders Duchesne, Les premiers temps, pag. 22, der Zweifel gegen diesen Bericht unserer Quelle hegt. Für den Bericht tritt erneut Crivellucci, Studi Storici, vol. 11 pag. 70 Note 2, ein.

Vordergrund. Dabei schließt keiner das Wesentliche des anderen Berichtes aus, sondern deutet es sogar an. Beide Berichte zusammen geben ein klares Bild der Vorgänge zu Ponthion.

Die Annalen fahren weiter fort: Pippin schickt danach eine Gesandtschaft an Aistulf mit der Mahnung, die römischen Städte nicht zu bedrängen und gegen den Papst nicht vorzugehen. Doch die Gesandten empfangen eine übermütige Antwort und müssen Schmähworte in Kauf nehmen.

Dieser Bericht von der Gesandtschaft Pippins stützt sich auf den Continuator Fredegarii und hat nur unwesentliche Ausschmückungen erfahren.

Zum Jahre 754 berichten dann die Annalen weiter: *Stephanus papa, quod iam diu per consilium absens Pippino principibusque Francorum mandaverat, presens explevit.* Er salbte *secundum morem maiorum* Pippin zum König und Patrizius der Römer *et filios eius duos felici successione Carolum*[1]) *et Carolomannum eodem coronavit honore.* Leopold von Ranke[2]) hält den ersten Satz des Berichtes für außerordentlich wichtig, da er einen Begriff davon gibt, was von Pippin durch Folrad eingeleitet war. Denn nach dem Annalisten wäre die Salbung schon vorher von dem Papst versprochen. — Pückert[3]) erklärt diesen Bericht aus einer „gedankenlosen Benutzung der *clausula de Pippini coronatione*“[4]). Diese erwähnt Papst Stephan zweimal, und die Fassung der zweiten Erwähnung: *postea per manus eiusdem pape* hätte bei flüchtiger Lesung zur Annahme mehrmaligen Eintretens desselben Papstes verleiten können. — Zunächst sei festgestellt, daß von einer Abhängigkeit der Annales Mettenses Priores von der *clausula,* wie sie Pückert annimmt, keineswegs die Rede sein kann. Ein Versehen infolge flüchtiger Lesung der *clausula* ist

[1]) Den Bericht von der Salbung Karls zum König und Patrizius der Römer bestätigt unsere Quelle in einem selbständigen Teil unter dem Jahre 773: *missus (Adriani) adiungens quod ipse legitimus tutor et defensor esset ipsius plebis, quoniam illum predecessor suus beatae memoriae Stephanus papa unctione sacra liniens in regem ac patricium Romanorum ordinabat.*

[2]) Weltgeschichte, V, 2, S. 303 ff. Analekten zur Analyse der Annales Mettenses.

[3]) l. c. S. 143, Anm. 29.

[4]) Jetzt herausgegeben von Krusch. M. G. H. Scriptores rerum Merovingicarum I, pag. 465, s.

ausgeschlossen, da ja die von Pückert zitierte Stelle der *clausula* nicht nur: *postea per manus eiusdem pape*, sondern: *postea per manus eiusdemque Stephani pontificis* lautet. — Ich möchte also hier nicht an Unselbständigkeit oder Ungenauigkeit unserer Quelle glauben und halte den strittigen Satz für wichtig. Aber den Wert wiederum, den ihm Ranke zuweist, möchte ich ihm auch nicht zuerkennen. Man kann aus ihm wohl kaum auf Abmachungen zwischen Stephan und Folrad, die vor Stephans Reise ins Frankenreich liegen, schließen. Er enthält nur die ausschmückenden und einleitenden Worte für die Erzählung von der Salbung Pippins und sagt weiter nichts, als daß der Papst schon lange dem Königtum der Karolinger sympathisch gegenüberstand und es befürwortet hat. *(quod . . . . absens mandaverat, presens explevit.)*

Von Wichtigkeit ist bei unserer Stelle noch, daß der Papst Pippin auch zum *patricius Romanorum* ordiniert haben soll. Hartmann[1]) bestreitet die Richtigkeit dieser Nachricht, aber nur weil er den Standpunkt vertritt, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche diesen Titel nicht verleihen konnte, und das Patriziat Pippins als byzantinisches Patriziat faßt. Aber Hartmann selbst muß die Tatsache anerkennen, daß Pippin seit dieser Zeit als Patrizius angesehen und von den Päpsten so tituliert wird. Für die Richtigkeit unseres Quellenberichtes spricht außerdem die *clausula de Pippini coronatione* und die Tatsache, daß die Päpste von Ep. 6 des Cod. Carol. an *patricius Romanorum* als ständige Anrede für Pippin gebrauchen.

Das *filios eius duos felici successione Carolum et Carolomannum* kann betreffs der Abfassungszeit unseres Berichtes zu falschen Meinungen Anlaß geben.[2]) Es braucht daraus nicht notwendigerweise gefolgert werden, daß Karl und Karlmann schon zur Zeit der Abfassung des Berichtes regierten. Es soll, meiner Meinung nach, weiter nichts sagen, als daß die Söhne einst in der Herrschaft folgen werden. Dafür spricht der damalige Gebrauch des Adjektivs *felix* = glückverheißend und die eigenartige Ablativwendung. Sonst würde wohl *filios et successores* stehen.

[1]) Geschichte Italiens, II, 2, S. 187.

[2]) Einen Beweis für eine späte Abfassungszeit konstruiert hieraus Lamprecht, Römische Frage, S. 71 Anm. 2.

Der folgende Bericht der Annales erzählt im Anschluß an den Continuator Fredegarii von der Märzversammlung in Brennacum, vom Aufbruch des Heeres und dem Zug über Lugdunum und Vienna nach Maurienna.

Es folgt noch eine Stelle über Karlmanns Erscheinen im Frankenreich, die ich nicht, wie Simson[1]) es tut, für aus den Annales regni Francorum entnommen halte, weil sie selbständig berichtet, daß Karlmann erschien, *ut pro Langobardis interpellaret et iter regium ab illis partibus impediret.* Daß Karlmann auf Befehl seines Abtes kommt, wird außerdem auch anderswo, so z. B. in den Annales qui dicuntur Einhardi[2]) berichtet, und beweist nicht die Abhängigkeit unserer Quelle von den offiziellen Annalen.

Nach diesem folgt ein langer, eigenartiger und wertvoller Bericht, dem wir erst folgen wollen: Pippin erfüllte, was er dem römischen Papst versprochen hatte. Er überschritt die Alpen, schickte seine Gesandten an Aistulf voraus und forderte, daß er die heilige römische Kirche, *cuius ille defensor per ordinationem divinam fuerat,* nicht schädige, sondern ihr *iusticiam de rebus ablatis faceret.* Aistulf, voller Stolz und den Papst mit ungehörigen Worten schmähend, erklärte, nichts tun zu wollen, als dem Papst den Rückweg zu seinem Eigentum zu gestatten. Die fränkischen *missi* erklärten, Pippin würde das Gebiet der Langobarden nicht verlassen, wenn nicht Aistulf zuvor dem heiligen Petrus *iustitiam faceret.* Da fragte Aistulf, *quae illa iusticia esset?* worauf die Gesandten erwiderten: *ut reddas ei Pentapolim, Narnias et Cecanum et omnia, unde populus Romanus de tua iniquitate conqueritur.* Dazu böte ihm Pippin 12 000 *solidi* an, wenn er dem heiligen Petrus die *iusticia* zurückgäbe. Aistulf verschmähte das alles und fertigte die Gesandten ohne ein Friedenswort ab. Pippin führte daher durch, was er in Angriff genommen hatte, und zog zu den langobardischen Clausen. Er zerstört sie, schlägt Aistulf und die Langobarden in die Flucht und belagert Pavia. Den hier eingeschlossenen Aistulf bedrängt er mit Gottes Hilfe so, daß dieser verspricht *omnes iusticias sancti Petri se redditurum esse.* Aistulf, eingeschüchtert, *per*

[1]) Schulausgabe, S. 46.

[2]) ed. Kurze, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum. 1895.

manus Pentapolim Narnias et Cecanum et reliqua debita, quae sancto Petro debuerat, missis domni Pippini regis per vadium reddidit und dazu bezahlte er 30 000 *solidi* an Pippin mit dem Versprechen, Jahr für Jahr 5000 *solidi* ins Frankenreich zu senden. Das alles versprach er zusammen mit den Großen der Langobarden eidlich und stellte zur Sicherheit 40 vornehme Langobarden als Geiseln. Pippin empfing den Segen des Papstes und ließ ihn in Frieden ziehen, *tradens ei Ravennam Pentapolim Narnias et Cecanum et quicquid in illis partibus continebatur.*

Wenn wir die berichteten Tatsachen prüfen, finden wir zunächst die Gesandtschaft Pippins an Aistulf nach Beginn des Heereszuges, die eingangs unseres Berichtes steht, bestätigt durch die Vita Stephani.[1]) Die Vita Stephani betont nur noch gemäß ihrer Tendenz den Einfluß des friedlich gesinnten Papstes auf das Absenden dieser Gesandten. Die fränkischen *missi* verlangen pünktliche Rückgabe der Gebiete, Aistulf widersetzte sich dem hartnäckig und *e contrario minas et indignationes praefato Pontifici . . . direxit.* Also auch hier der gleiche Gedankenkreis! Abweisung der Gesandten und Schmähungen gegen den Papst!

Der Dialog zwischen den fränkischen *missi* und Aistulf über die *iustitia sancti Petri*, den unsere Quelle dann noch bringt, ist nur eine der üblichen Ausschmückungen.[2])

Als Gegenstände der *iustitia sancti Petri* werden dann namhaft gemacht: Pentapolis, Narni und Cecanum. Steht das mit den anderen in Betracht kommenden Quellen im Einklang, so daß wir hier unserem Bericht Glaubwürdigkeit zusprechen können?

Für die Pentapolis einzutreten hatte der Papst, wenn auch nicht ein Recht, so doch die gleiche Berechtigung, mit der er für den Ducat von Rom und Ravenna eintrat. Während der italischen Revolution hatten sich die Milizen der Pentapolis zu seinen Gunsten gegen den Kaiser erhoben,[3]) Liutprand gegen-

[1]) Liber Pontificalis ed. Duchesne I, pag. 449.

[2]) Auch Pückert, l. c. S. 184 und S. 184 Anm. 5 macht auf die gewohnheitsmäßigen Erzählungen von Gesandtschaftsverhandlungen vor Kriegen usw. in unserer Quelle aufmerksam.

[3]) Hartmann, l. c. S. 94 ff.

über tritt der Papst Gregor für Städte der Pentapolis ein, und, als König Ratchis in die Pentapolis einfiel, vertritt der Papst die Sache der Bewohner und weiß ihn zu beschwichtigen.[1])

Narni war von Liutprand unter Gregor II. (715—731) erobert worden,[2]) und 742 gab der König dem Papste Zacharias nur die Patrimonien zurück.[3]) Nach dem Kriege von 774 gibt es Aistulf als einzige Stadt tatsächlich zurück. Das beweist ein Brief Stephans II.[4]) vom Jahre 756, in dem Narni, das damals, weil es im Angriffsgebiet lag, von Aistulf schon wieder besetzt war, als 754 von Pippin restituiert genannt wird. Also konnte Narni zu der *iustitia*, deren Erfüllung Stephan erbat, gerechnet werden.

Ein Gleiches gilt vom Kastell Ceccano. Es war kurz vor Stephans Reise von den Langobarden erobert worden.[5]) Bis 753 war es Grenzort des römischen Ducats gewesen.[6]) Es stand daher jetzt mit im Mittelpunkt des Interesses, und so ist es zu erklären, daß es hier unter der *iustitia sancti Petri* mitgenannt wird.

Auffallend ist es, daß in dem Begriff der *iustitia* hier nicht Ravenna eingeschlossen ist. Es wird am Schluß dieses Berichtes bei der Nennung der im Friedensschluß übergebenen Gebietsteile aufgeführt, und zwar zusammen mit den auch hier genannten Gebieten der Pentapolis, Narni und Ceccano. Man muß annehmen, daß hier eine Unterlassungssünde des Chronisten vorliegt. Jedenfalls kann man nicht aus dem Fehlen von Ravenna ein Argument gegen diese Stelle überhaupt konstruieren. — Der von unserer Quelle berichtete Umfang der *iustitia* entspricht durchaus

[1]) Hartmann, l. c. S. 149.

[2]) Crivellucci, Studi Storici, vol. 10, pag. 291, Not. 3 sucht mit guten Gründen zu beweisen, daß Narni damals von den Spoletinern und nicht von Liutprand erobert wurde. Vergl. auch Studi Storici, vol. 11, pag. 415.

[3]) Liber pontificalis, ed. Duchesne, I, pag. 428, woraus Jenny, Gesch. d. Langob. Herzgt. Spoleto. Diss. Basel, S. 38 schließt, daß Narni 742 von Liutprand restituiert sei. Dagegen Hamel, Untersuchungen, S. 39 Anm. 4, der meint, es handele sich hier nicht um Rückgabe der Stadt, sondern nur um Rückgabe des Privatbesitzes der römischen Kirche.

[4]) Cod. Carol. ed. Gundlach, Ep. Nr. 8.

[5]) Liber pontificalis, ed, Duchesne, I, pag. 444. Vgl. auch Lindner, l. c. S. 32; Martens, Römische Frage, S. 58; Hartmann, l. c. S. 179 und Schnürer-Ulivi, l. c. S. 73.

[6]) Vgl. Hamel, Untersuchungen, S. 70 f.

den vom Papst geltend gemachten Interessen. Freilich, der schmückende Dialog dieses Gesandtschaftsberichtes ist persönliches Eigentum des Verfassers und entbehrt jedes tatsächlichen Hintergrundes. Aber das ist nur äußerlich. Der Kern ist echt. Man muß unseren Annalen volle Glaubwürdigkeit zusprechen, wenn sie berichten, daß der Papst schon 754 unter *iustitia* seine Gerechtsame in Ravenna und der Pentapolis verstanden hat, und daß er weggenommene Städte wie Narni und Cecanum zurückforderte. Unsere Quelle kommt auch hier mit ihren Angaben über die *iustitia* der Vita Stephani[1]) im Ausdruck von allen fränkischen Quellen am nächsten.[2])

Als Kompensation für die Herausgabe seiner Eroberungen sollen Aistulf 12000 *solidi* von Pippin angeboten worden sein. Ich sehe keinen Grund, an dieser Angabe zu zweifeln. Nach Sackur[3]) ist die Angabe dieser Summe „eine erwünschte Bestätigung der entsprechenden Angaben der Vita Stephani", und es ist außerdem eine Analogie für die 14000 *solidi*, die Karl der Große nach der Vita Hadriani — Kap. 28 — Desiderius verspricht.[4])

Der nun folgende Bericht über die Kämpfe an den Clausen und die Belagerung Pavias stimmt mit den anderen Berichten überein, ohne unselbständig zu sein. Nebenbei sei hier bemerkt, daß an dieser Stelle das Chronicon Anianense hinter *Papiam civitatem obsedit* den Zusatz hat: *annum unum et menses tres.* Dieser Zusatz fehlt in unserer ursprünglichen Quelle.

Wir kommen zur Prüfung des Berichtes über den Friedensschluß. — Wie wir schon oben aus dem zusammenhängenden Bericht erfahren haben, sollen von Aistulf im Frieden von 754 Ravenna, Pentapolis, Narni und Cecanum mit den dazu gehörenden Ländereien an den Papst übergeben sein. Ungenau ist hier der Satz: *Pippinus . . . . in pace eum* (sc. *apostolicum*) *abire permisit, tradens ei Ravennam . . .* — Tatsächlich übergeben worden ist 754 nur Narni. Richtiger schon ist die vorhergehende Fassung:

[1]) Liber pontificalis, ed. Duchesne, pag. 489, 12.
[2]) So Gundlach, Entstehung des Kirchenstaates, S. 38, Anm. 121.
[3]) Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 19, 1898, S. 66 und S. 66 Anm. 2.
[4]) Zu allem diesem vgl. auch Gundlach, l. c. S. 39.

Heistulfus .... per manus .... missis domni Pippini regis per vadium reddidit.[1])

Die Abtretung der genannten Gebiete durch den Frieden von 754 wird zum Teil durch die Vita Stephani — Kap. 47 — bestätigt, die schon von Oelsner[2]) für dieses Jahr herangezogen wird. Der ganze Exarchat[3]) kann bei der Nennung von Ravenna nicht mit als einbegriffen gelten, wie ebenso wenig von einer Rückgabe der gesamten Pentapolis 754 die Rede sein kann. Mit dem *quicquid in illis partibus continebatur* ist das von unserer Quelle auch nicht verstanden worden. Man darf unsere Quelle, die für den Friedensschluß von 754 nur eine Rückgabe (Restitution) der *iustitia sancti Petri* annimmt, in dem Umfang, wie sie des öfteren geltend gemacht sein mag, hier nicht falsch verstehen.

Ravenna, Städte der Pentapolis *(Pentapolis maritima)* und Narni finden wir auch in der Liste der Vita Stephani — Kapitel 47 —, und ihre Überweisung an den Papst 754 ist so anderweitig bezeugt.[4]) — Anders steht es mit Cecanum! Daß das Kastell in unserem Bericht besonders hervorgehoben wird, suchte ich schon damit zu erklären, daß seine Eroberung dem Verfasser irgendwie bekannt geworden sei, weil sie zeitweise im Mittelpunkt des Interesses stand. 753 bei dem Einfall in den römischen Ducat war das Kastell wahrscheinlich von den mit Aistulf verbündeten Beneventanern erobert und besetzt worden.[5]) Wenn in den anderen Quellen nicht die Rede davon ist, daß Ceccano in die Friedensschlüsse von 754 und 756 eingeschlossen war, so wäre das verständlich, wenn man eine Besetzung durch die Beneventaner annimmt. Das Kastell ist dann eben erst später beim Bündnis mit Benevent restituiert.[6])

Ferner mußte Aistulf nach unserer Quelle 30000 *solidi* an Pippin zahlen, einen jährlichen Tribut von 5000 *solidi* an die

[1]) Ueber diesen symbolischen Akt der Commendation *per manus* vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., IV., S. 245 und 245 Anm. 3.

[2]) Jahrb. 1. c. S. 203 Anm. 1.

[3]) Vgl. Martens, Römische Frage, S. 58.

[4]) Vita Stephani Lib. Pont. I. pag. 452; Cod. Carol. Ep. Nr. 8 und 9.

[5]) Schnürer-Ulivi, l. c. S. 73 und genau so Crivellucci, Studi Storici, Vol. 11, pag. 57.

[6]) So Schnürer-Ulivi, S. 73.

Franken entrichten und zur Eidesbekräftigung aus der Zahl seiner Großen und Vornehmen 40 Geiseln stellen. Lamprecht[1]) gibt in seiner Kritik unserer Stelle zu, daß unser Autor die Angaben über die Höhe der einmaligen Zahlung Aistulfs durch höfische Beziehungen richtig erfahren habe. Das Gleiche sagt er von der Höhe des jährlich zu entrichtenden Tributs. Aber er nimmt an, daß von Geldzahlungen überhaupt 754 noch nicht die Rede war. Der Verfasser hätte sich vielmehr durch falsche Übersetzung der Fredegar-Stelle *a longo tempore* mit „seit langer Zeit" zu der Annahme verleiten lassen, es habe schon unmittelbar vor 756 ein tributäres Verhältnis bestanden, und der Autor habe dann seine anderswoher geschöpfte Kenntnis der Höhe der Geldbeträge dazu verwandt, „deren Stipulation dem Friedensvertrage von 754 einzuverleiben". — Dem ist entgegenzuhalten, daß hier von einer Benutzung des Continuator Fredegarii von seiten unserer Quelle nicht die Rede sein kann. Denn der ganze oben im Zusammenhang gebrachte Bericht ist durchaus frei und zeigt keinen Anklang an den Continuator Fredegarii.[2]) Wo dies sonst an anderen Stellen der Fall war, ließ es sich sehr leicht erweisen. Hier aber haben wir es ohne Zweifel mit einem eigentümlichen Bericht zu tun. Wo ihn unser Kompilator her hat, wissen wir nicht. Jedenfalls hat er ihn sicher nicht vom Continuator Fredegarii. Wenn Lamprecht[3]) in der fälschlichen Übersetzung von *a longo tempore* mit „seit langer Zeit" statt, wie er für richtig hält, mit „vor langer Zeit" eine Abhängigkeit unseres Berichtes vom Continuator Fredegarii nachweisen will, so bleibt er selbst den Beweis schuldig, wo jemals *a longo tempore* mit „vor langer Zeit" übersetzt werden kann.[4])

---

[1]) Römische Frage, S. 73.

[2]) Ich verweise hier auf Sackurs, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch., Bd. 19, l. c. S. 66, Anm. 3 ausgesprochene Meinung, der im gleichlautenden Bericht des Chron. Moissiacense gegenüber dem Continuator Fredegarii den ursprünglicheren und unmittelbareren sieht. Allerdings nimmt Sackur für beide Berichte eine gemeinsame Quelle an.

[3]) Römische Frage, S. 73.

[4]) Übrigens ist nach den M. G. H. Scriptores Rerum Merovingicarum II, pag. 185, 27 die Lesart: *tributa quod Langobardi ad reges Francorum a longo tempore dederunt* und nicht wie Lamprecht, S. 72 bringt: . . . *a longo tempore dederant.*

Wir haben aber auch sonst keinen Grund an der Glaubwürdigkeit unserer Quelle zu zweifeln. Es muß darauf hingewiesen werden, daß schon nach diesem ersten Kriege 754, nach dem Bericht des Continuator Fredegarii, Aistulf den Huldigungseid geleistet hat,[1]) und daß die Friedensschlüsse von 754 und 756 nach allen darüber berichtenden Quellen wesentlich die gleichen waren. Die Bedingungen: Eidesleistung, Rückgabe der *iustitia*, Geiselstellung und Kriegsentschädigung, sei es durch Geschenke oder sonstwie, verzeichnen auch andere Quellen. — Pippin und die Franken hätten vom ganzen Feldzug keinen materiellen Vorteil gehabt, wenn man eine Kriegsentschädigung und Tributzahlung leugnen will. Die verschärften Bedingungen des Friedens von 756 sehe ich in der Auferlegung einer größeren Entschädigungssumme, wie sie der Continuator Fredegarii andeutet. Daß die Bedingungen des zweiten Friedens nicht wesentlich schärfere waren, sieht man auch daraus, daß den abzutretenden Gebieten, nach dem Bericht der Vita Stephani, einzig und allein Commachium zugefügt wird. So ist wohl auch an der von unserer Quelle berichteten Auferlegung einer Kriegsentschädigung von 30 000 *solidi* nicht zu zweifeln. — Auch das durch den Huldigungseid Aistulfs geschaffene Abhängigkeitsverhältnis der Langobarden von den Franken spricht schon für 754 für eine jährliche Tributzahlung, die der Continuator Fredegarii erst von 756 annimmt. — Unser Bericht ist für 754 überhaupt viel genauer und ausführlicher als der des Continuator Fredegarii! So berichtet unsere Quelle auch, daß 40 Geiseln gestellt wurden, eine Zahl, die wohl auch angezweifelt worden wäre, wenn sie nicht durch die Annales regni Francorum (ad annum 755) bezeugt wäre. Der Continuator Fredegarii erwähnt nur allgemein eine Geiselstellung. Wir sehen, daß unsere Quelle auch hier genauer ist. — Diese sonstige Glaubwürdigkeit der Annales und die Tatsache eines durch Huldigungseid bekräftigten Abhängigkeitsverhältnisses der Langobarden von den Franken veranlassen mich daher, die berichtete jährliche Tributzahlung von 5000 *solidi* schon für 754 anzunehmen.[2]) Unsere Quelle macht also, wie Sackur[3]) treffend

[1]) Continuator Fredegarii, l. c. pag. 184, 22: *dictiones superdicto rege Pippino faciens.*

[2]) Dagegen ohne Angabe der Gründe Oelsner, Jahrb. l. c. S. 202 Anm. 6.

[3]) Sackur, s. o. l. c. S. 67.

bemerkt, „bezüglich der Friedensschlüsse und des Gewinnes der Franken einen durchaus glaubwürdigen Eindruck." — Folgen wir dem Bericht der Annales weiter! Pippin kehrte als Sieger heim. Nach seiner Rückkehr ins Frankenreich *Heistulfus perfidus rex omnia, quaecumque sibi* (sc. *Pippino*) *promiserat contumaciter postposuit et Stephanum papam cum armis a suis finibus expulit.* Im Jahre 757 fiel er dann in römisches Gebiet ein, *etiam Urbem ipsam obsedit.* Dieser Bericht enthält an Tatsächlichem nichts Neues und fußt größtenteils auf dem Continuator Fredegarii. — Die Wendung mit *postponere* ist unserer Quelle eigentümlich und kommt mehrmals in ähnlichem Zusammenhang vor.[1]) — Ungenau ist wohl die erste Meldung, daß Aistulf Stephan mit Waffengewalt aus seinem Gebiete vertrieb. Sie wird auch korrigiert von dem Bericht zum Jahre 755, wo Aistulfs Einfall und die Belagerung Roms kurz erwähnt wird.

Der nun folgende Bericht über den zweiten Feldzug Pippins stützt sich ganz auf den Continuator Fredegarii, Kap. 38. Nur über den Friedensschluß des Jahres 756 folgt dann abweichend vom ausführlicheren Bericht des Continuator Fredegarii die kurze Notiz: *et* (sc. *Heistulfus*) *ea, quae sancto Petro vel Stephano papae annis preteritis promiserat, cuncta reddidit* und bei der gleich darauf folgenden Erzählung von der Rückkehr Pippins die Notiz: *thesauris et obsidibus secum adductis.* Das bestätigt unsere oben vorgebrachte Meinung von einer fast völligen Übereinstimmung der beiden Friedensschlüsse.

Damit schließen in unserer Quelle die selbständigen Berichte. Im weiteren Verlauf der Darstellung schließt sie sich ganz den Annales regni Francorum an.

Fassen wir noch einmal die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zusammen, so finden wir: einen guten ausführlichen Bericht über die Zusammenkunft in Ponthion, einige wichtige Nachrichten über die Vorverhandlungen mit Aistulf und Erweiterung unserer Kenntnis über den Friedensschluß von 754.

Unsere Quelle bekundet, wie Pückert[2]) bemerkt, ein Bewußtsein von der Wichtigkeit des Eintretens der römischen Kirche in den Kreis fränkischer Politik. Ihre Darstellung wird ausführ-

[1]) Vgl. die von Simson, Schulausg. S. 48 Anm. 4 zitierten Stellen.
[2]) l. c. S. 181.

licher beim Bericht von Karl Martells Verhandlungen mit dem Papste, bei der ersten Zusammenkunft Stephans mit Pippin, bei dem Einfordern der päpstlichen *iustitia* und den Siegen Pippins über Aistulf. Noch weitere Beweise für die Stellung unseres Kompilators zum Papsttum erbringt Pückert:[1]) „Das Papsttum darf in seinem Ansehen keine Minderung leiden, auf die Päpste kein Schatten fallen; die von Fredegars Fortsetzung bezeugte Teilnahme Gregors III. an dem Abfall vom römischen Kaiser wird verschwiegen" u. a. m.

Aber dabei liegt dem Kompilator eine römisch-päpstliche Tendenz fern. Das beweist die Schildung der Zusammenkunft in Ponthion. — Man kann daher nur, wie Lamprecht[2]) es mit Recht tut, von reichskirchlichen, nicht päpstlichen Interessen eines Franken sprechen, die hier zu Tage treten. Ob die Zusätze überhaupt geistiges Eigentum des Kompilators sind, ist zweifelhaft und läßt sich schwer entscheiden. Ich möchte ihm persönlich die Autorschaft nicht absprechen, aber Beweise lassen sich hierfür nicht erbringen.

[1]) l. c S. 188 ff.

[2]) Römische Frage, S. 71.

Abschnitt IV.

Das Chronicon Benedicti St. Andreae ad Soracten monachi.

Das Chronicon Benedicti S. Andreae ad Soracten monachi ist in einer einzigen Handschrift, einem Quartband der Bibliothek des Fürsten Chigi in Rom, F. IV, 75, erhalten, ohne Anfang und auch wohl ohne Ende. Es wurde zuerst von Pertz, der es auf einer Italienreise dort entdeckte, in den M. G. H. Scriptores III, pag. 702 ss. im Jahre 1839 abgedruckt. Nach Pertz druckte es Migne, Patrologia Latina Tomus LXXXIX pag. 9 ss. 1853 ganz ab und Haller, Quellensammlung, l. c. S. 59 auszugsweise. Eine Verbesserung des nach Hallers Urteil (S. VI) ungenügenden Druckes von ihm war unmöglich, da die Bibliothek des Fürsten Chigi in Rom zur Zeit unzugänglich ist.

Das barbarische Latein und der schwerverständliche Stil haben bewirkt, daß die Quelle wenig benutzt und bearbeitet wurde. Im Mittelalter ist sie nicht bekannt, und ihr Lauf scheint nach Pertz, Archiv für ältere deutsche Geschichtsurkunde, V, S. 149, auf den Weg vom einsamen Kloster auf dem Soracte in die Trödelbude, aus der sie in den Besitz des Fürsten Chigi kam, beschränkt gewesen zu sein.

Für unsere Zeit ist die Quelle vornehmlich benutzt worden von Oelsner, Jahrbücher l. c. S. 116 ff., von Castendyk, Italien und das fränkische Reich zur Zeit König Pippins, Rostocker Dissertation 1875, S. 7 ff., von Hartmann, Geschichte Italiens, II, 2 S. 155 ff., von Crivellucci, Studi Storici 10, pag. 319 n. 2 und von Haller, l. c. pag. V ff. und S. 59 ff.

Außer Pertz hat im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 10, S. 381 ff. noch Bethmann über Benedikt von S. Andrea und seine Chronik geschrieben. Ausführlicher über diese Chronik allein handelt dann eine italische Schrift von Luigi Colini-Baldeschi, La Cronica di Benedetto di S. Andrea del

Monte Soratte, Ascoli-Piceno, 1890. Colini-Baldeschi berichtet zunächst kurz über die Stellung der Gelehrten zu Benedikts Werk und befaßt sich dann (aber nur in großen Zügen) mit dem Inhalt, den er in drei Teile teilt: 1. von Kaiser Julian bis zur Langobardenzeit, 2. von der Langobardenzeit bis zum Ausgang der Karolingerzeit (verhältnismäßig am ausführlichsten) und 3. von der Karolingerzeit bis zum Pontifikat Johanns XIII. Bei der folgenden Untersuchung über den Quellenwert des Benedikt werden wir an den entsprechenden Stellen auf Einzelheiten der Colini-Baldeschischen Schrift eingehen.

Nach Pertz, Archiv Bd. 5, S. 146 ff. ist die Chronik Benedikts nicht nach dem Ende des 10. Jahrhunderts geschrieben. Dafür zeugt der Stil. Bethmann setzt die Abfassungszeit bald nach 962 und steht damit Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserseit, I, 1881, S. 782, nahe, der eine Entstehungszeit um das Jahr 970 herum annimmt.

Der Verfasser der Chronik hat, ohne wählerisch zu sein, alle möglichen Ereignisse, die auf das Kloster des heiligen Andreas auf dem Soracte irgend welchen Bezug haben, zusammengestellt, ohne auf die Zeitfolge irgend welche Rücksicht zu nehmen. Die ihm passenden Stellen schreibt er aus seinen Quellen aus und schreibt sie ohne Ordnung hintereinander, so daß es vorkommt, daß Ereignisse vom Leser in unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden, zwischen denen Jahre liegen. Ferner bringt er vieles Erdichtete und Sagenhafte. So läßt sich z. B. bei ihm zuerst die Sage von Karls des Großen Zug nach dem Morgenlande und nach Konstantinopel nachweisen.

Daß der Verfasser ein Mönch des Klosters St. Andreae auf dem Soracte war, ersieht man daraus, daß er alles mögliche auf dieses Kloster bezieht. Sein Name Benediktus ist uns dadurch bekannt geworden, daß er ihn in ein aus einer Handschrift von Einhards Vita Caroli entnommenes Gedicht für den ursprünglich dort stehenden Namen des Bibliothekars Gerwardus einführte.[1])

[1]) Das Gedicht ist abgedruckt von Pertz, M. G. H. Scriptores Tom. II, pag. 438 und Archiv, V, S. 148 mit dem Einschiebsel und der Weglassung des Benediktus.

Über die Quellen der Chronik hat Pertz, Arch. V, S. 149 und M. G. H. Scriptores, pag. 695 sowie Bethmann, Arch. X, S. 381 gehandelt. Von Wichtigkeit ist, daß der Kompilation, außer mehreren kleineren für unsere Zwecke nicht weiter in Betracht kommenden Quellen, der Liber pontificalis, Fredegar und fränkische Annalen, so besonders die Annales regni Francorum zu Grunde liegen. Wie weit Abhängigkeit für unsere Zeit vorliegt, wird unten des weiteren untersucht werden.

Bei der Besprechung führe ich wieder die wichtigen Worte in lateinischer Sprache an.

Nach einem kurzen Eingehen auf Liutprands Regierung leitet unser Chronist folgendermaßen ein: *Genuit autem isdem rex filios duos: primus Rachisi secundus Astulphus vocitatur. Constituto Rachisi a patre suo regno et factus est rex Italico viventem patri eius.*

Benedikt beginnt also gleich mit zwei gröblichen Fehlern, indem er Ratchis und Aistulf, die Söhne des von Liutprand abgesetzten Herzogs Pemmo von Friaul als Söhne Liutprands einführt und Ratchis zu Liutprands Lebzeiten als Mitregenten nennt. Der erste Fehler, auf den auch Colini-Baldeschi, l. c. Seite 8 hinweist, ist wohl daraus zu erklären, daß Benedikt Liutprands spätere Nachfolger fälschlich für seine Söhne hielt. Zum zweiten Fehler mag er verleitet sein durch die Tatsache einer Mitregentschaft überhaupt (die von Liutprands Neffen Hildebrand), oder dadurch, daß er seine Kenntnis von Ratchis Herrscherstellung in Friaul — Ratchis wurde an Stelle seines von Liutprand entsetzten Vaters Pemmo in die Herzogswürde eingesetzt und regierte also während sein Vater noch lebte — fälschlicherweise auf sein Königtum übertrug.

Der Bericht geht weiter! Obwohl er mit den hier sonst behandelten Fragen nur in mittelbarem Zusammenhang steht, folgen wir ihm, weil er wichtige Aufschlüsse über Ratchis Regierung und Thronentsagung gibt: Es starb König Liutprand und Rachis nahm eine Römerin namens Tassia zur Gemahlin *et disrupit lex paterna Langobardorum morgyncaph et mithio, que in suis legibus affixum est, non adimplevit.* — Um was für eine Gesetzesänderung oder um welchen Mißbrauch hinsichtlich der *morgyncaph et mithio*

es sich hier handelt, ist Hartmann, l. c. Seite 155, nicht ersichtlich. Auch Castendyk, der die Stelle, l. c. Seite 7 behandelt, äußert sich nicht darüber.[1][2] — Mir will es scheinen, als habe sich Ratchis hier einen Verstoß gegen Liutprands Gesetze zu schulden kommen lassen. Dort, Liutprandi leges anni V, cap. 7, No. 103 bei F. Bluhme, Edictus ceteraeque Langobardorum leges, Seite 88, Nr. 125, findet sich bezüglich der Morgengabe die Bestimmung, daß die Morgengabe, welche der Mann nach der Brautnacht der Neuvermählten als Entgelt für die Jungfernschaft zu geben pflegte, nicht mehr als den vierten Teil seines Gesamtvermögens betragen durfte (cap. 7); niemand sollte, auch später nicht indirekt, seiner Frau mehr überweisen, als was er *in die votorum in metphio* (bei Benedikt fälschlich *mithio*) *et morgincap dederit* (cap. 103). Alles übrige solle ungültig sein. — Es liegt nun die Annahme nahe, daß Ratchis der Römerin mehr als gesetzlich erlaubt, als Morgengabe darbrachte, wie er auch später die Römer durch größere Schenkungen begünstigte. So erklärt sich die eigenartige Nachricht des Benedikt, der hier die sonstigen Quellen ergänzt.[3]

Benedikt berichtet weiter, daß König Ratchis den Römern *donationes* machte, *sicut ipsi Romani petierunt* und daß er sich deshalb dem Groll der Langobarden aussetzte, die ihn zusammen mit Aistulf die Königsherrschaft entzogen und diesen einsetzten.

Bei Benedikt erhalten wir hier verwertbare[4] Nachrichten über die Gründe, die zu Ratchis Thronentsagung führten. — Also nicht der Papst, wie die Vita Zachariae es subjektiv darstellt[5][6] war es, der mit seinem geistigen Zuspruch den Thronverzicht erwirkte, sondern noch anderes spielte mit. Ratchis

---

[1]) Vgl. Oelsner, Jahrb. l. c., S. 116.

[2]) Vgl. Hodgkin, Italy and her invaders. Vol. VII, pag. 118.

[3]) Eine ähnliche Auffassung hat, wie ich erst nach Niederschreiben dieser Stelle finde, O. Abel, Paulus Diaconus und die übrigen Geschichtsschreiber der Langobarden, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, VIII. Jahrh., Bd. IV, S. 203, Anm. 3.

[4]) Vgl. Colini-Baldeschi, l. c. S. 8 ff.

[5]) Liber pontificalis, ed. Duchesne I, pag. 434.

[6]) Dieser von Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, I, S. 208, aufgenommenen Nachricht hält schon Oelsner, Jahrb. l. c. 116, die durchaus Glauben erweckende Überlieferung des Benedikt entgegen.

hat vielleicht den Versuch gemacht, sich und seine Herrschaft auf seine römischen Untertanen mit zu stützen[1]), und das empörte den Nationalstolz der Langobarden gegen ihn. — Zur Stütze dieser Meinung sei aus demselben Kapitel des Benedikt eine weitere Stelle angeführt: *Langobardi furore accensi, sicuti consuetudo gentis eorum, fronite unoque animo Astulpho petierunt, ut frangerent donationes cartule, que Rachisi fecerat, uti Langobardorum deinceps non esset.* Also die umfangreichen Schenkungen[2]) des Ratchis wurden wieder rückgängig gemacht.

Und weiter: *et petierunt Langobardi Astulpho, ut conveniente cum episcopis abbatibus prepositis synodochiorum et cum custodibus ecclesiarum*[3]) *in edictis legibus affigerentur. Que iureiurans spopondit Astulphus esset facturum, si Langobardi regnum eis concedere.*

Diese beiden Sätze sind aus dem Schluß des Kapitel XVI über die Übertragung der Königswürde an Aistulf vorweggenommen, weil das Dazwischenliegende von Benedikt fälschlich hier eingefügt[4]) ist.

In den ausgelassenen Partien spricht Benedikt von einem Aufenthalte des Königs Ratchis in Penne in Spoleto (*Pinnensis urbs*), wo Lupo (Herzog von Spoleto, der Nachfolger Transamunds) ohne Erben gestorben war. Da sein Erbe nach langobardischem Recht dem königlichen Hofe zufallen mußte, hätte Ratchis die Nachfolgerschaft Lupos angetreten.

Das Einschiebsel geht dann in einem Latein weiter, was den Sinn der Stelle nur erraten läßt: Tassia bat Ratchis zum Kloster des heiligen Sylvester auf dem Mons Soracte zu kommen, zu dem die Römer wallfahrten. — Ratchis folgt der Bitte seiner

[1]) Hartmann, l. c. S. 148 ff.

[2]) Die Richtigkeit der Mitteilung des Benedikt wird ferner wahrscheinlich gemacht durch folgende Stelle aus Aistulfs Gesetzen (bei Bluhme, l. c. S. 162), *primo omnium statuerunt de donationes illas, quae facte sunt a rachis rege et tassia coniuge ipsius, ut omnia illa praecepta, quae postea facta sunt, postquam aistolf factus est rex, stare nullatenus debeant, nisi per ahistolphus regem ei denuo cui donatum est, fuerit concessum.* Vgl. auch Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien 1889, S. 136.

[3]) Oelsner, Jahrb. l. c. S. 117, Anm. 3.

[4]) Nach Hartmann, l. c. S. 156 gehört es wohl in die zweite Regierungszeit des Königs Ratchis.

Gemahlin und kommt mit Gefolge, an dem eine Reihe Wunder geschehen, welche erzählt werden, auf den Soracte. Hier schenkt er urkundlich ein Gebiet, was ihm bei dem Erbe Lupos in Spoleto zugefallen war, nämlich die *curtis Ustriciano* im Gau Penne *(Pinnis)* mit allem Zubehör dem Kloster des heiligen Sylvester und Nonnosus *sicuti Luponi ducis manibus suis detenuit* und kehrt nach dreitägigem Aufenthalt auf dem Soracte nach der Stadt Spoleto zurück.

Wie dieses Einschiebsel an diese Stelle gekommen ist, ist leicht verständlich. Benedikt wußte irgend woher, aus einer anderen Quelle, daß König Ratchis sich wegen Schenkungen an die Römer bei den Langobarden unbeliebt gemacht hatte und infolgedessen abdanken mußte. Zugleich hatte er wahrscheinlich eine Schenkungsurkunde des Klosters des heiligen Sylvester gefunden, in der König Ratchis aus dem Erbe des Herzogs Lupo von Spoleto Gebiet dem Kloster des heiligen Sylvester und Nonnosus auf dem Sorakte zuweist. Diese Kenntnis bringt er mit den üblichen Wunderausschmückungen hier an, ohne freilich zu bedenken, daß zur Zeit von Ratchis Abdankung Herzog Lupo, dessen Gebiet verschenkt wurde, noch an der Regierung und am Leben war. Lupo ist erst unter Aistulfs Regierung der Herzogswürde enthoben und dann gestorben,[1]) und Aistulf übernahm die Regierung des Herzogtums Spoleto in seine Hände. Die Schenkungsurkunde, die Benedikt hier verwertet, muß daher entweder der zweiten Regierungszeit des Ratchis angehören, da auch das beschenkte Kloster des heiligen Sylvester auf dem Sorakte erst im Jahre 748 von Pippins Bruder Karlmann gegründet ist, oder es liegt hier ein ähnlicher Fall vor, wie ihn Jenny, Geschichte des langobardischen Herzogtums Spoleto von 570—774, Baseler Diss. 1890, S. 64 angibt, wo König Ratchis zu einer Zeit, wo die Herzogswürde in Spoleto ohne Inhaber war, öffentliches, d. h. herzogliches Gut verschenkte. — Diese Schenkung hat auch ihrer ganzen Natur nach nichts mit den umfangreichen Schenkungen an Römer zu tun, die zu Ratchis Thronéntsagung beitrugen.[2]) [3])

[1]) Hartmann, l. c. S. 151, vgl. auch Oelsner, Jahrb. l. c. 441, der April 751 als Regierungsende Lupos angibt.

[2]) Vgl. auch Oelsner, Jahrb. l. c. S. 117.

[3]) Es sei hier darauf hingewiesen, daß auch Crivellucci, l. c. pag. 319 nota 2 die besprochenen Nachrichten über Ratchis für gut und glaubwürdig hält.

Wir kommen dann endlich zu Kapitel XVII, der Regierungszeit Aistulfs. Benedikt berichtet:

Aistulf wurde in der Stadt Mailand in der Kirche des heiligen Ambrosius gekrönt und im Monat Juni, *indictione X,* zum König gewählt.

Letzteres widerspricht den uns sonst bekannten Tatsachen. Die Angabe *indictio X* ist ganz unmöglich. Es kann nur, wie schon Pertz, M. G. H. Scriptores, III. pag. 703, nota a will, statt X II gelesen werden. Aber auch die Monatsangabe ist ungenau. Wir setzen nach den Untersuchungen Oelsners, Jahrb. l. c. S. 437 (Exkurs 1: Zur Chronologie der italienischen Ereignisse) über die Urkundendatierungen Aistulfs Regierungsantritt in die ersten Tage des Juli 749. — Ungenauigkeit Benedikts in der Datierung ist häufig und hat weiter nichts zu besagen. An seinen anderen Angaben hier zu zweifeln, sehe ich keinen Grund.

Der Bericht geht weiter: Aistulf veranstaltete mit Valerius, dem Erzbischof von Ravenna und Conaldus, dem Erzbischof von Mailand und anderen umwohnenden Bischöfen, Äbten, *iudicibus, fidelibus Langobardis in regno Italie permanentibus* eine Synode *fecitque capitula, sicuti Langobardi precati sunt et in edictis affigi precepit.* Diese Reichsversammlung, welche zu Beginn des Jahres 750 in Pavia stattfand, ist durch den ‚Edictus Langobardorum Ahistulphi leges de anno I' ed. Bluhme, pag. 162 bezeugt.[1]) Benedikt spricht von einer Teilnahme der Bischöfe von Ravenna, Mailand und überhaupt von einer Teilnahme der Geistlichkeit, was Oelsner[2]) zu der Bemerkung veranlaßt: „Wir finden es jedoch nirgends angedeutet, daß die langobardische Geistlichkeit etwa wie die fränkische zugleich mit den weltlichen Großen an der Beratung über die Reichsangelegenheiten teilgenommen habe.“ Oelsner stützt sich hier auf Hegel, Städteverfassung, l. c. S. 493 und Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich, S. 4, die beide ihre Behauptung nur auf ein argumentum ex silentio gründen. Boretius gibt bei der seit Liutprand wachsenden Macht der Kirche eine Mitwirkung der Geistlichen bei der endgültigen Abfassung der Gesetze zu, und bei Liutprands Gesetzgebung macht

[1]) Vgl. auch Bethmann-Holder-Egger, Langobardische Regesten, Neues Arch. III, S. 273.

[2]) Oelsner, Jahrb. l. c. S. 117 Anm. 3.

sich ein Einfluß der Kirche auf die Abfassung und Form der Gesetze und Prologe allerdings geltend.[1]) Es ist daher keineswegs ausgeschlossen, daß die höhere Geistlichkeit an den Reichsversammlungen, in denen diese Gesetze gegeben und formuliert wurden, teilnahm, wenn auch nicht als gesetzgebender Faktor. Deshalb sehe ich keinen Grund, die Richtigkeit dieser Stelle unseres Chronisten in Zweifel zu ziehen.

Auch die Teilnahme des Erzbischofs von Ravenna an dieser Reichsversammlung ist wohl denkbar, wenn man mit Oelsner[2]) die Stelle des Prologs im Edictus vom Jahre 750: *traditum nobis a domino populum romanorum*[3]) auf den Besitz und die stattgehabte Eroberung des byzantinischen Exarchats (Ravennas) bezieht. Außerdem berichtet das Chronicon Salernitanum, M. G. H Scriptores, Tom. III, pag. 471 s.: *in regnum elevatus est Aystulfus ... per idem tempus Euthicius Romanorum patricius se Aystulfo tradidit, simulque, Comiaculum atque Ferrarium seu et Istriam pugnando, optinuit* ... — Also ist es nicht unmöglich, daß Aistulf schon 750, knapp ein Jahr nach seiner im Anfang Juli 749 erfolgten Thronbesteigung, im Besitz Ravennas war.[4])

Benedikt kommt dann zum Bericht des Einfalls König Aistulfs ins römische Gebiet: Es erhoben sich verruchte Römer und redeten dem Könige Aistulf ein, daß er käme, Tuszien in Besitz zu nehmen, und daß er das Imperium Romanum an sich brächte *(Romanum imperium usurparet)*. — Er kam denn auch nach Spoleto und entsandte den *comes palatii* Robertus nach der Sabina, um die Straßen und Tiberhäfen zu bewachen und die Römer am Zurücklegen dieses Weges zu verhindern (wörtlich: damit er die Römer diesen Weg nicht zurücklegen lasse: *ut ... nec Romanis iter carperet*). — Den Grimualdus entsandte er nach Centumcellae, um die Straßen ins römische Gebiet und die Meereshäfen zu bewachen. — Einen *nuntius* entsandte er nach Terracina, um die Eingangswege zu Wasser und zu Lande zu bewachen, damit

[1]) Hartmann, l. c. S. 129 und S. 153 Anm. 5.

[2]) Jahrb. l. c. S. 117.

[3]) Bei Bluhme, l. c. S. 162.

[4]) Über die Besitznahme Ravennas vgl. außer Oelsner Jahrb. l. c. S. 117 auch Hartmann, Untersuchungen, l. c. S. 136.

keiner einem Römer etwas verkaufe noch irgend einer etwas empfänge *(ut nec venundaret alicui Romanis, nulla rem perciperet).* — Der König Aistulf selbst zog hinauf nach dem Campus Tiburtinus mit 6000 Langobarden und es entstand große Furcht unter den Römern.

Soweit zunächst erst unsere Quelle!

Zu Beginn des Berichtes brachte Benedikt eine nicht gering zu schätzende Nachricht: Römische Leute hätten Aistulf zu seinen Angriffen beredet und ihm vorgeschlagen, er solle das Imperium Romanum an sich bringen. Oelsner, Jahrb. l. c. S. 119, sieht darin ein bereitwilliges Entgegenkommen seitens der früheren byzantinischen Untertanen. Ist es nicht mehr? — Man muß diese Nachricht einmal unter einem anderen Gesichtswinkel betrachten, wie Crivellucci es in den Studi Storici vol. XI, 1902 pag. 39 ff. tut! — Die römische Bevölkerung hat es oft mit den Langobarden gegen Byzanz gehalten, das ihr durch Steuererpressung und die Bilderirrlehre entfremdet war. Langobardische Truppen haben die italischen Lokalmilizen bei ihrer Revolte gegen die Griechen unterstützt. Damals wollte man einen eigenen Imperator aufstellen, eine Idee, die des öfteren in der national-römischen Bevölkerung Italiens auftauchte. Die Idee eines neuen abendländischen Kaisertums lebte im Volke, und Crivellucci glaubt daher, daß weite Kreise der römischen Bevölkerung an den aufgehenden Stern Aistulf diese ihre Hoffnung knüpften. Man braucht nicht so weit mitzugehen; aber man kann doch aus dieser Stelle Benedikts auf die Volksstimmung schließen, die in dem Langobardenkönig den Befreier sah.[1]) Daß diese Römer von Benedikt *cives Romani scelerati* genannt werden, besagt nichts und kennzeichnet nur den päpstlichen Standpunkt des Chronisten.

Benedikt berichtete ferner, daß sich der Angriff Aistulfs gegen das römische Tuszien und den Ducat richtete. Wie gut alles vorbereitet war und in Szene gesetzt wurde, sehen wir aus den Anordnungen des Langobardenkönigs, die uns Benedikt hier mitteilt. Aistulf rückt zunächst mit seinen Truppen in Spoleto ein, von wo er den Gastalden Robertus in die Sabina entsendet, um

[1]) Vgl. Hodgkin, l. c. vol. 7, pag. 167, der durch diese Nachricht die Existenz einer Langobardenpartei in Rom bezeugt sieht.

die Römer am Verkehr mit dem Binnenlande zu verhindern, wahrscheinlich durch Absperrung der Via Salaria und der Via Numentana. Dann schickt er den Grimoaldus nach Centumcellae (Cività-Vecchia), um von Norden aus durch Absperrung der Via Aurelia Rom zu isolieren, und ein Gleiches versuchte er von Süden her mit der Entsendung eines *nuntius* nach Terracina durch Absperrung der Via Appia. Hier mochte Aistulf gemeinsam mit den Beneventanern operieren, was aus der späteren Besetzung Ceccanos, die sicher durch diese erfolgte, hervorgeht. Mit diesen Maßnahmen bezweckte er den Verkehr Roms mit dem Hinterland, dem Norden und Süden des römischen Ducats und weiterhin dem griechischen Neapel zu unterbinden, die Lebensmittelzufuhr zu hindern und die wirtschaftlichen Interessen der Römer zu schädigen. Von einem militärischen Angriff von mehreren Seiten her kann noch nicht die Rede sein. Dieser erfolgte zunächst von Spoleto aus über das Gebirge nach dem Campus Tiburtinus in den römischen Ducat hinein. — Der König scheint, wie aus unserer Quelle hervorgeht, die ernstlichsten Absichten auf Rom gehabt zu haben, und glaubte, es so leicht wie Ravenna in seine Hand zu bekommen. — Zunächst richtet er seinen Angriff wie bei dem auf Ravenna gegen die kleineren Kastelle.

Folgen wir zunächst dem Bericht Benedikts weiter: Die Langobarden schlossen mit den Städten Tibur und Praeneste *(Pristine urbs)* einen Vertrag, nach welchem die Römer mit diesen weder Verkehr noch Freundschaft haben sollten; dann zündeten die Langobarden auch die Kirchen der Heiligen an, wo deren Körper ruhten und verwüsteten ganz Tuszien mit Feuer und Schwert und behielten die Stadt Nepe unter ihrer Herrschaft. Unaufzählbar sind die einzelnen Greuel. Die Kastelle der Römer wurden niedergerissen, die Klöster und Städte verwüstet, und es war keine Hoffnung, etwas wiederzuerlangen.

Was hier Benedikt über den Einfall Aistulfs berichtet, wird nicht durch Mitteilungen anderer Quellen im einzelnen gestützt. Aber deshalb sind diese Stellen doch von großem Wert! Benedikt fußt hier ohne Zweifel auf örtlichen Aufzeichnungen und Überlieferungen, die über diesen Langobardeneinfall gut unterrichtet waren, weil das Operationsgebiet in

unmittelbarer Nähe des Mons Soracte lag. Aus der Vita Stephani[1]) wissen wir nur, dass Aistulf schon bei Stephans II. Thronbesteigung (26. März 752) in den römischen Ducat eingefallen war und *magna persecutio a Langobardorum rege Aistulfo in hac Romana urbe vel subiacentibus ei civitatibus extitisset et vehemens eiusdem regis sevitia immineret.* Wir wissen ferner, daß sich Aistulf im Oktober 752, dem Jahre des Einfalls, in Nepi befand.[2]) Beides spricht dafür, daß unser Chronist auch in den weiteren Einzelheiten der Wahrheit gemäß berichtet. Der Vertrag mit Tibur und Praeneste, von dem erzählt wird, und die dauernde Besetzung von Nepi zeigen Aistulfs feste Absicht, die eroberten Gebiete seinem Staate einzuverleiben und sich hier eine Basis für spätere Operationen gegen Rom zu schaffen. Wie auch Oelsner[3]) bemerkt, war das Aistulfs wohl überlegter Plan, und es handelte sich für ihn nicht nur um einen bloßen Raub- und Plünderungszug mit Tributerpressung. Freilich dieser eigentliche Zweck tritt in den Darstellungen der Papst-Biographen, die der Form nach auch bei Benedikt nachklingen, nicht klar zutage. Dort wird mit Vorliebe Aistulf nur als Plünderer und Kirchenschänder gebrandmarkt.[4]) Wir müssen es daher unserm Chronisten danken, daß er uns über die Absichten Aistulfs und seine strategischen Pläne beim Zug gegen Rom so wertvolle Aufklärungen gibt. Benedikt hält sich hier, wie bei seinen Nachrichten über König Ratchis unverkennbar an gleichzeitige örtliche Aufzeichnungen.[5])

Der Quelle, der Benedikt hier folgte und die so verwertbare Details über diese ersten Züge Aistulfs gegen Rom bringt, gehört auch eine im Kapitel XVIII folgende Darstellung an. Ob sie sich zeitlich an den eben besprochenen Bericht anschließt, ist nicht klar zu erkennen. Ich halte es für wahrscheinlich. Denn es ist einmal darin von Vorpostengefechten in der Sabina die Rede, die der schon oben erwähnte Gastalde Robertus mit

[1]) Liber pontificalis, ed. Duchesne, I, pag. 441.

[2]) Oelsner, Jahrb. l. c. S. 118.

[3]) Oelsner, Jahrb. l. c. S. 118.

[4]) Daß man dem Langobardenkönig überhaupt in dieser Hinsicht vielfach Unrecht getan hat, zeigt Duchesne, Les premiers temps, pag. 13.

[5]) Vgl. Haller, Quellensammlung, l. c. S. VI.

den Römern auszufechten hat, und dann schließt sich ein Bericht über die Reise Stephans ins Frankenreich an. — Nun hat aber unser Chronist einen Bericht über Stephan, seine Reise und ihre Folgen schon vorher am Ende des Kapitels XVII gebracht, welcher anderen Quellen als der bisher behandelten entnommen ist. Daher läßt die doppelte Schilderung der Reise Stephans vermuten, daß wir es hier mit zwei verschiedenen Quellen, aus denen Benedikt ausschreibt, zu tun haben. — Die Art der Darstellung und vollends der Inhalt der mit Kapitel XVIII wieder einsetzenden anderen Quelle machen es wahrscheinlich, daß wir es hier mit der Fortsetzung des oben besprochenen Berichts über Aistulfs erste Kämpfe gegen Rom zu tun haben.

Es heißt dort: Der langobardische Gastalde Robertus verließ die Sabina und kam gegen die Römer kämpfend zur *civitas Lubria*[1]) (*venit a Lubria civitates*). In diesem Kampfe mit den Römern fielen mehrere vornehme und gemeine Leute. Der Langobarde Robertus hatte eine Stellung *in campo* inne und (*h*)*abebat roborem*. Darum sprach der Papst in der Kirche des heiligen Apostels Petrus also zum Volke: „Vom Himmel möge Hilfe mit Euch sein; rüstet Euch zum Kampf mit den Langobarden und fürchtet euch nicht!“ Und die Römer zogen aus gegen den Langobarden Robertus. Das langobardische Heer überschritt den Fluß Lubria. Die Römer folgten ihnen und kämpften mit ihnen, und es wurden von den Langobarden ungefähr 200 hingemordet und mit dem Schwerte getötet, und auch der Gastalde Robertus fiel. Die Römer aber kehrten als Sieger heim. — Danach machte sich der hochheilige Papst Stephan auf den Weg für das römische Volk und zum Schutze seiner heiligen Kirche (*sanctissimus papa Stephanus via directum pro populo Romano et sancte eiusdem ecclesie defensione . . .*) und gelangte ins Frankenreich nach der Pfalz Aquisgranum, um Hilfe und Genugtuung für die Gerechtsame des heiligen Petrus nachzusuchen (*ad adiutorium et solacium querendo pro iustitiis sancti Petri.*) König Pippin nahm den Papst mit allen Ehren auf, und von dort begeben sich beide nach S. Dionys.

[1]) Welcher Ort mit *civitas Lubria* gemeint ist und was das spätere *flubium Lubrie* bedeuten soll, war nicht aufzuklären.

Soweit liegt dem Bericht Benedikts hier die Quelle zu Grunde, die schon oben die Einzelheiten über den Angriff Aistulfs brachte. — Was nun folgt, beruht auf den Annales regni Francorum zu den verschiedenen Jahren, die Pertz, M.G.H. Scriptores, Tom. III, pag. 704 an den entsprechenden Stellen unseres Chronicon in seinen Anmerkungen zitiert hat.

Der Bericht selbst, den wir eben wiedergegeben haben und der, wie der Inhalt schon gezeigt haben wird, aus der oben besprochenen Quelle des Benedikt ausgeschrieben ist, wird durch keine andere uns erhaltene Quelle gestützt. Der Grund hierfür ist, wie schon oben bei Behandlung der anderen Stelle gesagt wurde, der, daß wir es hier mit örtlichen Aufzeichnungen, lokaler kleiner Kämpfe und Plänkeleien zu tun haben, die der Übermittler, wenn er die Zeiten nicht selbst miterlebte, aus mündlicher Überlieferung hatte, und die nun von Benedikt als gleichbedeutend neben die großen Haupt- und Staatsaktionen gesetzt werden. — Die Art der Abfassung und der Stil lassen einen Mönch vom Soracte als Verfasser dieser von Benedikt benutzten Quelle vermuten.

Der Liber pontificalis weiß von all diesen Kämpfen Aistulfs und seiner Gastalden nichts. Er erwähnt nur bei Stephans Thronbesteigung die Tatsache eines Einfalls in römisches Gebiet, aber von größeren Gefechten oder gar einem Sieg der Römer weiß er nichts zu melden. Das zeigt deutlich, daß es sich bei dem oben berichteten Kampfe zwischen dem Gastalden Robertus und den Römern bei einem *flubium Lubrie* um ein unscheinbares Vorpostengefecht handelt, in dem die Römer das Glück hatten, den Langobarden gegenüber einen kleinen Erfolg zu erringen, dem höchstens durch den Tod des Gastalden etwas Bedeutung zuzumessen war. — Die große Zahl der gefallenen Langobarden und die Geschichte von dem Auszuge der Römer und der Ansprache des Papstes ist wohl ganz auf das Konto der Ausschmückungsliebe des Chronisten zu setzen. Von historischem Wert an dem ganzen Bericht ist vor allem die Bestätigung dessen, daß Aistulf ununterbrochen in Kampfesstellung Rom gegenüberstand und mit Zähigkeit an seinem Eroberungsplan festhielt.

Der Schluß des Berichtes über Stephans Reise ins Frankenreich bringt die falsche Ortsbestimmung Aquisgranum, die wahr-

scheinlich erst von Benedikt selbst eingefügt ist, dem Aachen als Hauptresidenz der späteren Karolinger bekannt war. — Sonst hält sich derBericht durchaus unverdächtig an den Sprachgebrauch der betreffenden Zeit. Der Papst unternimmt die Reise *pro populo Romano et sancte eiusdem ecclesie defensione* und *ad adiutorium querendo pro iustitis sancti Petri.* Unser Chronicon steht also hier mit den anderen Quellen dem Sprachgebrauch nach im Einklang.

Wie schon oben erwähnt, findet sich im Kapitel XVII noch eine andere Darstellung der Reise Stephans ins Frankenreich, die aus mehreren Quellen von Benedikt kompiliert ist. Sie beginnt in der Ausgabe von Pertz, l. c. pag. 703, 38.

Ich lasse wieder den Inhalt zunächst folgen! In der Stadt Rom war ein Papst namens Stephan; der sah sich in große Verlegenheit versetzt und sprach: „Was soll ich tun? Das italische Reich ist von vielen Völkerschaften erobert; zuerst von den Medern und Lanen, dann von den Galliern, dann zu dritt von den Gothen und viertens von den Langobarden, welche von Italien Besitz ergriffen haben. Zuletzt ist seit der Zeit meines großen Vorgängers Zacharias, dessen Nacheiferer ich mit Gottes Hilfe bin und der auch von vielen Gefahren bedrängt wurde, von den verruchten Langobarden das Stadtgebiet (*urbs*) verwüstet, sind die Männer- und Frauenklöster in Tuszien zerstört und die Kirchen der Heiligen verbrannt". — Dieser Papst Stephan begab sich selbst *(deputavit se ipsum)* um der kirchlichen Sache willen *(propter opus ecclesiarum)* zu Pippin dem Franken. Als er ins Frankenreich kam, nahm ihn König Pippin mit Freude und allen Ehren auf und wurde (sc. von ihm) nach Italien eingeladen, um das Volk der Langobarden unter seine Herrschaft zu bringen *(invitatis in Italia, ut gentis Langobardorum sub suo dominio constitueret).* — Dieser Pippin beherrschte zusammen mit Karlmann das Volk der Franken, über dessen Art und Herkunft wir weiter unten sprechen werden *(subtus huius serie dicamus).* — Zwischen Pippin und Karlmann war ein Streit über das *regnum Francorum* entstanden *(orta est intentio . . . .).* Papst Zacharias wurde von Karlmann gebeten, daß ihm ein immerwährendes Recht auf das Kloster des heiligen Sylvester auf dem Mons Soracte durch päpstliche Verordnung zugestanden würde. Der Papst räumte

ihm das gerne ein, und alles dazu gehörende, wie es von älterer Zeit her schon festgesetzt und rechtlich festgelegt war, bestimmte er.[1]) —

Es wurden von Pippin und Karlmann an Papst Zacharias Gesandte geschickt, welche den König Aistulf in der Stadt Pavia antrafen und alles meldeten wie es vollendet wurde.[2]) Der verabscheuungswürdige König Aistulf verstand es, verrucht und schlau wie er war, seine Worte geschickt zu stellen, und restituierte der römischen Kirche die ganze Pentapolis, Tuszien, und was ihm dazu zu gehören schien. Aber trotzdem (trotz dieser scheinbaren Restitution) ließen die Langobarden nicht ab von ihrer verruchten Art und Weise. Der Papst pflog daher Rats mit den Bischöfen und gottesfürchtigen Männern, was hinsichtlich der langobardischen Verfolgungen zu tun sei, ob man an die Griechen das italische Reich und das *imperium Romanum* übergehen lassen solle oder ob man die Franken in Italien eindringen lassen solle. Aber es ist besser für uns, fuhr der Papst fort, wenn wir uns unter die Herrschaft der Franken unterwerfen als unter die der Griechen.[3])

Diese Stelle mit ihrem greulichen Durcheinander, wie es sich eben nur bei Benedikt finden kann, bietet nicht allzuviel Verwendbares. Nach einer rhetorischen Stelle über das Unheil, was die verschiedenen in Italien eindringenden Barbarenstämme angerichtet haben und über das Eindringen der verruchten Langobarden in das Stadtgebiet von Rom, sowie über die Verheerungen in Tuszien, folgt die kurze Notiz über Stephans Reise ins Frankenreich. Bezeichnend hierbei ist nur die Formulierung: *in exilio deputavit se ipsum propter opus ecclesiarum.* Pippin wird von

[1]) Ich lasse diese Stelle lateinisch folgen, da sie mehr erraten als übersetzt werden konnte: *orta est intentio inter Pippinus et Carlomagno de regno Francorum. Qui Zacharias papa a Carlomagno rogatus est, ut de monasterio sancti Silvestri in Monte Syrapti per preceptum pontificalis iure perpetuo concederetur. Quo pontifex summus libenti animo concessit et omnia adiacentia illius, sicuti a priore tempore constitutum est, iure affixum est, constituit.*

[2]) *Datos legatos Pippinus et Carlomagno a Zacharia papa Astulfu regis in Ticine civitatis repertas omniaque et qualiter peracta sunt innotescunt.*

[3]) *Inito consilio cum episcopis et Deum timentes, quod agere debeant de persecutiones Langobardorum, si ad Grecorum genere regnum Italicum et Romanum imperium devolberet, et si a Francis in Italia ingredi deberet; sed melius est a nobis, a Francis que a Grecis dominio illorum subiaceret.*

Stephan aufgefordert, die Langobarden unter seine Herrschaft zu bringen, ein Satz, der vermuten läßt, daß die hier von Benedikt benutzte Quelle[1]) nicht gerade alt ist, sondern wohl erst zu einer Zeit abgefaßt wurde, wo das Langobardenreich schon unter fränkischer Herrschaft stand. — Es folgen die Nachrichten über Karlmann, die gut und brauchbar sind, weil der Verfasser hier lokale Kenntnisse mit verwertet. Der Bericht Benedikts stimmt mit denen der anderen Quellen die bei Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, 2. Aufl. S. 26 ff. im einzelnen angeführt sind, überein. Karlmann gründet auf dem Mons Soracte ein Kloster des heiligen Silvester, welches er vom Papst Zacharias mit den *adiacentia* konzediert erhält. Diese *concessio* des Papstes Zacharias für Karlmann erfolgte urkundlich. Das wird bestätigt durch die Briefstelle Pauls I.:[2]) *Decernentes itaque, si quo tempore preceptum illud, quod a sancte recordationis predecessore nostro beatissimo domno Zacharia papa, quod Carlomanno germano vestro de eodem monasterio emissum est .... causam inanem atque vacuam esse, nullam in se habentem firmitatem* und das macht auch unsere Quelle mit ihrer Formulierung wahrscheinlich. So sei darauf hingewiesen, daß Worte unseres Textes, wie *per preceptum pontificalis iure perpetue concederetur* stark an die Urkundensprache anklingen und vermuten lassen, daß Benedikt die Urkunde des Papstes Zacharias sogar vor sich hatte.

Zur Ergänzung dieser Nachrichten über Karlmann und seine Klostergründung lasse ich hier spätere Nachrichten unserer Quelle folgen. Pag. 704, 44 ss. finden wir die Mitteilung über eine zweite Klostergründung Karlmanns, die auch Böhmer-Mühlbacher, l. c. 27 für durchaus glaubwürdig halten.

Weil Karlmann sah, daß es auf dem Mons Soracte beschwerlich war, und die Berge die Brüder in Schweiß setzten, erbaute er am Fuß des Berges an einem Orte, der *ad Marianum*

---

[1]) Daß hier wie auch sonst fremde, wenn auch nicht nachweisbare Quellen Benedikts Darstellungen zu Grunde liegen, beweist das: *Francorum gens, quo ordine et orgine subtus huius serie dicamus.* Diese Stelle ist nicht etwa ein Verweis auf die Kapitel 22 pag. 707, 19 ss. folgende Genealogie der Karolinger, die dort aus dem 1. Kapitel von Einhards Vita Caroli von Benedikt entnommen ist.

[2]) Cod. Carol. ed. Gundlach, M. G. H. Epp. III, pag. 527, Ep. Nr. 23.

heißt, ein Kloster zu Ehren des heiligen Märtyrers Stephan und nahm alle Brüder mit Ausnahme des Abtes dahin mit, nur einige ließ er für das erste Kloster (das des heiligen Silvester) zurück. Er blieb im Kloster des heiligen Stephan einige Zeit, hielt es aber hier nicht lange aus. Und so brach er denn eines Tages auf und zog durch die Ländereien des Klosters zur Kirche des heiligen Apostels Andreas am Flusse,[1]) um die Kirchengüter am Fuße des *mons Grifianello* aufzusuchen. Da fand er auch ein altes *castrum Aquarium,* bei dem am Fuße des *mons Grifianello* ein Wasser entspringt. Hier hielt er längere Zeit Umschau und fand alles Baumaterial, das er zu einem Kloster brauchte, und kehrte dann zum Kloster zurück. Nachdem er mit den Brüdern vom *castrum Babianum* Rats gepflogen hatte über die Art eines Klosterbaues bei dem *castrum (Aquarium)*, erbaute er zu Ehren des Apostelfürsten Petrus, des heiligen Benedikt und des heiligen Andreas ein Kloster. Er kaufte diese Ländereien und eine Menge umliegender, die einzeln aufgeführt werden.

Wir haben es hier mit Berichten von Klostergründungen Karlmanns zu tun, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln wir keinen Grund haben,[2]) wenngleich zuzugeben ist, daß man diesen Gründungsgeschichten gegenüber skeptisch sein kann, weil der Mönch von S. Andrea vom *mons Soracte,* der sie erzählt, vielleicht einiges Interesse daran hatte, aus Lokalpatriotismus die Gründungen dem berühmten Karlmann zuzuschreiben. Doch hiergegen scheint mir die Tatsache zu sprechen, daß er die Gründung seines eigenen Klosters, von der er im Kapitel VII erzählt, nicht auf Karlmann zurückzuführen versucht.

Nach diesem Exkurs wollen wir wieder zu unserem Ausgangspunkt zurückkehren! Wir waren bei der Würdigung der Stelle des Benedikt stehen geblieben, die die ersten kurzen Nachrichten über Karlmann brachte. — Nach den wenigen guten Nachrichten kommen jetzt wieder ganz verworrene! Pippin und Karlmann sollen Gesandte an Papst Zacharias geschickt haben, und diese sollen Aistulf in Pavia angetroffen haben. — Wir kommen sofort in chronologische Schwierigkeiten. — Karlmann

[1]) Gemeint ist der *magnus fluvius,* von dem Benedikt, Cap. 7. l. c pag. 698, 14 spricht.

[2]) Dieselbe Meinung vertreten Böhmer-Mühlbacher, l. c. S. 26 ff.

gründet 747 das Kloster auf dem Soracte, ist also zur Zeit von Aistulfs Regierungsantritt (Juli 749) schon längst in Italien und kann nicht mehr mit Pippin zusammen diplomatische Schritte Aistulf gegenüber unternommen haben. Außerdem hat Pippin, soviel wir sonst wissen, keine Hilfsaktion zugunsten des Papstes Zacharias eingeleitet. Aber was Benedikt hier bringt, ist nur eine durchaus verworrene Nachricht über einen allerdings tatsächlichen Vorgang! Der tatsächliche Vorgang sind die uns bekannten erfolglosen Verhandlungen Pippins mit Aistulf vor dem ersten italischen Feldzug. Diese Benedikt aus irgend einer Quelle im Gedächtnis haftenden Tatsache ergänzte er aus seinem eigenen mangelhaften Wissen heraus. Er hatte eben von Karlmann und Zacharias und der Klostergründung auf dem *mons Soracte* gesprochen; also bringt er den Papst Zacharias in seiner unglaublichen Art mit den nun zu erzählenden Ereignissen in Zusammenhang, ohne daran zu denken, daß er oben bereits, vor dem Einschiebsel der Klostergründung, Papst Stephan, den er ausdrücklich dort als Nachfolger des Papstes Zacharias kennzeichnet, als den Papst dieser Zeit eingeführt hat.

Auch den beiden folgenden Sätzen liegt etwas Wahres zu Grunde: Aistulf restituierte der Not gehorchend, die Pentapolis und (das römische) Tuszien, hält sich dann aber nicht an sein Versprechen.

Freilich diese Nachricht ist wohl kaum, wie Benedikt es tut, mit den Gesandtschaften Pippins an Aistulf und ihren Erfolgen in Zusammenhang zu bringen. Sie kommt wieder ausschließlich auf das Konto von Benedikts Methode, der die verschiedensten ihm bekannt gewordenen Tatsachen in Zusammenhang bringt, ohne Rücksicht auf Chronologie und tatsächliches Verhalten. Wir haben hier m. E. einen entstellten Bericht von Aistulfs Wortbrüchigkeit nach dem ersten Krieg, in dem gleichzeitig — für uns wertvoll — genannt ist, was Aistulf restituieren sollte nämlich: *omnia Pentapolim et Tuscie finibus et quicquid a sancte Romane ecclesie videtur illi.*

Ein Restitutionsversprechen betreffend die Pentapolis wird auch durch die Annales Mettenses Priores[1]) wahrscheinlich

[1]) s. oben Abschnitt III, S. 63 f.

gemacht und ich habe schon einmal darauf hingewiesen, was die Annahme einer Restitution der Pentapolis nach dem ersten Kriege stützt. — Von einer Restitution tuszischer Städte und Ländereien ist uns für diese Zeit sonst nichts bekannt, aber trotzdem ist diese Nachricht Benedikts nicht ohne weiteres zu verwerfen. Unter *Tuscie finibus* versteht er das sog. römische Tuszien.[1]) Das zeigt pag. 703,35, wo als Spezialisierung dem *tota Tuscia* die *civitas Nepesina* gegenübergestellt wird. In diese Teile war, wie wir oben sahen, Aistulf bei seinem ersten so planmäßig begonnenen Einfall eingerückt. Er war auf den Rat verruchter römischer Männer in Tuszien eingebrochen, hatte das ganze Land mit Feuer und Schwert verwüstet und die Stadt Nepe besetzt. Das alles wußte Benedikt aus guter Quelle, weil sich diese Ereignisse rings um den *mons Soracte* abspielten, der auch zur *Tuscia* gehörte. — Jetzt berichtet er von den Restitutionen Aistulfs nach Pippins Eingreifen und nennt unter diesen Tuszien. Liegt da nicht die Vermutung nahe, daß er hier die seinerzeit eroberten Teile des römischen Tusziens im Auge hatte, vielleicht Nepe und andere Gebietsteile in der unmittelbaren Nähe Roms? — Der Friede von 754 legte Aistulf die Verpflichtung der Rückgabe der jüngst eroberten Gebiete auf; das Versprechen Aistulfs ging, wie Oelsner, l. c. S. 202 es auf Grund des Continuator Fredegarii, cap. 37, l. c. pag. 184 formuliert, dahin, „alle gegen den apostolischen Stuhl begangenen Rechtsverletzungen durch vollsten Ersatz wieder gut zu machen". — Nun, hierunter sind eben solche kleinen Restitutionen zu verstehen. — Freilich wäre es unstatthaft, in einen solchen allgemein gehaltenen Passus eines Friedensschlusses alles hinein interpretieren zu wollen, was sonst nicht bezeugt ist. Hier liegt die Sache aber doch ganz anders! Man darf nicht vergessen, daß bei Benedikt, wenn er Einzelheiten berichtet, die sein Kloster und das umliegende Land mittelbar oder unmittelbar angehen, der Lokalpatriotismus so alles andere überwiegt, daß die lächerlichsten Kleinigkeiten neben weltgeschichtliche Ereignisse oder in direkten Zusammenhang damit gestellt werden. So bringt er denn auch hier erfolgte Restitutionen an der Grenze des römischen Ducats und Tusziens bei Gelegenheit der Restitutionen Aistulfs an. Man würde daher

[1]) Dieses gehörte zur res publica Romana, also zum römischen Ducat. Vgl. hierzu Hamel, Untersuchungen, S. 5.

m. E. ebenso fehlgehen, wenn man die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes leugnen wollte, wie wenn man daraus folgern wollte, ganz Tuszien wäre nach den ersten Kriegen Pippins mit der Pentapolis zusammen restituiert.[1])

Ich habe mich noch dazu zu äußern, wie ich dazu komme, diese Notiz Benedikts auf den Frieden von 757 zu beziehen. Damit komme ich zugleich zu dem noch der Erklärung harrenden Teile unseres zu besprechenden Textes! — Nach dem Bericht über die Restitution Aistulfs, die übrigens als erfolgt dargestellt wird, folgt der Satz: aber trotzdem ließen die Langobarden nicht ab von ihrer verruchten Art und Weise.

Der ganze Zusammenhang zeigt uns deutlich, daß wir es hier mit der Zeit der ersten Kämpfe gegen Aistulf zu tun haben. Eine Restitution oder auch ein Restitutionsversprechen — einen genauen Unterschied kann man Benedikt nicht zutrauen — erfolgte von seiten Aistulfs zweimal. Das hier nur das erste Restitutionsversprechen in Betracht kommt, zeigt der Folgesatz, der Aistulfs Wortbruch zum Grundgedanken hat. Wir müssen also, wie ich es oben schon vorgreifend tat, die von Benedikt berichtete Restitution nach dem ersten italischen Feldzuge ansetzen.

Die in unserem Bericht weiter folgende Nachricht von dem Rate, den der Papst mit Bischöfen und anderen gottesfürchtigen Männern darüber pflog, ob man die Hilfe der Griechen oder Franken in Anspruch nehmen solle, ist von Benedikt an der falschen Stelle untergebracht. Sie ist übrigens bedeutungslos bis auf die eine Notiz: man solle es vorziehen, sich unter die Herrschaft *(dominium)* der Franken zu unterwerfen als unter die der Griechen.

Wer Vergleiche zieht zwischen dem, was unsere Quelle in dem eben besprochenen Abschnitt bringt, und dem, was wir sonst wissen, wird mir zugeben, daß hier von einer Abhängigkeit unserer Quelle, z. B. von den Papstviten des Zacharias und

[1]) So ist auch aus seinem Lokalpatriotismus heraus zu verstehen, wenn Benedikt an späteren für uns gänzlich wertlosen Stellen, die sein geistiges Eigentum sind, immer mit der Pentapolis zusammen Tuszien als Gebiete benennt, die dem Papst konzediert sind, so z. B. pag. 706,46, bei der falschen Nachricht von Pippins Aufenthalt in Rom, pag. 707,5 bei der Nachricht von Pippins Aufenthalte auf dem Soracte und pag. 708,14.

Stephans II. wie Pertz, l. c. pag. 703 not. 50 es andeuten will, nicht die Rede sein kann. Noch weniger kann man das annehmen, wenn man die Methode, die Benedikt bei der Quellenbenutzung verfolgt, kennt. Er schreibt wörtlich aus und kompiliert derartig ungeschickt, daß man auch einzelne Bruchstücke uns sonst bekannter Werke sofort aussondern kann, zumal auch bei seinem sonstigen barbarischen Stil jede Stelle mit einigermaßen fehlerfreiem Latein auffallen muß. M. E. liegt daher bei der eben besprochenen Stelle eine auch nur gedankliche Abhängigkeit von den Papstviten nicht vor.

Mit dieser Stelle schließen keineswegs Benedikts Berichte über die Langobardeneinfälle. Er bringt im Kapitel XIX noch einmal einen ausführlichen Bericht, in dem er von Stephans Aufenthalte im Frankenreiche, von Karlmanns Mission im Auftrage Aistulfs und den Kämpfen der Franken mit den Langobarden und von der Rückkehr Stephans ausführlich erzählt. Aber dieser Bericht bringt uns nichts Neues. Es ist ein Konglomerat aus Nachrichten, die der Vita Stephani und vor allem den Annales regni Francorum, zum Teil wörtlich, entnommen sind.

Es sei auch noch erwähnt, daß die folgenden Kapitel reich mit Legenden durchwebt sind, die Benedikt dem Volksmunde nacherzählt, ohne sie selbst erfunden, aber auch ohne sie irgendwo ausgeschrieben zu haben. Wir finden so am Schlusse des Kapitels XX die Legende von Pippins Romaufenthalt, im Kapitel XXI die Nachricht von einem Besuch Pippins in den Klöstern des Mons Soracte und im Kapitel XXIII die Sage von Karls des Großen Zug nach dem Morgenlande.

Quellenwert erhält Benedikts Chronicon dann erst wieder für seine eigene Zeit, das X. Jahrhundert.

Abschließend seien auch hier noch einmal die Ergebnisse dieser quellenkritischen Untersuchungen kurz zusammengestellt! Wir haben neue Aufschlüsse über die Gründe, die zu Ratchis Thronentsagung und der Erhebung Aistulfs führten, erhalten, wir lernten Einzelheiten über Aistulfs entschlossene Angriffspolitik gegen Rom, über Karlmanns Mönchswerdung und Klostergründungen am Soracte kennen und fanden eine Bestätigung für den möglichen Umfang des Friedens von 754.

Abschnitt V.

Die Entwicklung in der Schenkungsfrage.

Zum Schlusse sei in großen Zügen zusammengestellt, was die Einzelforschung der neueren Arbeiten zur Geschichte der römischen Frage beigetragen hat, wobei auch das berücksichtigt sei, was in den vorhergehenden drei Abschnitten dieser Untersuchung durch Quellenkritik an positiven Ergebnissen gewonnen ist.

Vor allem ist die Vorgeschichte unserer Frage durch die neueren Untersuchungen geklärt worden! Wir sehen heute, daß das Papsttum sich nicht plötzlich hochverräterisch von Byzanz lossagt in der Absicht, aus der byzantinischen Provinz Italien einen selbständigen Kirchenstaat zu machen, sondern daß es nur der Entwicklung der italischen Verhältnisse folgt, die einer Befreiung von Byzanz schon seit langem zustrebt, ohne ein Loslösen vom Reichsverband überhaupt zu bezwecken.

Diese Bestrebungen auf Befreiung Italiens von byzantinischer Oberhoheit gehen weit zurück und haben ihre eigene Geschichte. Schon die Exarchenaufstände früherer Jahrhunderte fußen in einer national-italischen Bewegung, die aber erst bewußt mit dem Jahre 726 ihr Haupt erhebt, als Leo der Isaurier, der Rationalist auf dem byzantinischen Kaiserthron, durch kaiserliche Verordnung die Verehrung der Bilder verwirft und deren Beseitigung anordnet. Ein verhaßter *census* ließ die Bevölkerung schon schwer an dem Joche der Byzantinerherrschaft tragen, und es ist daher zu verstehen, daß jetzt eine allgemeine Revolution losbricht, die, wenn sie auch äußerlich scheinbar erfolglos verläuft, doch innerlich weittragende Folgen hat, und die Weiterentwicklung in sich birgt, welche die Erstarkung der lokalen Gewalten im Laufe der Jahrzehnte früher oder später erzeugen mußte.

Daß die Entwicklung nicht schneller vor sich ging, lag nicht etwa an einer Erstarkung der kaiserlichen Herrschaft. Die kämpfte nach Niederwerfung der Revolution in Ravenna

den Verzweiflungskampf gegen die Langobarden. Der Grund lag vielmehr in den eigenartigen italischen Verhältnissen selbst, die ein Emporwachsen eines neuen national-römischen Staates ohne fremde Protektion möglich machen, weil dieser Staat es in seinem Existenzkampf nicht nur mit Byzanz, welches auch in Süditalien noch Machtmittel besaß, zu tun gehabt hätte, sondern auch mit dem Langobardenkönig, und den Langobardenherzögen von Spoleto und Benevent.

Erst äußere Einflüsse, deren einer der Ansturm der Langobarden ist, treiben die Entwicklung vorwärts. Das Römertum in Mittelitalien wird von den Barbaren bedrängt, und das hat einen Zusammenschluß aller lokalen Gewalten zur Folge, die mit dem Niedergang der byzantinischen Herrschaft immer mehr erstarkten.

Der berufene Vertreter dieser jetzt national-römischen Bewegung ist der Papst, dessen Einfluß in Italien überall hinreichte, der auch schon lange unter der Byzantinerherrschaft gewisse politische Machtbefugnisse hatte, wie sie ihm die sogenannte pragmatische Sanktion Justinians I. vom Jahre 554 zuerteilt hatte, und der sich im römischen Ducat, dem größten national-römischen Interessengebiet, durch selbständiges, erfolggekröntes Verhandeln mit dem Langobardenkönig, durch Übernahme rein politischer Vertretung und durch rein persönlichen Einfluß eine einzigartige Stellung erworben hatte, gegen welche die auch national-römische Militäraristokratie bei inneren Streitigkeiten mit geringem Erfolg Sturm läuft.

Nach dem Zusammenbruch der byzantinischen Herrschaft in Ravenna ist der Papst der einzige Vertreter des Kaiserreichs in Italien und zugleich der tatsächliche Vertreter der national-römischen Bewegung. Darin liegt kein Gegensatz oder Widerspruch. Die Verhältnisse haben diese Zwitterstellung geschaffen, und es kam dazu, daß gerade an diesem eigenartigen Wendepunkt der Entwicklung der italischen Verhältnisse ein Weiteres einsetzte.

Die Langobardenangriffe bedrohen Mittelitalien. Da das Reich machtlos ist, folgt der Papst den Pfaden alter byzantinischer Politik und sucht die fränkische Intervention nach.

Die neue zielbewußte Politik des Langobardenreiches führte Aistulf, der von den Gegnern der römerfreundlichen Partei seines Bruders Ratchis an dessen Stelle auf den Thron gehoben war und jetzt nach wohlüberlegtem und geschickt zusammengestelltem Angriffsplan gegen Rom vorrückt, in der festen Absicht, es dem Langobardenreich zu unterwerfen. Die an der byzantinischen Diplomatie geschulte Langobardenpolitik der Päpste, die früher durch Ausspielen der Gegensätze zwischen Langobardenkönig und Herzögen Erfolge errungen hatte, und selbst Liutprand zu leiten verstand, versagt dem zielbewußten Aistulf gegenüber, dem alle ihm unterschobenen Gedanken an eine Föderiertenstellung zum Reich fernlagen, weil er bewußt eine national-langobardische Eroberungspolitik vertrat.

Als die fränkische Intervention sichergestellt ist, beginnt zum ersten Mal eine eigene päpstliche Politik. Vorher war das politische Verhältnis der Päpste zu Byzanz noch fester. Sie folgten zwar der national-römischen Entwicklung, aber blieben, wenn auch nicht mehr in der festen Form, Untertanen des Kaisers, mit dessen Langobardenpolitik sie auch als Vertreter der national-römischen Bewegung Interessengemeinschaft hatten. Mit der fränkischen Intervention löst sich diese Interessengemeinschaft, und damit löst sich auch allmählich das Untertanenverhältnis zu Byzanz, bis es, zur bloßen Äußerlichkeit geworden, unter Hadrian I. gänzlich schwindet.

Mit der allmählichen Loslösung von Byzanz geht ein allmähliches Erstarken der national-römischen Bewegung, die aber jetzt durch persönliche päpstliche Politik ausschließlich vertreten wird, Hand in Hand. Die Entwicklung dieser neuen päpstlichen Politik können wir bei den Verhandlungen mit den Franken beobachten.

In den Bittgesuchen an Pippin und die Franken wird deren Eintreten für die *iustitia sancti Petri* nachgesucht. Es ist das nichts Außergewöhnliches, weil auch schon Liutprand der Langobardenkönig dem heiligen Apostel Schenkungen an Grundbesitz gemacht hat. Jetzt wird nur in den Begriff *iustitia*, durch die weitere Entwicklung einer Loslösung von Byzanz und Verselbständigung bedingt, mehr als „Grundbesitz“ hineingelegt. Da Byzanz zum Schutz der Gebiete unfähig ist, übernimmt der

Papst die Interessenvertretung. Er hat ein Recht dazu, weil er infolge seines großen Besitzes der am meisten geschädigte Interessent ist. — Auch in unserer Zeit würde einer derartigen neuen Staatsbildung die Anerkennung nicht versagt werden. — Die Großstaaten von heute garantieren die Selbständigkeit Albaniens, wo ähnliche, wenn auch nicht gleiche staatsrechtliche Verhältnisse vorliegen. Auch in der türkischen Provinz Albanien hatten Interessengegensätze zu dem großen Reichsverbande — auch die hier noch in Betracht kommenden Rassengegensätze gehen mehr oder minder darin auf — allmähliches Loslösen und Verselbständigung erwirkt, auch hier hat fremdstaatliche Intervention indirekt die jetzige Selbständigkeit des Landes herbeigeführt, und doch gehören die Sympathien der alles überwachenden Großmächte dem jungen Staate.

Dieser Vergleich sollte nichts beweisen; denn das kann er natürlich nicht, weil die Verhältnisse nicht völlig die gleichen sind. Er soll nur eine ähnliche Entwicklung ins Gedächtnis rufen und erklären, daß auch die Verselbständigung des Kirchenstaates und seine Loslösung von Byzanz unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung gesehen, nichts so Außergewöhnliches ist, als es immer hingestellt wird.

Doch kehren wir zur Sache zurück! Wir waren dabei stehen geblieben, daß der Papst bei Anrufung der fränkischen Intervention der Entwicklung Rechnung tragend, den Begriff *iustitia sancti Petri* weiter faßt und darunter außer dem Grundbesitz der Kirche auch die Interessenwahrung für erobertes Reichsgebiet versteht.

Das alles wurden aber erst greifbarere Begriffe nach den ersten Verhandlungen mit Pippin. — Der Papst, den die Bedrängnis Roms ins Frankenreich getrieben hatte, hat Pippin in Ponthion die Not Italiens geklagt. Der Kirchenbesitz war überall in den eroberten byzantinischen Gebieten von den Langobarden beschlagnahmt, der Ducat selbst sollte tributpflichtig werden, Brandschatzung auf Brandschatzung verminderte den päpstlichen Besitz, und überall eroberten und plünderten die Langobarden. Aus dieser Bedrängnis soll Pippin die Kirche retten und den Apostel aus der höchsten Not befreien.

Großmütig sagt er seine Unterstützung zu. Helfen will er und alles wieder gut machen. Darauf nur bezog sich sein Eid in Ponthion; das nur ist der Inhalt der allgemein gehaltenen Urkunde *(promissionis donatio)* von Quierzy. Der Frankenkönig verspricht durch sie seine Hilfe und Restitution der *iustitia sancti Petri*.

Der Umfang dieser *iustitia* war also keineswegs festgelegt, und doch war man sich auf beiden Seiten im großen ganzen darüber klar. Daß man im Frankenreiche unter Erfüllung der *iustitia* nicht Eroberung und Rückgabe des Exarchats und der Pentapolis verstand, zeigen die Annales Mettenses Priores mit ihrer Fassung, die unter diesem Begriff die eroberte Stadt Ravenna, die Pentapolis und einige gerade von Aistulf und den Langobarden besetzte kleine Städte verstehen; und das zeigt auch Pippins späteres Verhalten, der nach seinen Siegen über Aistulf nur auf Herausgabe der jüngst eroberten Städte und Gebiete dringt.

Auch der Papst hat sicher nur zuerst an Restitution der zuletzt eroberten Gebiete gedacht und kommt erst nach Pippins bereitwilliger Hilfezusage, als er sieht, daß die Franken Ernst machen, zu der Auffassung von der *iustitia sancti Petri*, wie sie die Vita Stephani, welche spätere Tatsachen zum Teil vorweg nimmt, vertritt. Wir können also im Begriff der *iustitia* bei der Kurie eine Entwicklung verfolgen vom Hilfegesuch für päpstlichen Besitz (Ducat und Grundbesitz) und Mitwahrnehmen ehemalig byzantinischer Interessen bis zum völligen persönlichen Eintreten für diese ehemaligen Reichsinteressen.

Der Friedensschluß von 756 zuerst hat von Pippins Seite eine feste urkundliche Regelung der italischen Verhältnisse gebracht, mit der sich aber die Kurie, deren Selbständigkeit und Vergrößerungspolitik immer weiter strebt, nicht zufrieden gibt. So geht es hin und her, bis Karls mächtige Persönlichkeit in die Verhältnisse eingreift und der Pippinschen allgemein gehaltenen Urkunde die konkretere Fassung gibt, die wir aus der Vita Hadriani kennen. — War Pippin nur für Restitution der neu eroberten Gebiete eingetreten, so geht Karl der Entwicklung Rechnung tragend, weiter und verspricht allen von den Langobarden eroberten ehemaligen päpstlichen Besitz, allerdings unter Vorbehalt des Rechtsnachweises, indem er die einzelnen dafür in Betracht kommenden

Gebiete benennt und für die Patrimonienrestitutionen eine großzügige Grenzlinie aufstellt.

Das nur war der Inhalt der Urkunde von 774, und so klärte Karl seine Stellung zum Kirchenstaat. — Freilich der Kurie paßten die Beschränkungen und Bedingungen der Urkunde nicht; sie legte sie individuell aus, und eine Ahnung von ihrer Auslegung gibt uns schon das Referat der Vita Hadriani.

Diese verschiedene Auffassung war es, die zum Zwist zwischen Hadrian und Karl führt, dem man zu Unrecht hier unlautere Motive unterschieben will. Karl ist der Kurie gegenüber großzügig beim Ausstellen der Urkunde gewesen. Aber ebenso fest ist er gegenüber allen weitergehenden oder nicht rechtlich begründeten Ansprüchen Hadrians.

Ein oft herangezogenes Beispiel ist der Streit um Spoleto. Karl hatte 774 hier gewisse Ansprüche der Päpste anerkannt, vorbehaltlich der Erbringung von Anrechtsnachweisen. Die Kurie aber hatte sich in dem Herzogtum Hoheitsrechte angemaßt auf Grund einer Kommendation der Spoletiner vor Karls endgültigem Siege über Desiderius. Als es nun, weil Herzog Hildeprand, der päpstlichen Oberhoheit überdrüssig, sich unter die Oberhoheit des italischen Königreichs stellen will, zum Streit über die Ansprüche der Kurie in Spoleto kommt, erkennt Karl derart weitgehende Rechte der Päpste dort nicht an und entscheidet demgemäß.

Wir lernen aus dieser Angelegenheit deutlich Karls Auffassung der Urkunde von 774 kennen. Nur aus der verschiedenen Auslegung dieser Urkunde, auf die sich auch Hadrian in seinem Briefwechsel über diese Spoletinische Frage (Ep. Nr. 56) beziehen konnte, ist die Meinungsverschiedenheit zwischen Karl und Hadrian zu erklären. Es ist falsch, aus diesem Streit über Spoleto einen Wortbruch Karls oder durch seine Politik bedingtes unfaires Verhalten herauslesen zu wollen, wie auch die Annahme falsch ist, daß Hadrian 781 einen offiziellen Verzicht auf Spoleto hätte aussprechen müssen. Letzteres war unmöglich, weil Hadrian durch die Urkunde von 774 gar kein Hoheitsrecht über Spoleto erhalten hatte.

Wir stehen mit dem Jahre 781, in welchem eine neue urkundliche Festlegung erfolgt ist, auf die sich die späteren Pacta

der Kaiser gründen, am Endpunkte der Entwicklung, die durch Karls überragende Persönlichkeit in gerade Bahnen gewiesen ist. Aus dem Untertanenverhältnis zu Byzanz ist der Kirchenstaat in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zum Frankenreich übergegangen, und die hochfliegenden Hoffnungen der ersten Papstherrscher sind nur zum Teil in Erfüllung gegangen.

Lebenslauf.

Ich, Erich Friedrich Hermann Proehl, wurde am 20. März 1890 in Halle a. d. Saale geboren, bin evangelischer Konfession und der Staatsangehörigkeit nach Preuße.

In Halle erhielt ich auch meine Vorbildung. Von 1899 bis 1908 besuchte ich das Stadtgymnasium und nach erlangter Reife bezog ich im Wintersemester 1908/09 die Universität meiner Vaterstadt. — Hier studierte ich klassische Philologie, Geschichte und Philosophie. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren Dr. Kern, Wissowa, Praechter, Robert, Bechtel, Muff, Lindner, Niese, von Stern, Fester Heldmann, Hasenclever, P. Menzer, Krüger, Medicus und nahm an den Übungen und Seminarien der Herren Professoren Dr. O. Kern, Praechter, Robert, Nebert, Leuze, Lindner, von Stern, Fester, Sommerlad, Wiese, teil. Das Rigorosum bestand ich am 18. Februar 1914. — Die wertvollsten Anregungen im Studium der klassischen Philologie verdanke ich Herrn Professor Dr. O. Kern. In der Geschichte war vor allem Herr Geh. Regierungsrat Professor Dr. phil. et jur. Lindner mein Lehrer. Er hat mir die Richtlinien im Studium gewiesen und auch die vorliegende Arbeit angeregt und gefördert.